



**Amt für Umweltschutz  
Untere Wasserbehörde**

Badstraße 20 – 77652 Offenburg

**Gegen Empfangsbekanntnis**

Hermann Peter KG  
vertreten durch die Geschäftsführer  
Herrn Michael Peter und  
Herrn Hans-Martin Peter  
Rheinstraße 120  
77866 Rheinau-Freistett

Servicezeiten Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr  
Do. 14:00 - 16:00 Uhr  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 29.05.2019  
Unser Zeichen: 62//621-691.17/Ze  
Unsere Nachricht vom:  
Bearbeiter: Erik Zeeb / Paul Klier  
Zimmer: 260 A / 281 A  
Telefon: 0781 805 1232 / 9671  
Telefax: 0781 805 1449 / 9666  
E-Mail: erik.zeeb@ortenaukreis.de  
paul.klier@ortenaukreis.de  
Datum: 18.12.2024

**Erweiterung der Abbaufäche im Südosten der Kiesgrube Freistett um 13,17 ha auf  
den Flst. Nrn. 4304/12, 4304 und 4304/15 der Gemarkung Rheinau-Freistett und  
Umlagerung von Feinsedimenten auf Flst. Nr. 4304/12 der gleichen Gemarkung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Antrag der Hermann Peter KG vom 29. Mai 2019, ergänzt durch Vorlage  
überarbeiteter Unterlagen mit E-Mails der Hermann Peter KG vom 3. Februar 2022,  
6. September 2022 und 12. Dezember 2023, mit Schreiben/E-Mails der SPANG. FISCHER.  
NATZSCHKA. GmbH aus Wiesloch (SFN) vom 26. Oktober 2022, 3. April 2023, 16. Juni  
2023, 19. Januar 2024, 8. März 2024, 5. Juli 2024, 6. September 2024, 13. September 2024,  
5. November 2024 und 13. November 2024 sowie mit E-Mails der WALD + CORBE  
Consulting GmbH aus Hügelsheim (Büro WALD + CORBE) vom 27. Februar 2024 und  
26. Juni 2024, ergeht folgender

**Planfeststellungsbeschluss:**

**I.**

Der Plan für die Erweiterung der Abbaufäche im Südosten der Kiesgrube Freistett um  
13,17 ha auf den Flst. Nrn. 4304/12, 4304 und 4304/15 der Gemarkung Rheinau-Freistett  
und für die Umlagerung von Feinsedimenten auf Flst. Nr. 4304/12 der gleichen Gemarkung  
wird festgestellt.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter [www.ortenaukreis.de/datenschutz](http://www.ortenaukreis.de/datenschutz). Sie können diese auf Anfrage auch schriftlich erhalten.



Sparkasse Offenburg / Ortenau  
IBAN DE 80 6645 0050 0000 0205 45  
BIC: SOLADES1OFG  
Volksbank in der Ortenau  
IBAN DE 66 6649 0000 0000 9877 00  
BIC: GENODE61OG1

Landratsamt Ortenaukreis  
Badstraße 20 · 77652 Offenburg  
Postfach 1960 · 77609 Offenburg  
landratsamt@ortenaukreis.de | [www.ortenaukreis.de](http://www.ortenaukreis.de)  
UST-IdNr. DE 14 25 81 768  
Gläubiger-Identifikationsnummer DE04LRA00000095345

Seite 1

Telefon Zentrale +49 (0) 0781 805 - 0  
Telefax Zentrale +49 (0) 0781 805 - 1211  
Allgemeine Servicezeiten  
Montag bis Freitag 08:30 – 12:00 Uhr  
Donnerstag 14:00 – 16:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

## II.

Der festgestellte Plan umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen, die hiermit rechtsverbindlich zugelassen werden:

- Abbau und Auskiesung im Südosten der Kiesgrube Freistett auf einer Fläche von 13,17 ha auf den Flst. Nrn. 4304/12, 4304 und 4304/15 der Gemarkung Rheinau-Freistett
- Umlagerung von Feinsedimenten auf Flst. Nr. 4304/12 der Gemarkung Rheinau-Freistett
- Verlegung der Jachtstraße auf Flst. Nr. 4304 der Gemarkung Rheinau-Freistett in nordöstliche Richtung
- Herstellung einer Gewässerüberleitung zwischen Rheinseitenkanal und der nördlich der Jachtstraße verlaufenden Schlute
- Fortführung des Kiesabbaus auf den mit Plangenehmigung des Landratsamtes Ortenaukreis vom 12. Juni 2018, Az. 62/621-691.17/Ze, zugelassenen Flächen im Nordwesten der bestehenden Kiesgrube auf Flst. Nr. 4304/12 der Gemarkung Rheinau-Freistett.

Diese Zulassung ist **bis zum 31. Dezember 2039** befristet.

## III.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet außerdem folgende Entscheidungen:

1. Zulassung einer **Abweichung gemäß § 34 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)** für den Mittelspecht
2. Zulassung einer **Abweichung gemäß § 34 Abs. 3 des BNatSchG** für den Schwarzspecht
3. **Artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG** vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für den Mittelspecht
4. **Artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG** vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für den Schwarzspecht
5. **Artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG** vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Wildkatze

6. **Artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG** vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für den Springfrosch und den Kleinen Wasserfrosch
7. **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG** „K6 – Ersatzaufforstung“ (siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan [LBP] SFN, S. 82 bis 85) zum Schutz der freibrütenden und der bodenbrütenden Vogelarten mit folgender Nebenbestimmung:
  - 7.1 Die Kiesgrubenbetreiberin hat eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu bestellen, die sicherstellt und dokumentiert, dass die Maßnahme K6 zum Schutz der Freibrüter und der Bodenbrüter durchgeführt und berücksichtigt wird. Die Kontaktdaten der ÖBB sind dem Landratsamt Ortenaukreis, Untere Wasserbehörde (Planfeststellungsbehörde) sowie dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Umweltschutz – Sachgebiet Naturschutz (Untere Naturschutzbehörde), vorab schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
8. **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG** „K1 – Aufwertung von Waldbereichen mit vorrangig kurz- und mittel-  
fristiger Wirkung auf 52 ha“ und „K2 – Aufwertung von Waldbereichen mit vorrangig  
langfristiger Wirkung auf 17,4 ha“ (siehe LBP SFN, S. 70 bis 76) zum Schutz der  
halbhöhlenbrütenden Vogelarten mit folgender Nebenbestimmung:
  - 8.1 Die Kiesgrubenbetreiberin hat eine ÖBB zu bestellen, die sicherstellt und dokumentiert, dass die Maßnahme K1 und K2 zum Schutz der Halbhöhlen- und Nischenbrüter durchgeführt und berücksichtigt werden. Die Kontaktdaten der ÖBB sind der Planfeststellungsbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde vorab schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
9. **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG** „V6 – Erhöhung der Totholzverfügbarkeit durch Verbringen von Baumstämmen, Baumstubben und Stark-Ästen als liegendes Totholz“ (siehe LBP SFN, S. 57 und 58), „V7 – Ausbringen künstlicher Quartiere für Vögel und Fledermäuse“ (siehe LBP SFN, S. 59 und 60), „K1 – Aufwertung von Waldbereichen mit vorrangig kurz- und mittelfristiger Wirkung auf 52 ha“ (siehe LBP SFN, S. 70 bis 73), „K2 – Aufwertung von Waldbereichen mit vorrangig langfristiger Wirkung auf 17,4 ha“ (siehe LBP SFN, S. 74 bis 76) und „K6 – Ersatzaufforstung“ (siehe LBP SFN, S. 82 bis 85) zum Schutz der höhlenbrütenden Vogelarten mit folgender Nebenbestimmung:

- 9.1 Die Kiesgrubenbetreiberin hat eine ÖBB zu bestellen, die sicherstellt und dokumentiert, dass die Maßnahmen V6, V7, K1, K2 und K6 zum Schutz der Höhlenbrüter durchgeführt und berücksichtigt werden. Die Kontaktdaten der ÖBB sind der Planfeststellungsbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde vorab schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

*Hinweis: Für die Umsetzung der Maßnahme V7 für den Abbauabschnitt 1 wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns mit Bescheid des Landratsamtes Ortenaukreis vom 3. September 2024 erteilt.*

10. **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG „V7 – Ausbringen künstlicher Quartiere für Vögel und Fledermäuse“** (siehe LBP SFN, S. 59 und 60) zum Schutz des Stars mit folgenden Nebenbestimmungen:

- 10.1 Die Kiesgrubenbetreiberin hat eine ÖBB zu bestellen, die sicherstellt und dokumentiert, dass die Maßnahme V7 zum Schutz des Stars durchgeführt und berücksichtigt wird. Die Kontaktdaten der ÖBB sind der Planfeststellungsbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde vorab schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
- 10.2 Der Erfolg der oben genannten CEF-Maßnahme V7 zum Schutz des Stars ist mit Hilfe eines Erfolgsmonitorings zu belegen. Das Monitoring hat über einen Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen.
- 10.3 Künstliche Nisthilfen sind jährlich zu reinigen und eventuelle Verluste zu ersetzen.
- 10.4 Die Monitoringberichte sind der Unteren Naturschutzbehörde jeweils jährlich bis zum Jahresende vorzulegen.
- 10.5 Sollte sich abzeichnen, dass der erwartete Erfolg nicht eintritt, hat die Kiesgrubenbetreiberin ein Konzept zur Optimierung der Maßnahmen zu entwickeln. Ergänzende Auflagen bleiben insofern vorbehalten.

*Hinweis: Für die Umsetzung der Maßnahme V7 für den Abbauabschnitt 1 wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns mit Bescheid des Landratsamtes Ortenaukreis vom 3. September 2024 erteilt.*

11. **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG** „V7 – Ausbringen künstlicher Quartiere für Vögel und Fledermäuse“ (siehe LBP SFN, S. 59 und 60), „K1 – Aufwertung von Waldbereichen mit vorrangig kurz- und mittelfristiger Wirkung auf 52 ha“ (siehe LBP SFN, S. 70 bis 73) und „K2 – Aufwertung von Waldbereichen mit vorrangig langfristiger Wirkung auf 17,4 ha“ (siehe LBP SFN, S. 74 bis 76) zum Schutz der Fledermausarten mit folgenden Nebenbestimmungen:
- 11.1 Die Kiesgrubenbetreiberin hat eine ÖBB zu bestellen, die sicherstellt und dokumentiert, dass die Maßnahmen V7, K1 und K2 zum Schutz der Fledermausarten durchgeführt und berücksichtigt werden. Die Kontaktdaten der ÖBB sind der Planfeststellungsbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde vorab schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
- 11.2 Um die 252 Habitatbäume, welche im Rahmen der Maßnahmen K1 und K2 ausgewiesen bzw. durch Ringeln erzeugt werden, ist ein Puffer von 50 m Breite einzurichten. Darin ist nach erfolgter Aufwertung/Ausweisung für einen Zeitraum von fünf Jahren auf eine forstwirtschaftliche Nutzung zu verzichten.
- 11.3 Die 183 Bäume mit Quartierpotenzial sind mit einem Faktor von 1 : 3 zu kompensieren. Dadurch sind 549 künstliche Quartiere (seminatürliche Höhlen, Rundkästen, Flachkästen) für Fledermäuse vorgezogen vor der ersten Rodung in den Flächen K1 und K2 auszubringen.
- 11.4 Der Erfolg der genannten CEF-Maßnahmen zum Schutz der Fledermausarten ist jeweils mithilfe eines Erfolgsmonitorings zu belegen. Das Monitoring für die Fledermausarten hat über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren zu erfolgen.
- 11.5 Künstliche Quartiere sind jährlich zu reinigen und eventuelle Verluste zu ersetzen.
- 11.6 Die Monitoringberichte sind der Unteren Naturschutzbehörde jeweils jährlich bis zum Jahresende vorzulegen.
- 11.7 Sollte sich abzeichnen, dass der erwartete Erfolg nicht eintritt, hat die Kiesgrubenbetreiberin ein Konzept zur Optimierung der Maßnahmen zu entwickeln. Ergänzende Auflagen bleiben insofern vorbehalten.

Hinweis: Für die Umsetzung der Maßnahme V7 für den Abbauabschnitt 1 wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns mit Bescheid des Landratsamtes Ortenaukreis vom 3. September 2024 erteilt.

12. **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG** „K3 – Vertiefung einer Schlute zur Entwicklung eines Gewässers sowie von Röhricht- und Seggenbewuchs“ (siehe LBP SFN, S. 77 und 78) und „V6 – Erhöhung der Totholzverfügbarkeit durch Verbringen von Baumstämmen, Baumstubben, und Stark-Ästen als liegendes Totholz“ (siehe LBP SFN, S. 57 und 58) zum Schutz der Amphibien mit folgenden Nebenbestimmungen:

- 12.1 Die Kiesgrubenbetreiberin hat eine ÖBB zu bestellen, die sicherstellt und dokumentiert, dass die Maßnahme K3 zum Schutz der Amphibien durchgeführt und berücksichtigt wird. Die Kontaktdaten der ÖBB sind der Planfeststellungsbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde vorab schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
- 12.2 Der Erfolg der genannten CEF-Maßnahme zum Schutz der Amphibienarten ist jeweils mithilfe eines Erfolgsmonitorings zu belegen. Das Monitoring für die Amphibienarten hat über einen Zeitraum von fünf Jahren zu erfolgen.
- 12.3 Die Monitoringberichte sind der Unteren Naturschutzbehörde und dem Regierungspräsidium Freiburg, RP Freiburg, Referat 55 – Naturschutz, Recht und Referat 56 – Naturschutz und Landschaftspflege (Höhere Naturschutzbehörde) jeweils jährlich bis zum Jahresende vorzulegen.
- 12.4 Sollte sich abzeichnen, dass der erwartete Erfolg nicht eintritt, hat die Kiesgrubenbetreiberin ein Konzept zur Optimierung der Maßnahmen zu entwickeln. Ergänzende Auflagen bleiben insofern vorbehalten.

13. **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG** „K4 – Entwicklung eines Saums entlang der verlegten Jachtstraße“ (siehe LBP SFN, S. 79 und 80) und „K9 – Anlage einer temporären Ausgleichsfläche östlich der Bootswerft Krieg für die Zauneidechse“ (siehe LBP SFN, S. 91 und 92) zum Schutz der Zauneidechse mit folgenden Nebenbestimmungen:

- 13.1 Die Kiesgrubenbetreiberin hat eine ÖBB zu bestellen, die sicherstellt und dokumentiert, dass die Maßnahme K4 und K9 zum Schutz der Zauneidechse durchgeführt und berücksichtigt werden. Die Kontaktdaten der ÖBB sind der Planfeststellungsbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde vorab schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

- 13.2 Der Erfolg der genannten CEF-Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechse ist jeweils mithilfe eines Erfolgsmonitorings zu belegen. Das Monitoring hat über einen Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen.
- 13.3 Die Monitoringberichte sind der Unteren Naturschutzbehörde jeweils jährlich bis zum Jahresende vorzulegen.
- 13.4 Sollte sich abzeichnen, dass der erwartete Erfolg nicht eintritt, hat die Kiesgrubenbetreiberin ein Konzept zur Optimierung der Maßnahmen zu entwickeln. Ergänzende Auflagen bleiben insofern vorbehalten.
14. **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG** „K8 – Anlage einer temporären Ausgleichsfläche auf dem Betriebsgelände für die Mauereidechse“ (siehe LBP SFN, S. 89 und 90) zum Schutz der Mauereidechse mit folgenden Nebenbestimmungen:
- 14.1 Die Kiesgrubenbetreiberin hat eine ÖBB zu bestellen, die sicherstellt und dokumentiert, dass die Maßnahme K8 zum Schutz der Mauereidechse durchgeführt und berücksichtigt werden. Die Kontaktdaten der ÖBB sind der Planfeststellungsbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde vorab schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
- 14.2 Der Erfolg der genannten CEF-Maßnahme zum Schutz der Mauereidechse ist mit Hilfe eines Erfolgsmonitorings zu belegen. Das Monitoring hat über einen Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen.
- 14.3 Die Monitoringberichte sind der Unteren Naturschutzbehörde jeweils jährlich bis zum Jahresende vorzulegen.
- 14.4 Sollte sich abzeichnen, dass der erwartete Erfolg nicht eintritt, hat die Kiesgrubenbetreiberin ein Konzept zur Optimierung der Maßnahme zu entwickeln. Ergänzende Auflagen bleiben insofern vorbehalten.
15. **Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG** vom Verbot des § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG für die erhebliche Beeinträchtigung des Biotops „Altwasser W Steingrund N Freistett“ (Nr. 273133171100)

16. **Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 des Waldgesetzes für Baden-Württemberg (LWaldG)** für die dauerhafte Umwandlung von ca. 11,46 ha Wald auf den Flst. Nrn. 4304, 4304/12, 4304/15 und 5971 der Gemarkung Rheinau-Freistett

#### IV.

Über die erhobenen Einwendungen wurde entschieden. Auf die Begründung (Abschnitt XI, Ziffern 5.15, 5.16, 5.17 und 6) wird verwiesen.

#### V.

- 1.1 Die **wasserrechtliche Erlaubnis nach § 12 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)** für die Entnahme von Wasser aus der Kiesgrube Freistett für die Aufbereitung von Kies- und Splittsorten (Kieswaschung) in einer Menge von maximal 500 m<sup>3</sup>/h, 8.000 m<sup>3</sup>/d und 1.000.000 m<sup>3</sup> und für die Einleitung des verwendeten Kieswaschwassers mit Feinsandanteilen in die Kiesgrube Freistett in eine Wassertiefe von mindestens 10 m unter Mittelwasserstand auf Flst. Nr. 4304/12 der Gemarkung Rheinau-Freistett wird erteilt.
- 1.2 Die wasserrechtliche Erlaubnis ist **befristet bis zum 31. Dezember 2039**.

#### VI.

Die **sofortige Vollziehung** des Planfeststellungsbeschlusses und der wasserrechtlichen Erlaubnis wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im privaten und im öffentlichen Interesse angeordnet.

#### VII.

##### **Antragsunterlagen:**

Das Vorhaben ist entsprechend den nachstehend genannten, mit Zugehörigkeitsvermerk des Landratsamtes Ortenaukreis versehenen Antragsunterlagen durchzuführen. Soweit diese Entscheidung ergänzende oder abweichende Bestimmungen enthält, gehen diese vor.

### **Planmappe 1 (Wasserrechtsantrag):**

- Antragschreiben der Hermann Peter KG vom 29. Mai 2019
- Erläuterungsbericht des Büros WALD + CORBE vom 28. Juni 2024 mit folgenden Anlagen:
  - Anlagenverzeichnis
  - Plan 2.1: Übersichtslageplan vom 8. Mai 2019, Maßstab 1 : 25.000
  - Plan 2.2a: Lageplan vom 28. Juni 2024, Maßstab 1 : 1.500
  - Plan 3.1a: Profile 01 und 02 vom 17. Juni 2021, Maßstab 1 : 500
  - Plan 3.2a: Profile 03 und 04 vom 17. Juni 2021, Maßstab 1 : 500
  - Plan 3.3a: Profile 05 und 06 vom 17. Juni 2021, Maßstab 1 : 500
  - Plan 3.4a: Profile 07 und 08 vom 17. Juni 2021, Maßstab 1 : 500
  - Plan 3.5a: Profile 09 und 10 vom 17. Juni 2021, Maßstab 1 : 500
  - Plan 3.6a: Profile 11 und 12 vom 17. Juni 2021, Maßstab 1 : 500
  - Plan 3.7a: Profile 13 und 14 vom 17. Juni 2021, Maßstab 1 : 500
  - Plan 3.8: Profile 15 und 17 vom 15. Mai 2019, Maßstab 1 : 500
  - Plan 3.9: Profile 20 und 26 vom 15. Mai 2019, Maßstab 1 : 500
  - Plan 3.10: Profile 29 und 32 vom 15. Mai 2019, Maßstab 1 : 500
  - Plan 3.11: Längsprofil vom 15. Mai 2019, Maßstab 1 : 500
  - Plan 3.12a: Längsschnitt Yachtstraße vom 25. Juni 2021, Maßstab 1 : 500 / 50
  - Plan 3.13a: Querprofile Yachtstraße vom 25. Juni 2021, Maßstab 1 : 100
  - Plan 3.14: Regelprofil 3a, 4a und 12a vom 28. Juni 2024, Maßstab 1 : 500
- Standsicherheitsgutachten der Ingenieurgesellschaft Kärcher mbH aus Weingarten vom 18. Oktober 2021 mit Anlagen 1, 2, 3.1, 3.2 und 3.3

### **Planmappe 2 (Faunistische und vegetationskundliche Bestandserfassungen):**

- Dokumentenverzeichnis
- Übersicht über die Umweltunterlagen mit Erläuterung der Änderungen vom Juli 2024
- Faunistische und vegetationskundliche Bestandserfassungen vom Mai 2019
- Ergänzung zu den faunistischen und vegetationskundlichen Bestandserfassungen vom Januar 2024
  - Plan 4-1-Nord: Biotoptypen – Bestand und gesetzlich geschützte Biotope vom Mai 2019, Maßstab 1 : 2.000
  - Plan 4-1-Süd: Biotoptypen – Bestand und gesetzlich geschützte Biotope vom Mai 2019, Maßstab 1 : 2.000
  - Plan 4-2: FFH-Lebensraumtypen vom Mai 2019, Maßstab 1 : 3.000
  - Plan 4-3-Nord: Biotoptypen-Bewertung vom Mai 2019, Maßstab 1 : 2.000
  - Plan 4-3-Süd: Biotoptypen-Bewertung vom Mai 2019, Maßstab 1 : 2.000

- Plan 6-1: Fledermäuse – Habitatbäume mit Quartiermöglichkeiten vom Mai 2019, Maßstab 1 : 2.500
- Plan 6-2-1: Fledermäuse – Batcorderstandorte 1 bis 4 und normierte Aktivitäts-Indices vom Mai 2019, Maßstab 1 : 2.000
- Plan 6-2-2: Fledermäuse – Batcorderstandorte 5 bis 8 und normierte Aktivitäts-Indices vom Mai 2019, Maßstab 1 : 2.000
- Plan 6-3: Fledermäuse – Nachweise während Transektbegehungen vom Mai 2019, Maßstab 1 : 1.500
- Plan 6-4: Fledermäuse – Netzfänge und nachgewiesene Quartiere vom Mai 2019, Maßstab 1 : 10.000
- Plan 6-5: Fledermäuse – Raumnutzung der Großen Bartsteinfledermaus vom Mai 2019, Maßstab 1 : 5.000
- Plan 7-1: Haselmaus – Standorte der Niströhren vom Mai 2019, Maßstab 1 : 2.500
- Plan 8-1: Wildkatze – Standorte der Lockstöcke vom Mai 2019, Maßstab 1 : 4.000
- Plan 9-1: Brutvögel vom Mai 2019, Maßstab 1 : 2.000
- Plan 9-2: Rastvögel und Wintergäste vom Mai 2019, Maßstab 1 : 4.000
- Plan 10-1: Reptilien vom Mai 2019, Maßstab 1 : 1.500
- Plan 11-1: Amphibien vom Mai 2019, Maßstab 1 : 4.000
- Erg. 1: Specht-Habitatpotenzial und Fledermaus-Quartierpotenzial vom Januar 2024, Maßstab 1 : 2.500

**Planmappe 3 (Umweltverträglichkeitsstudie, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie):**

- Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) der SFN vom Mai 2019 mit folgenden Anlagen:
  - Anlage 1: Bericht zu den Bodenuntersuchungen des Büros für Boden und Geologie Solum aus Freiburg vom 28. September 2018
  - Anlage 2: Fachbeitrag zur UVS – Fachbereich Hydrogeologie des Büros für Hydrogeologie E. Funk aus Staufen vom 15. Dezember 2018
  - Änderungen der Umweltverträglichkeitsstudie vom November 2024
  - Plan 6.4-1: Bodenbewertung vom Mai 2019, Maßstab 1 : 5.000
- Landschaftspflegerischer Begleitplan der SFN vom 4. Juli 2024 mit folgenden Anlagen:
  - Plan 6-1: Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vom Juli 2024, Maßstab 1 : 5.000
  - Plan 6-2: Maßnahmen ausgerichtet an Spechten und Fledermäusen und Beeinträchtigungen vom September 2024, Maßstab 1 : 2.500

- Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie vom Mai 2019
  - Änderungen der Artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie vom Juli 2024
- Antrag auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vom 4. Juli 2024 mit folgenden Anlagen:
  - Anlage 1: Massenströme der Steine- und Erdenindustrie des Industrieverbandes Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.
  - Anlage 2: Exkurs: Abbaustätten auf der regionalen Streichliste
  - Anlage 3: Schreiben der Stadt Rheinau vom 17. Juni 2024

**Planmappe 4 (Natura 2000-Verträglichkeitsstudie, Antrag auf Waldumwandlung mit standortbezogener Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht, Antrag auf Zulassung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG):**

- Natura 2000-Verträglichkeitsstudie vom Mai 2019 mit folgenden Anlagen:
  - Änderungen der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie vom Juli 2024
  - Beantragung einer Abweichung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG vom 12. November 2024
- Antrag auf Waldumwandlung vom Juli 2024 mit folgenden Anlagen:
  - Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht bezüglich der Ersatzaufforstung im Viehgrund vom Juli 2024
  - Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht bezüglich der Ersatzaufforstung auf dem Flurstück 823, Gemarkung Tiergarten vom Juli 2024
  - Plan 1: Ersatzaufforstungsflächen vom Juli 2024, Maßstab 1 : 25.000 / 1 : 5.000
- Antrag auf Zulassung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG vom Oktober 2022

**Antrag der Hermann Peter KG auf Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 11. November 2024 mit folgenden Anlagen:**

- Anlage 1: Massenströme der Steine- und Erdenindustrie des Industrieverbandes Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.
- Anlage 2: Exkurs: Abbaustätten auf der regionalen Streichliste
- Anlage 3: Schreiben der Stadt Rheinau vom 17. Juni 2024

## VIII.

**Gebührenentscheidung:**

Für diese Entscheidung wird eine **Gebühr von 101.980,00 Euro** festgesetzt.

## **IX.**

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht unter folgenden **Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen)**:

### **A) Belange der Wasserwirtschaft**

#### **A1) Allgemeines**

1. Das Vorhaben ist plan- und bedingungsgemäß nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Planabweichungen sind nur im Rahmen der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen zulässig.
2. Dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, ist vom der Kiesgrubenbetreiberin ein für den Kiesabbau verantwortlicher Betriebsleiter zu benennen. Es ist zu bestätigen, dass dem Betriebsleiter die Bestimmungen dieser wasserrechtlichen Zulassung ausgehändigt worden sind.

**Frist: 31. März 2025**

3. Bei dauernder Einstellung des Abbaubetriebes bzw. nach Beendigung der Materialentnahme sind sämtliche technischen Anlagen und Bauwerke (einschließlich der Fundamente) von der Kiesgrubenbetreiberin innerhalb von einem Jahr zu entfernen. Die verbleibenden Restflächen sind nach landschaftspflegerischen Grundsätzen in Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde zu rekultivieren.
4. In die Kiesgrube dürfen keine Fremdstoffe eingebracht werden.
5. Zum Schutz der ökologischen Flachwasserzonen und deren Uferbereiche sind durch die Kiesgrubenbetreiberin Hinweisschilder (z.B. „Betreten und Baden verboten – ökologischer Naturraum“) aufzustellen, welche die Bedeutung dieses Bereiches beschreiben und ein Betretungsverbot bzw. ein Ankerverbot für Unbefugte aussprechen. Die Schilderaufstellung hat unmittelbar nach Herstellung der Flachwasserzonen zu erfolgen.
6. Die durch den Kiesabbau im Uferbereich geschaffenen Gefahrenbereiche – das heißt durch die Abbautätigkeit entstehende übersteile und nachrutschende Böschungen – sind von der Kiesgrubenbetreiberin gegen unbefugten Zutritt zu sichern.

7. Die landseitige Sicherung hat durch die Kiesgrubenbetreiberin durch mindestens 1,80 m hohe Zäune (vom Boden gemessen) zu erfolgen.  
Natürliche Hindernisse können die Zäune ersetzen, wenn diese nur mit erheblichem Aufwand durchdrungen bzw. überwunden werden können.

*Hinweis: Die landseitige Sicherung von Gefahrenbereichen innerhalb des Betriebsgeländes ist nicht von der Regelung erfasst. Sie verbleibt im ausschließlichen Verantwortungsbereich der Kiesgrubenbetreiberin.*

8. Die wasserseitige Sicherung hat durch die Kiesgrubenbetreiberin durch Bojenketten zu erfolgen. Die Sicherung muss mindestens den Bereich von der Uferlinie bis zu einer Wassertiefe von 3,0 m unter den Mittelwasserstand umfassen.
9. Die Zäune, diese ersetzende, natürliche Hindernisse sowie die Bojenketten (siehe Nebenbestimmungen, Ziffern 7 und 8) sind von der Kiesgrubenbetreiberin mit verständlichen Hinweisschildern, welche jedenfalls mittels Piktogrammen auf die Gefahren hinweisen, zu versehen.
10. Die genaue Lage der Zäune, Bojenketten und Hinweisschilder ist von der Kiesgrubenbetreiberin im Rasterplan mit Angabe des Datums einzutragen und bei Änderungen fortzuschreiben.
11. Der Rasterplan ist von der Kiesgrubenbetreiberin beim jährlichen Überwachungstermin dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, vorzulegen.
12. Die Böschungen in Uferbereichen, die durch die Abbautätigkeit betroffen sind und nicht innerhalb des Betriebsgeländes liegen, sind von der Kiesgrubenbetreiberin oberhalb der Mittelwasserlinie so abzuflachen, dass jederzeit eine Mindestböschung von 1 : 5 eingehalten wird.
13. Uferböschungen (Normalufer, Flachwasserbereiche), die sich in der Herstellung befinden, sind von der Kiesgrubenbetreiberin gegen unbefugten Zutritt mittels Bauzaun und Hinweisschildern zu sichern.

## **A2) Abbautiefe, Konzessions- und Abbaugrenzen, Bruchkante**

### **14. Abbautiefe**

Der Kiesabbau darf maximal bis auf die geodätische Höhe von 59,25 m + NHN erfolgen. Der mittlere Wasserstand ist auf 124,70 m + NHN festgelegt. Daraus ergibt sich bei Mittelwasser eine maximale Wassertiefe von 65,45 m.

### **15. Konzessionslinie**

Als Konzessionslinie gilt die im Lageplan des Büros WALD + CORBE vom 28. Juni 2024 (Plan 2.2a) eingetragene Konzessionslinie (Konzessionsgrenze).

### **16. Abbaugrenze (Abbaulinie)**

Für den Kiesabbau ist die dargestellte Abbaulinie im Lageplan des Büros WALD + CORBE vom 28. Juni 2024 (Plan 2.2a) maßgebend.

### **17. Böschungsübergangslinie (Bruchkante)**

Die Bruchkante (Böschungsübergang von der Uferböschung zur Tiefenböschung) liegt im Regelfall zwischen 2,0 und 4,0 m unterhalb des Mittelwasserstandes. Im nordöstlichen Teil der Kiesgrube liegt die Bruchkante auf 123,00 m + NHN und im nordwestlichen Teil der Kiesgrube auf 122,24 m + NHN. Im südlichen Teil der Kiesgrube liegt die Bruchkante auf 122,70 m + NHN. Der jeweilige Geltungsbereich ist unter den Nebenbestimmungen, Ziffer 19, aufgeführt.

Die Lage der Bruchkante ist im Lageplan des Büros WALD + CORBE vom 28. Juni 2024 (Plan 2.2a) dargestellt.

## **A3) Böschungen der Kiesgrube / Abbaulinien der Böschungen**

### **18. Tiefenböschung**

Die Tiefenböschung ist in der gesamten Kiesgrube ausgehend von der Bruchkante (2,0 m bis 4,0 m unter Mittelwasserstand) und der festgelegten Bruchkante (Kiesabbaulinien) zur Sohle der Kiesgrube mit einer Neigung von maximal 1 : 2 auszuführen. Die Böschungen sind standsicher auszubilden.

Zwischen den Profilen 03 bis 05 (ca. 0+050 bis 0+150) sowie 11 bis 13 (0+450 bis 0+550) ist die Böschung der Kiesgrube mit der Neigung 1 : 2,5 herzustellen.

#### 19. **Uferböschung (Abbaulinie bis Bruchkante)**

Die Uferböschungen an der Kiesgrube Freistett werden entsprechend dem vorgelegten Lageplan des Büros WALD + CORBE vom 28. Juni 2024 (Plan 2.2a) in folgende Bereiche unterteilt:

- Nordostseite, Profil 0+575 bis 1+850
- Nordwestseite, Profil 0+760 bis 1+850
- Südteil Profil 0-050 bis Profil 0+575 (Nordostseite) bzw. 0+760 (Nordwestseite)

##### 19.1 **Südteil Profil 0-050 bis Profil 0+575 (Nordostseite) bzw. 0+760 (Nordwestseite)**

Ausgehend von der Abbaulinie (GOK) ist die Uferböschung im Normaluferbereich mit einer Neigung von mindestens 1 : 5 bis 2,0 m unter den Mittelwasserstand (Bruchkante) anzulegen.

Im Bereich der Flachwasserzonen ist die Unterwasserböschung ausgehend von der GOK mit 1 : 5 bis 1,0 m unter Mittelwasserstand und anschließend mit 1 : 15 bis 2,0 m unter Mittelwasserstand (Bruchkante) anzulegen.

#### **A4) Kiesabbau**

20. Der Kiesabbau hat mit einem Tiefgreifer nach den Regeln der Technik zu erfolgen. Für den Bagger sowie für sämtliche Kiesförder-, Kiesaufbereitungs- und Kiesverladeanlagen sind die nach den allgemeinen Regeln der Technik geltenden Sicherheits- und Schutzvorkehrungen zu treffen.

21. Der Saugbaggerbetrieb für die Sedimentumlagerung hat entsprechend den Regeln der Technik zu erfolgen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, die Gewässertrübung in der Kiesgrube zu minimieren. Hierzu hat die Einleitung aus dem Saugbagger in die Kiesgrube während der Stagnationsphase und unterhalb der Sprungschicht zu erfolgen.

Werden in Folge der Saugbaggerung oder der Sedimentaufspülung Trübungen in der Kiesgrube hervorgerufen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen öffentlicher Belange (z.B. Sichttiefe) führen, so behält sich das Landratsamt Ortenaukreis, Untere Wasserbehörde, die Einstellung des Saugbaggereinsatzes oder der Sedimentaufspülung vor.

22. Alle neu herzustellenden Böschungs- bzw. Uferflächen beginnend von der GOK (Urgelände) sind als Rohboden zu belassen. Die zulässigen Böschungsneigungen sind unter den Nebenbestimmungen, Abschnitt A3, beschrieben.

23. Beim Kiesabbau sind folgende Arbeitsschritte in folgender Reihenfolge einzuhalten:
1. Absteckung der Konzessionslinie sowie der neuen Ufer- und Flachwasserbereiche
  2. Oberboden- und Decklagenabtrag
  3. Herstellung der neu zu gestaltenden Böschungs- und Flachwasserbereiche (siehe Nebenbestimmungen, Abschnitt A3)
  4. Kiesabbau gemäß der festgelegten Abbaulinien (siehe Nebenbestimmungen, Abschnitt A3)
24. Die Böschungs- und Flachwasserbereiche sind in gewachsenem Boden herzustellen. Hiervon ausgenommen ist der Bereich der geplanten Rückverfüllung zwischen den Profilen 0+450 und 0+550.
25. Die Böschungs- und Flachwasserbereiche in der Erweiterungsfläche sind parallel zum voranschreitenden Kiesabbau herzustellen. Die Böschungen im Bereich des Betriebsgeländes (Profil 0-100 bis 0+450) sind mit der Einstellung des Kiesabbaus und der Rekultivierung des Betriebsgeländes herzustellen.
26. Der Planfeststellungsbehörde ist von der Kiesgrubenbetreiberin ein Bauzeitenplan für die Herstellung der unter den Nebenbestimmungen, Abschnitt A3, genannten Uferböschungen in Verbindung mit den Rekultivierungs- und Kompensationsmaßnahmen K1 bis K9 des LBP der SFN vorzulegen. Im Bauzeitenplan ist der Beginn und die Dauer der Gewässerausbau- und Kompensationsmaßnahmen darzustellen.
27. Der Bauzeitenplan ist durch die Kiesgrubenbetreiberin jährlich an den Abbau- und Rekultivierungsfortschritt anzupassen und dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, unaufgefordert vorzulegen.

**Frist: einmal im Jahr bis spätestens Ende Februar**

28. Bei der Auskiesung ist auf eine gleichmäßige und flache Gestaltung des Bodens der Kiesgrube zu achten. Rinnen, Gräben und lokale Vertiefungen sind zu vermeiden.
29. Werden bei den Abbauarbeiten ungewöhnliche Färbungen und / oder Geruchsemissionen (z. B. Mineralöle, Teer, o.ä.) wahrgenommen, ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, zu unterrichten.

## **A5) Überwachung / Beweissicherung**

30. Die Kiesgrubenbetreiberin hat den Bediensteten des Landratsamtes Ortenaukreis jederzeit den Zutritt zu den Grundstücken und Anlagen zu gewähren. Sie hat den Bediensteten zur Überprüfung das erforderliche Personal und die notwendigen Hilfsmittel (Geräte) kostenlos zur Verfügung zu stellen.

### **31. Betriebstagebuch**

Der Kiesabbau ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren und vom Betriebsleiter zu unterzeichnen. Diese Dokumentation ist dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, durch die Kiesgrubenbetreiberin quartalsweise vorzulegen.

Der Dokumentationsinhalt umfasst:

- Baggerstandort und Baggertiefe (Eintragung in Rasterlageplan und Formblatt)
- Wasserstand der Kiesgrube und Grundwasserstände
- Sichttiefen
- Baggerbetriebszeiten

### **32. Baggerpositionierung**

Zur Eigenkontrolle und Überwachung ist kontinuierlich der Baggerstandort des Tiefgreifers zu bestimmen. Bei jedem Baggerstandortwechsel ist die neue Lage, die zulässige Tiefe sowie die Tiefe bei Beginn und bei Ende im Betriebstagebuch von der Kiesgrubenbetreiberin zu dokumentieren. Die Bestimmung des Baggerstandortes kann mittels Entfernungsmessungen zu zwei Festpunkten oder mit einem GPS-Gerät erfolgen.

### **33. Wasserstand der Kiesgrube und Grundwasserstände**

Die Kiesgrubenbetreiberin hat zur Beweissicherung die Wasserstände der Kiesgrube an einem Lattenpegel sowie die Wasserstände der Grundwassermessstellen B1, B2, B3 und B4 wöchentlich abzulesen und zu dokumentieren. Diese Wasserstände sind jeweils am ersten Werktag der Woche abzulesen und in das Betriebstagebuch einzutragen.

### **34. Sichttiefenmessung**

Die Kiesgrubenbetreiberin hat die Sichttiefen in der Kiesgrube mittels einer Secchi-Scheibe regelmäßig (wöchentlich) zu messen. Die Messung der Sichttiefe an den Sichttiefenmessstelle S1 (10 m von der Einleitstelle für das Kieswaschwasser), S3 (gegenüber der Einleitstelle liegende Seite der Kiesgrube) und zusätzlich bei Betrieb des Saugbaggers S4 (ca. 10 m Entfernung zur Einleitung des Saugbaggers) zu beobachten und in das Betriebstagebuch einzutragen.

Bei einer Sichttiefe des Kiesgrubenwassers (Sichttiefe nach Secchi) von kleiner 1,0 m ist unverzüglich das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, zu informieren. Die Planfeststellungsbehörde behält sich bei der Unterschreitung der Sichttiefe von 1,0 m die Einstellung der Kieswaschwassereinleitung bzw. des Saugbaggerbetriebes vor.

Die Messungen sind jeweils am ersten Werktag der Woche durchzuführen.

**35. Analyse des Wassers der Kiesgrube und des Grundwassers (Umfang A1)**

Die Kiesgrubenbetreiberin hat entsprechend dem festgelegten Untersuchungsumfang A1 alle 2 Jahre Wassergüte- und Profilmessungen durchführen zu lassen. Die Untersuchungen sind im Untersuchungsjahr an zwei Untersuchungszeitpunkten während der Frühjahrszirkulation und gegen Ende der Sommerstagnation zu beproben. Die Probenentnahmestelle sowie der Zeitpunkt der Probenahme werden dem Kiesgrubenbetreiber vom Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, mitgeteilt. Die Analysenbefunde sind anschließend dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, umgehend zuzuleiten.

**erste Probenahmeterminale: Frühjahr: 15. März 2025 / Herbst: 15. September 2025**

**erste Vorlageterminale**

**der Analyseergebnisse:     Frühjahr: 31. März 2025 / Herbst 30. September 2025**

**36. Analyse des Wassers der Kiesgrube und des Grundwassers, Sedimentanalysen (Umfang A2)**

Alle 6 Jahre sind von der Kiesgrubenbetreiberin weitergehende Kiesgrubenwassergüteuntersuchungen sowie Sedimentproben entsprechend dem festgelegten Untersuchungsumfang A2 durchführen zu lassen. Das Kiesgruben- und Grundwasser ist im Untersuchungsjahr an zwei Untersuchungszeitpunkten während der Frühjahrszirkulation und gegen Ende der Sommerstagnation zu beproben.

Die Probenentnahmestelle sowie der Zeitpunkt der Probenahme werden der Kiesgrubenbetreiberin vom Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, mitgeteilt. Die Analysenbefunde sind dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, umgehend zuzuleiten.

**erste Probenahmeterminale: Frühjahr: 15. März 2027 / Herbst: 15. September 2027**

**erste Vorlageterminale**

**der Analyseergebnisse:     Frühjahr: 31. März 2027 / Herbst: 30. September 2027**

37. Die Ergebnisse der Analyse des Wassers der Kiesgrube und des Grundwassers sowie Sichttiefen (siehe Nebenbestimmungen, Ziffern 34 bis 36) sind durch ein Fachbüro auszuwerten und in einem fortlaufenden Untersuchungsbericht zu dokumentieren. Messergebnisse von vorhergehenden Untersuchungen sind in den Auswertungen zu berücksichtigen, um ein Gesamtbild der Entwicklung der Gewässergüte der Kiesgrube Freistett zu erhalten.
- Der Untersuchungsbericht ist dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, durch die Kiesgrubenbetreiberin unaufgefordert im Jahr der Analysendurchführung vorzulegen.

38. **Vermessung der Kiesgrube**

Die Kiesgrubenbetreiberin hat dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, alle 2 Jahre den aktuellen Abbauzustand der Kiesgrube anhand von Vermessungsunterlagen nachzuweisen. Die Unterlagen sind gemäß dem jeweiligen Anforderungsprofil an Vermessungsunterlagen des Landratsamtes Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, zusammenzustellen.

**Peilung bis:** einmal alle 2 Jahre bis spätestens Ende März  
**Vorlagetermin bis:** spätestens bis 31. Mai des gleichen Jahres

39. **Abschluss- und Nachsorgeuntersuchung**

Mit Stilllegung der Kiesentnahme ist von der Kiesgrubenbetreiberin eine Abschlussuntersuchung der Kiesgrube mit dem Untersuchungsumfang A2 sowie eine Biomassenbestimmung durchzuführen. 10 Jahre nach Abbauende ist zusätzlich eine weitere Nachsorgeuntersuchung mit gleichem Untersuchungsumfang der Abschlussuntersuchung vorzunehmen. Während des Zeitraums zwischen Abschluss- und Nachsorgeuntersuchung ist das Messprogramm A1 im Turnus von 2 Jahren durchzuführen. Bei der Ermittlung der Biomasse ist die Bestimmung der Leitformen von Phytoplankton und Zooplankton vorzunehmen. Einzelheiten zur Probenahme sind jeweils mit dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, abzustimmen.

**Termine Umfang A2:** Abbauende und bis 10 Jahre nach Abbauende  
**Termine Umfang A1:** alle 2 Jahre nach Abbauende bis 10 Jahre nach Abbauende

**A6) Überbaggerungen der Abbaulinie**

40. Überbaggerungen sind durch die Kiesgrubenbetreiberin ausschließlich mit grubeneigenem Kiesmaterial rückzufüllen.

#### **A7) Sicherheitsleistung**

41. Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Rekultivierung, Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sowie der Unterhaltung der Kiesabbauflächen und zum Rückbau der Betriebseinrichtungen ist von der Kiesgrubenbetreiberin eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft im Höhe von 300.000 Euro beim Landratsamt Ortenaukreis zu hinterlegen.

#### **A8) Versorgungsanlagen**

42. Bei der Umsetzung des Vorhabens ist durch die Kiesgrubenbetreiberin sicherzustellen, dass vorhandene Versorgungsleitungen nicht beeinträchtigt werden. Maßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen sind vor Beginn mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen abzustimmen. Soweit erforderlich hat die Verlegung von Versorgungsleitungen auf Kosten der Kiesgrubenbetreiberin zu erfolgen.

#### **A9) Kieswaschwasserentnahme und Kieswaschwassereinleitung**

43. Die Wasserentnahme und die Wassereinleitung hat durch die Kiesgrubenbetreiberin an den bisher wasserrechtlich zugelassenen Stellen zu erfolgen.
44. Die Wasserentnahmeverrichtungen sind durch die Kiesgrubenbetreiberin jeweils mit einer Wasseruhr auszustatten.
45. Die entnommenen Wassermengen aus der Kiesgrube sind durch die Kiesgrubenbetreiberin monatlich zu dokumentieren. Die Zählerstände sowie die errechneten Wassermengen sind dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, **jährlich spätestens bis zum 31. Januar** zu melden.
46. Zur Kieswaschung darf von der Kiesgrubenbetreiberin nur kiesgrubeneigener Kies oder Sand (kein Fremdmaterial) verwendet werden. Durch den Kieswaschvorgang dürfen keine sonstigen Stoffe dem Waschvorgang zugesetzt werden.
47. Die Waschwassereinleitung durch die Kiesgrubenbetreiberin hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass die Gewässertrübungen in der Kiesgrube minimiert werden. Werden infolge der Wassereinleitung in die Kiesgrube Trübungen hervorgerufen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen öffentlicher Belange führen, behält sich die Planfeststellungsbehörde die Einstellung der Wassereinleitung vor.

## **B) Belange des Bodenschutzes und der Altlastenbearbeitung**

### **B1) Allgemeine Nebenbestimmungen zum Ausbau und Zwischenlagerung des Bodenmaterials der geplanten Rohstoffgewinnungsfläche**

48. Im Zuge der Erdarbeiten zur Erweiterung der Kiesgrube ist der bis in 0,3 m Tiefe anstehende humose Oberboden („Mutterboden“) und der darunter anstehende Unterboden von der Kiesgrubenbetreiberin grundsätzlich getrennt voneinander auszubauen, und – sofern eine sofortige Wiederverwertung nicht möglich ist – getrennt zwischenzulagern.
49. Die Zwischenlagerung des getrennt auszubauenden humosen Oberbodens („Mutterboden“) durch die Kiesgrubenbetreiberin hat in maximal 2,0 m hohen Mieten zu erfolgen, welche durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind.

Bei Lagerungszeiten von mehr als 6 Monaten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten (z. B. Lupinen oder Gräsern) zu begrünen. Zur Vermeidung von irreversiblen Bodenverdichtungen dürfen die Mieten nicht befahren werden.

50. Der getrennte Ausbau von humosem Oberboden („Mutterboden“) und Unterbodenmaterialien durch die Kiesgrubenbetreiberin darf zur Vermeidung von irreversiblen Bodenverdichtungen, die insbesondere die landwirtschaftliche Nutzbarkeit stark einschränken können, nur bei trockener Witterung und abgetrocknetem Bodenzustand erfolgen. Der Boden ist ausreichend abgetrocknet, wenn die „Ausrollgrenze“ (DIN 18122) unterschritten wird.
51. Stoffliche Verunreinigungen des auszubauenden Bodenmaterials durch Öle oder andere Chemikalien sind im Verlauf der Baumaßnahmen zu vermeiden.

### **B2) Nebenbestimmungen zur Tiefenlockerung verdichteter Böden nach Abschluss der Bautätigkeit (Maßnahme V8)**

52. Nach Abschluss der Bautätigkeit ist der Boden zwischen der Böschung der geplanten Kiesgrubenerweiterung und der Jachtstraße (vgl. Plan 6-1 zum LBP) von der Kiesgrubenbetreiberin durch Einsatz geeigneter landwirtschaftlichen Tiefenlockerungsgerätschaften aufzulockern. Die Lockerungsgeräte dürfen ausschließlich bei trockener Witterung, Grundwasserniedrigstand und ausreichend abgetrocknetem Bodenzustand erfolgen.

Der Boden ist ausreichend getrocknet, wenn die Lockerungstiefe – die „Ausrollgrenze“ (DIN 18122) – erreicht bzw. überschritten wird, oder Messungen mit Tensiometer bestätigen, dass in den Böden eine im Hinblick auf Verdichtungen unbedenkliche Saugspannung herrscht.

### **B3) Nebenbestimmungen aus Sicht der Altlastenbearbeitung**

53. Die Erdarbeiten im Bereich der Altablagerung „Salmengrund“ sind repräsentativ durch ein in der Altlastenbearbeitung erfahrenes Ingenieurbüro (siehe beigegefügte Liste) gutachterlich zu begleiten. Der Gutachter hat hierbei die gutachterlichen Ergebnisse des Büros der Weber Ingenieure aus Offenburg vom 25. Oktober 2010 zu berücksichtigen.
54. Vor Beginn der Erdarbeiten sind dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, Name, Anschrift und Kontaktdaten des Gutachters, der die unter den Nebenbestimmungen, Ziffer 53, genannten Maßnahmen durchführen wird, schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
55. Das ausgehobene, und getrennt zwischengelagerte mineralische Material (Bodenmaterial, etc.) ist von der Kiesgrubenbetreiberin getrennt voneinander auf Schadstoffgehalte untersuchen zu lassen und einer den Untersuchungsergebnissen entsprechenden ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen. Die Wiederverwertung vor Ort oder andernorts ist auf Grundlage der vom Umweltministerium herausgegebenen Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (VwV Boden vom 14. März 2007; Az.: 25-8980.08M Land/3) bzw. den Vorläufige(n) Hinweise(n) zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial vom 13. April 2004 vorzunehmen.
56. Unmittelbar nach Abschluss der Baubegleitung hat der Gutachter dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, einen Kurzbericht über die gutachterlichen Tätigkeiten (einschließlich Nachweis über die ordnungsgemäße Verwertung / Entsorgung der ausgehobenen mineralischen Materialien) vorzulegen.
57. Werden bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z.B. Mineralöle) wahrgenommen oder sonstiges auffälliges Aushubmaterial (z.B. Hausmüll) angetroffen, so ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, zu unterrichten. Die Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

### **C) Belange der Wasserstraßen und der Schifffahrt**

58. Die Einhaltung der Unterwasserböschung ist durch die Kiesgrubenbetreiberin regelmäßig, spätestens alle 2 Jahre, durch Peilungen nachzuweisen. Der Nachweis ist dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oberrhein (WSA) unaufgefordert mit folgende Unterlagen vorzulegen:

- Lageplan mit Tiefenlinien im Maßstab 1 : 1.500, Tiefenlinienabstand 2,5 m
- Querprofile alle 50 m im Maßstab 1 : 500 mit Darstellung
  - der aktuellen Sohle,
  - der vorangegangenen Peilung,
  - der 124,70 m + NHN-Mittelwasserlinie,
  - der davon ausgehenden Soll-Böschung,
  - der maximalen Abbautiefe,
  - der Entfernung zum luftseitigen Fuß des Rheinseitendamms und
  - der Angabe aller Böschungsneigungen (auch im Unterwasserbereich)

Die Profile sind rechtwinklig zur Uferböschung anzuordnen.

Die Daten sind im DHHN2016 Höhenstatus 170 und im Lagebezugssystem ETRS89/UTM32 und im PDF-Format zu liefern.

59. Für die erforderliche Rückverfüllung der vorhandenen Überbaggerungen hat das Material, welches verfüllt wird, in etwa die gleichen geotechnischen Eigenschaften aufzuweisen wie das vorhandene Material, damit sich keine Fuge durch Lagerungs- und Materialunterschiede ausbilden kann. Dies bedeutet einen Reibungswinkel  $\phi$  von  $32,5^\circ$  und eine Wichte von  $20 \text{ kN/m}^3$  ohne Ansatz von Kohäsion.

60. Nach Beendigung des Kiesabbaus ist von der Kiesgrubenbetreiberin eine Schlussvermessung nach den o.g. Vorgaben durchzuführen und dem WSA unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

### **D) Belange des Integrierten Rheinprogramms**

61. In einem Dammschutz- bzw. -erweiterungstreifen von 10 m, ausgehend vom Dammfuß des Hochwasserdamms XV, dürfen keine Ausgleichsmaßnahmen geplant werden.

62. Planung und Ausführung der Gewässerüberleitung zur Anbindung der nördlich gelegenen Schlute ist mit dem Regierungspräsidium, Referat 53.3 – Integriertes Rheinprogramm, abzustimmen. Die Gewässerüberleitung ist durch die Kiesgrubenbetreiberin so zu gestalten, dass sie nicht mit Booten befahren werden kann.

## **E) Belange der Fischerei**

63. Die von der Kiesgrubenbetreiberin im Rahmen der Überarbeitung der Antragsunterlagen vorgeschlagene Absetzkonstruktion zur Minimierung von Trübungen wird zur Probe zugelassen. Die Sichttiefe ist im Abstand von 10 m zur Einleitung engmaschig zu überwachen. Bei erhöhten Trübungen ist das System durch die Kiesgrubenbetreiberin anzupassen.

## **F) Belange der Forstwirtschaft**

64. Zum Ausgleich für den Verlust der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes sind nachfolgende Flst. gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 LWaldG mit Eichen-Sekundärwald, Eichen-Hainbuchen-Wald, Edellaub-Beständen und/oder gestuften Waldrändern gemäß den weitergehenden Ausführungen im Antrag auf Waldumwandlung (Stand Juli 2024) aufzuforsten:

- Maßnahme 1: Flst. Nr. 823 der Gemarkung Oberkirch-Tiergarten mit 48.392 m<sup>2</sup>
  - Maßnahme 2: Flst. Nr. 1634 der Gemarkung Willstätt-Legelshurst mit 1.564 m<sup>2</sup>
  - Maßnahme 3: Flst. Nr. 2258 der Gemarkung Rheinau-Diersheim mit 3.374 m<sup>2</sup>
  - Maßnahme 4: Flst. Nr. 4304/2 der Gemarkung Rheinau-Freistett mit 55.426 m<sup>2</sup>
  - Maßnahme 5: Flst. Nr. 4871 der Gemarkung Rheinau-Freistett mit 2.949 m<sup>2</sup>
  - Maßnahme 6: Flst. Nr. 4877 der Gemarkung Rheinau-Freistett mit 3.098 m<sup>2</sup>
- (Gesamtfläche Ersatzaufforstungen: 114.803 m<sup>2</sup>  $\triangleq$  11,4803 ha)

65. Bei den Ersatzaufforstungsflächen sind von der Kiesgrubenbetreiberin folgende Anforderungen einzuhalten:
- Es sind die Vorgaben zur Pflanzung von Eichen-Mischbeständen gemäß der WET-Richtlinie anzuwenden. Die Pflanzflächen sind vollständig ohne Lücken zu bestocken.
  - Es sind erforderliche Sicherungsmaßnahmen (v. a. Schutz vor Wildschäden, Kultursicherung) vorzusehen.
  - Ggf. ausfallende Pflanzen müssen ersetzt werden.
  - Die Bäume müssen vital sein.
  - Der Zielzustand muss den Anforderungen des Waldentwicklungstyps Eichen-Mischwald (SEi / TEi) entsprechen (mindestens 60% Eiche). Ausgenommen hiervon ist die Teilfläche „Edellaubholzbestand“ im Bereich „Viehgrund“.
  - Details sind vor Ort mit dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Waldwirtschaft (Untere Forstbehörde), abzustimmen.

**Hinweis:** Die Anforderungen sind erfüllt, sobald die gepflanzten Bäume als gesichert (Zustand „gesicherte Kultur“) einzustufen sind.

66. Die Ersatzaufforstungen sind durch die Kiesgrubenbetreiberin spätestens 3 Jahre nach Erteilung der wasserrechtlichen Planfeststellung in enger Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde durchzuführen.

*Hinweis: Weitergehende Vorgaben des Naturschutzes sind zu beachten.*

#### **G) Belange des Naturschutzes**

67. Die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen (V3, V4, V6, K1, K2, K3, K6) ist durch eine naturschutzfachlich und -rechtlich qualifizierte ÖBB durchzuführen und zu überwachen und zu dokumentieren. Als ÖBB sind Artexperten mit entsprechenden Fachkenntnissen einzusetzen. Die ÖBB hat zu gewährleisten, dass die Maßnahmen zeitlich und inhaltlich gemäß den Ausführungen des LBP bzw. der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgeführt und die naturschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden.
68. Die mit der ÖBB beauftragte Person sowie deren Kontaktdaten sind der Höheren Naturschutzbehörde vor Beginn der Maßnahmen schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
69. Die unter Kapitel 6.1 des LBP beschriebene Vermeidungsmaßnahme V1 (Bauzeitenbeschränkung bezüglich des Entferns der Vegetation und des Bodenabtrags) zum Schutz der **Brutvogelarten** ist von der Kiesgrubenbetreiberin einzuhalten.
70. Die unter Kapitel 6.1 des LBP beschriebene Vermeidungsmaßnahme V1 (Bauzeitenbeschränkung bezüglich des Entferns der Vegetation und des Bodenabtrags) und die Vermeidungsmaßnahme V2 (Kontrolle und Verschluss von Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse vor der Fällung) zum Schutz der **Fledermausarten** sind von der Kiesgrubenbetreiberin einzuhalten bzw. umzusetzen.

*Hinweis: Für die Umsetzung der Maßnahme V2 für den Abbauabschnitt 1 wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns mit Bescheid des Landratsamtes Ortenaukreis vom 4. September 2024 erteilt.*

71. Die unter Kapitel 6.1 des LBP beschriebene Vermeidungsmaßnahme V1 (Bauzeitenbeschränkung bezüglich des Entferns der Vegetation und des Bodenabtrags) zum Schutz der **Wildkatze** ist von der Kiesgrubenbetreiberin einzuhalten.

72. Die unter Kapitel 6.1 des LBP beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen V1 (Bauzeitenbeschränkung bezüglich des Entferns der Vegetation und des Bodenabtrags), V3 (Abzäunung der zu beräumenden Flächen), V4 (Umsiedlung von Eidechsen und Amphibien), V5 (Eingriff in Gewässer außerhalb der aquatischen Phase der Amphibien) sowie V9 (Bau einer Amphibienleiteinrichtung entlang eines Jachtstraßen-Abschnitts) zum Schutz der **Amphibienarten** sind von der Kiesgrubenbetreiberin umzusetzen.

*Hinweis: Für die Umsetzung der Maßnahmen V3 und V4 für den Abbauabschnitt 1 wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns mit Bescheid des Landratsamtes Ortenaukreis vom 4. September 2024 erteilt.*

73. Die unter Kapitel 6.1 des LBP beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen V3 (Abzäunung der zu beräumenden Flächen) und V4 (Umsiedlung von Eidechsen und Amphibien) zum Schutz der **Zauneidechse** und zum Schutz der **Mauereidechse** sind von der Kiesgrubenbetreiberin umzusetzen.

*Hinweis: Für die Umsetzung der Maßnahmen V3 und V4 für den Abbauabschnitt 1 wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns mit Bescheid des Landratsamtes Ortenaukreis vom 4. September 2024 erteilt.*

74. Die unter Kapitel 6.2 des LBP sowie im Antrag auf Zulassung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG vom Oktober 2022 unter Ziffer 3 beschriebene Ausgleichsmaßnahme K3 (Vertiefung einer Schlute zur Entwicklung eines Gewässers sowie von Röhricht- oder Seggenbewuchs) zum Ausgleich des **gesetzlich geschützten Biotops** ist von der Kiesgrubenbetreiberin umzusetzen. Zum Schutz der Schlute sowie der umgesiedelten Amphibien ist ein 5 m breiter Gehölzstreifen zur Abschirmung in Richtung des Kiesgrubenufers zu belassen.

75. Vor Ort tätige Personen (insbesondere Kieswerksmitarbeiter, Waldarbeiter und Förster) sind von der Kiesgrubenbetreiberin im Vorfeld über Maßnahmen und einzuhaltende Bestimmungen dieses Bescheids zu unterrichten und durch die ÖBB einzuweisen.

76. Nach Beginn der Rodungs- und Abgrabungsarbeiten hat die Kiesgrubenbetreiberin jährlich bis zum Abschluss der Umsetzung der Maßnahmen V3, V4, V5, V6, K1, K2, K3 und K6 der Unteren Naturschutzbehörde und der Höheren Naturschutzbehörde schriftlich oder per E-Mail Zwischenberichte über die Umsetzung und Entwicklung der artenschutzspezifischen Maßnahmen vorzulegen, um die Naturschutzbehörden über den Stand der Umsetzung der Maßnahmen zu unterrichten (**Monitoring**).

77. Es dürfen nur naturschutzfachlich und -rechtlich qualifizierte Personen mit der Durchführung des Monitorings beauftragt werden. Die beauftragte Person sowie deren Kontaktdaten sind der Höheren Naturschutzbehörde vor Beginn des Monitorings schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
78. Nach Ablauf des Monitoring-Zeitraums ist auf Grundlage der bis dahin zusammengetragenen Ergebnisse abhängig vom Zielerreichungsgrad zusammen mit der Höheren Naturschutzbehörde zu erörtern, ob eine Fortsetzung des Monitorings erforderlich ist.
79. Die Kiesgrubenbetreiberin hat die Monitoring-Berichte der Unteren Naturschutzbehörde und der Höheren Naturschutzbehörde unaufgefordert jeweils zum Jahresende der Monitoring-Durchgänge vorzulegen.

*Hinweis: Die Höhere Naturschutzbehörde kann für den Mittelspecht, den Schwarzspecht, die Wildkatze, für den Springfrosch und für den Kleinen Wasserfrosch ein modifiziertes Monitoring anordnen, sofern sich im Laufe des Monitorings die gewählte Methode als ungeeignet erweist.*

80. Sobald alle Maßnahmen umgesetzt sind, hat die Kiesgrubenbetreiberin der Unteren Naturschutzbehörde und der Höheren Naturschutzbehörde unverzüglich einen **Abschlussbericht** vorzulegen.
- Gegenstand der Dokumentationsberichte sind die Maßnahmen V3, V4, V5, V6, K1, K2, K3 und K6. Zu dokumentieren sind neben der Umsetzung und Entwicklung der Maßnahmen auch aufgetretene Probleme sowie die Verortung der jeweiligen Maßnahmen in der Fläche bezogen auf die Maßnahmen V6, K1, K2 und K3. Alle Dokumentationsberichte sind der Unteren Naturschutzbehörde und der Höheren Naturschutzbehörde unaufgefordert schriftlich oder per E-Mail zuzusenden.
81. Folgende **FCS-Maßnahmen** zur Stützung der Populationen des **Mittelspechts** und des **Schwarzspechts** sind von der Kiesgrubenbetreiberin wie unter Kapitel 6.1 und Kapitel 6.2 des LBP beschrieben umzusetzen:
- V6 – Erhöhung der Totholzverfügbarkeit durch Verbringen von Baumstämmen, Baumstubben und Stark-Ästen als liegendes Totholz
  - K1 – Aufwertung von Waldbereichen mit vorrangig kurz- und mittelfristiger Wirkung auf 52 ha
  - K2 – Aufwertung von Waldbereichen mit vorrangig langfristiger Wirkung auf 17,4 ha
  - K6 – Ersatzaufforstung (insbesondere die Flächen im „Viehgrund“)

82. Für die Arten **Mittelspecht und Schwarzspecht** sind ein **populationsbezogenes Monitoring** und ein **funktionsbezogenes Monitoring** der FCS- und Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Für das populationsbezogene Monitoring der Spechte sind Brutvogelkartierungen nach der Methodik von Südbeck et al. durchzuführen, beginnend nach der Rodung des ersten Abbau-Abschnitts im zweijährigen Turnus über 10 Jahre hinweg. Der Untersuchungsraum umfasst sowohl den Teil der Vorhabenfläche, der zum Zeitpunkt der Kartierung noch von Wald bestanden ist als auch die FCS-Maßnahmenfläche K1 und K2. Ergänzend ist die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen V6, K1 und K2 sowie K6 für den Mittelspecht und den Schwarzspecht im Rahmen eines funktionsbezogenen Monitorings fachgutachterlich einzuschätzen.

Sollte der Brutbestand einer der beiden Spechtarten abnehmen, sind ggfs. ergänzende Maßnahmen auf den FCS-Maßnahmenflächen K1 und K2 umzusetzen. Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen sind im Einzelfall vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.

83. Folgende FCS-Maßnahmen zur Stützung der **Wildkatzen**population sind von der Kiesgrubenbetreiberin wie unter Kapitel 6.1 und unter Kapitel 6.2 des LBP beschrieben umzusetzen:

- V6 – Erhöhung der Totholzverfügbarkeit durch Verbringen von Baumstämmen, Baumstubben und Stark-Ästen als liegendes Totholz
- K1 – Aufwertung von Waldbereichen mit vorrangig kurz- und mittelfristiger Wirkung auf 52 ha
- K2 – Aufwertung von Waldbereichen mit vorrangig langfristiger Wirkung auf 17,4 ha
- K6 – Ersatzaufforstung (insbesondere die Flächen im „Viehgrund“)

84. Für die **Wildkatze** ist ein **funktionsbezogenes Monitoring** durchzuführen, für die Maßnahmen V6, K1, K2, K6 beginnend nach der Rodung des 1. Abbauabschnitts im zweijährigen Turnus über 10 Jahre hinweg. Basierend auf Habitatpotenzialanalysen ist fachgutachterlich die Funktionsfähigkeit der mit den FCS-Maßnahmen hergestellten Habitatstrukturen als Nahrungshabitat und Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Wildkatze einzuschätzen.

Ziel des Monitorings ist die Überwachung der Entwicklung von Habitatstrukturen mit Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte und Nahrungshabitat für die Wildkatze.

85. Folgende FCS-Maßnahmen zur Stützung der Populationen des **Springfroschs** und des **Kleinen Wasserfroschs** sind von der Kiesgrubenbetreiberin wie unter Kapitel 6.1 und Kapitel 6.2 des LBP beschrieben umzusetzen:

- V6 – Erhöhung der Totholzverfügbarkeit durch Verbringen von Baumstämmen, Baumstubben und Stark-Ästen als liegendes Totholz
- K3 – Vertiefung einer Schlute zur Entwicklung eines Gewässers sowie von Röhricht- oder Seggenbewuchs

In den Zwischenberichten ist von der Kiesgrubenbetreiberin offenzulegen, in welchem Umfang und in welcher Entfernung zur Maßnahmenfläche K3 Totholzstrukturen im Rahmen der Maßnahme V6 ausgebracht worden sind.

86. Für die Arten **Springfrosch** und **Kleiner Wasserfrosch** ist das im Maßnahmenblatt K3 unter Kapitel 6.2 des LBP beschriebene **Monitoring** und **Risikomanagement** umzusetzen.

87. Vor Umsetzungsbeginn der artenschutzrechtlichen FCS-Maßnahmen V6, K1, K2, K3 und K6 hat die Kiesgrubenbetreiberin der Unteren Naturschutzbehörde und der Höheren Naturschutzbehörde die Ausführungsplanungen sowie Angaben zu dauerhaften Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen.

88. Die **Kohärenzsicherungsmaßnahmen K1, K2, K6 und V6** sind von der Kiesgrubenbetreiberin vor Baubeginn entsprechend zu **sichern**. Ein schriftlicher Nachweis hierüber (Vertrag, Vereinbarung, o.ä.) ist der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

89. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von FFH-IV-Arten sind von der Kiesgrubenbetreiberin der Höheren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Die **Habides-Meldebögen** sind von der Kiesgrubenbetreiberin ausgefüllt an die Höhere Naturschutzbehörde (Referat55@rpf.bwl.de), zurücksenden.

90. Zum Schutz der **Amphibien** sind die zu beräumenden Abbauabschnitte wie im Maßnahmenblatt V3 unter Kapitel 6.1 des LBP beschrieben und dargestellt mit Amphibienschutzzaun mit Anböschungen (Ausstiegshilfen) an den Zauninnenseiten zur Vermeidung von Einwanderung einzufassen. Die Umzäunung ist so anzulegen, dass sie eine Abwanderung von Tieren ermöglicht, jedoch keine Zuwanderung in die Fläche zulässt.

91. Entlang des Zauns sind in der Aktivitätsperiode vor der Rodung verschließbare Eimer mit gelöchertem Boden im Abstand von durchschnittlich 50 m zueinander einzugraben (Fangeimer).

92. Die Zäunung ist für jeden der Abbauabschnitte jeweils zeitlich vor Abwanderung der Springfrosch-Metamorphlinge zu errichten.
93. Im Rahmen der Bauüberwachung ist der Amphibienschutzzaun auf seine Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen und bei Bedarf wieder instandzusetzen.

*Hinweis: Für die Umsetzung der Maßnahme V3 für den Abbauabschnitt 1 wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns mit Bescheid des Landratsamtes Ortenaukreis vom 4. September 2024 erteilt.*

94. Vor der Umsiedlung der **Amphibien** sind von der Kiesgrubenbetreiberin die Maßnahmen V6 und K3 umzusetzen. Eine Umsiedlung der im Eingriffsbereich befindlichen Amphibien auf die Ersatzhabitatfläche darf erst erfolgen, wenn diese ihre ökologische Funktion erfüllt.

*Hinweis: Für die Umsetzung der Maßnahme V4 für den Abbauabschnitt 1 wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns mit Bescheid des Landratsamtes Ortenaukreis vom 4. September 2024 erteilt.*

95. Für den Fang der **Amphibien** sind ausschließlich herpetologisch versierte Personen einzusetzen.
96. Das Absammeln der **Amphibien** aus dem Eingriffsbereich ist während der Aktivitätsperiode (insbesondere Frühjahr, Sommer) bei besonders geeigneter Witterung zu geeigneten tageszeitlichen Zeiträumen durchzuführen (windstille Nächte, mindestens 5 °C, feuchte Bodenverhältnisse). Dabei sind geeignet erscheinende Versteckmöglichkeiten innerhalb des betroffenen Abbauabschnitts auf Besatz mit Amphibien hin zu kontrollieren.
97. Die Fangeimer sind vor der Abenddämmerung zu öffnen und am jeweils darauffolgenden Tag am Morgen zu kontrollieren; ggfs. aufgefundene **Amphibien** sind umzusiedeln.
98. Die Anzahl der Durchgänge für das Absammeln der **Amphibien** und das Öffnen der Fangeimer ist abhängig vom Fangerfolg mit der Höheren Naturschutzbehörde abzustimmen und festzulegen.

99. Innerhalb der zu beräumenden Eingriffsfläche angetroffene **Amphibien** müssen, wie in den Maßnahmenblättern V3 und V4 unter Kapitel 6.1 des LBP beschrieben, fachgerecht geborgen und unmittelbar nach dem Absammeln der Fläche wieder ausgesetzt werden.
100. Die Art und Anzahl der geborgenen und umgesetzten **Amphibien** ist unter Angabe der Altersklasse und sofern möglich des Geschlechts in den Zwischenberichten darzulegen.
101. Weitere Auflagen im öffentlichen Interesse bleiben vorbehalten (**Auflagenvorbehalt**). Die artenschutzrechtlichen Ausnahmen können bei Missbrauch oder bei Nichteinhaltung der Nebenbestimmungen widerrufen werden (**Widerrufsvorbehalt**).
102. Für den Fall, dass die Wirksamkeit der angeordneten naturschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen nicht eingetreten ist oder der Fortgang des zugelassenen Vorhabens dies zwingend notwendig macht, bleibt die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung **nachträglicher Auflagen** vorbehalten.

#### **H) Belange der Versorgung**

103. Die im Planbereich bestehende Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom Technik GmbH wird vom Vorhaben berührt und muss neu verlegt werden. Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Vorhabenbereich sind von der Kiesgrubenbetreiberin gegenüber der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.
104. Des Weiteren befindet sich kann hinter der Grenze des Flst. Nr. 4304 der Gemarkung Rheinau-Freistett (östliche Seite) eine oberirdische Telekommunikationslinie. Der Bestand und Betrieb dieser Telekommunikationslinie muss weiterhin gewährleistet bleiben.

## IX.

### Hinweise:

#### **A) Allgemeine Hinweise**

1. Vorstehende Auflagen und Bedingungen gelten auch für jeden Rechtsnachfolger.
2. Die Kiesgrubenbetreiberin oder deren Rechtsnachfolger haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, welche durch das Abbauvorhaben und den damit zusammenhängenden Maßnahmen entstehen.
3. Ein Anspruch auf Ersatz von Schäden an betrieblichen Anlagen infolge von Einwirkungen des Gewässers ist ausgeschlossen.
4. Die Weiterführung des Betriebes kann untersagt werden, wenn die Kiesgrubenbetreiberin gegen die Bestimmungen dieser Entscheidung verstößt.
5. Zuwiderhandlungen gegen die erlassenen Bestimmungen dieser Entscheidung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 103 Abs. 1 Nrn. 2 und 15 WHG und können mit einem Bußgeld bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

#### **B) Hinweise aus Sicht der Wasserwirtschaft**

6. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird der Kiesgrubenbetreiberin empfohlen, sämtliche Gefahrenbereiche auch innerhalb des Betriebsgeländes kenntlich zu machen und – sofern noch nicht geschehen – durch geeignete Maßnahmen (z.B. Hinweisschilder, Zäune, Schranken, u.ä.) gegen unbefugten Zutritt zu sichern.  
Bei den unter den Nebenbestimmungen, Ziffer 6, benannten Gefahrenbereichen wird eine landseitige Sicherung mittels eines Zaunes empfohlen.
7. Es wird der Kiesgrubenbetreiberin empfohlen, die Kontrolle der Sicherungsanlagen (Zäune, Bojenketten, Hinweisschilder und ggfs. natürliche Hindernisse) im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
8. Es wird der Kiesgrubenbetreiberin des Weiteren empfohlen, für die Abflachungen nach den Nebenbestimmungen, Ziffer 12, im Abbaubereich abschnittsweise vorausseilend den Oberboden, Abraum und Kies bis auf das Mittelwasserniveau abzutragen.

9. Die Kiesgrubenbetreiberin haftet für alle Schäden, die in Folge von Böschungsrutschungen bei Überbaggerung der Abbaulinie sowie nicht Einhaltung der vorgegebenen Böschungsneigungen und Abstandsmaße zur Konzessionslinie entstehen. Dies gilt auch bei erfolgter Rückverfüllung von überbaggerten Böschungsbereichen.
10. Die Kiesgrubenbetreiberin haftet für alle Schäden, die in Folge von stattgefundenen Überbaggerungen daraus entstehenden Folgeschäden für die Kiesgrube oder das Grundwasser.

### **C) Hinweise aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlastenbearbeitung**

11. Getrennt ausgebauter bzw. zwischengelagerter humoser Oberboden („Mutterboden“) und Unterboden dürfen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Bodenflächen nur dann verwertet werden, wenn es sich dabei nicht um Nutzflächen mit bereits hoch- bis sehr hochwertig ausgeprägten Bodenfunktionen handelt und Verschlechterungen durch irreversible Bodenverdichtungen ausgeschlossen werden können.  
Zusammen mit dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, sind daher stets die für alle landwirtschaftlichen Nutzflächen vorliegenden Bodenschätzungsdaten auszuwerten sowie das verwaltungstechnische und fachtechnische Vorgehen zu den Geländearbeiten zu erörtern.  
Der Schutz des Mutterbodens ist entsprechend § 202 des Baugesetzbuches (BauGB) stets zu beachten.
12. Anfallendes Bodenmaterial darf auf durchwurzelbaren Bodenflächen (landwirtschaftliche Nutzflächen, Grünanlagen, etc.) generell nur dann verwertet werden, wenn
  - gesonderte Bodenanalysen zeigen, dass im Erdaushub allgemeine Hintergrundbelastungen mit Schadstoffgehalten vorliegen, die die nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) geltenden Vorsorgewerte nicht überschreiten und
  - der Anteil an Grobbodenbestandteilen (z. B. Kies, Steine > 2 mm Ø) entsprechend DIN 19731 nicht über 30 Volumen-% liegt. Ausnahmen sind – je nach Verwertungsfläche – nach vorhergehender Rücksprache mit dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, möglich (Tel. Nr.: 0781/805-9656 bzw. -9682).

13. Überschüssig anfallender Erdaushub, dessen Schadstoffgehalte die nach der BBodSchV geltenden Vorsorgewerte überschreiten, darf in Baden-Württemberg nur unter Beachtung der materiellen Anforderungen der vom Umweltministerium Baden-Württemberg herausgegebenen „Verwaltungsvorschrift zur Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“ verwertet werden (VwV Boden vom 14. März 2007; Az.: 25-8980.08M20 Land/3).

**D) Hinweise aus Sicht der Versorgungsträger**

14. Das Überlandwerk Mittelbaden GmbH weist darauf hin, dass sich im Vorhabenbereich der Erweiterungsfläche Stromversorgungsanlagen (20 kV-Kabel) befinden. Zur Umsetzung der geplanten Maßnahme ist es daher erforderlich, das vorhandene 20 kV-Kabel umzulegen. Hierfür wird im Zuge der weiteren Planung eine alternative Kabeltrasse benötigt, um die Versorgung der Kundenstation „Krieg“ sicherstellen zu können.
- Informationen zu vorhandenen Kabelanlagen erhält man über die Bauauskunft im Internet unter [www.uewm.de](http://www.uewm.de) (Service und Informationsportal / Login Planauskunft).

## **XI.**

### **Begründung:**

#### **1. Sachverhalt**

Die Hermann Peter KG betreibt auf der Gemarkung Rheinau-Freistett seit 1933 eine Kiesgrube im Nassabbau. Am Standort angeschlossen sind Betriebseinrichtungen zur Kiesaufbereitung und Lagerung sowie ein Transportbetonwerk, ein Kalksandsteinwerk (eines von nur dreien in Baden-Württemberg) und ein Werk zur Herstellung von Pflaster- und Betonsteinen. Ferner betreibt die Hermann Peter KG im Hafen Freistett am Standort eine Verladestation zur Be- und Entladung von Rheinschiffen.

Produziert werden hochwertige Rohstoffe wie Beton- und Asphaltzuschlagsstoffe, Edelsplitle und Kiese sowie klassifizierte Straßenbaumischungen und sonstige Schüttmaterialien. Etwa 40% des Fördermaterials werden in den eigenen Werken am Standort weiterverarbeitet. Der Rest dient der regionalen Versorgung mit Rohstoffen.

Die Kiesgrube mit Werksgelände und Betriebseinrichtungen liegt in der mittleren Oberrheinebene unmittelbar nordwestlich der Ortslage Freistett auf der Gemarkung Rheinau-Freistett.

Die Kiesgrube erstreckt sich ca. 500 m unterhalb der Staustufe Gamsheim, rechtsseitig entlang des Rheins, etwa zwischen Rhein-km 309,600 und 311,500 mit einer Länge von ca. 1,9 km von Südwest nach Nordost. Sie ist im Nordbereich mit dem Rhein über einen ca. 900 m langen Schifffahrtskanal verbunden, der bei Rhein-km 312,400 in den Rhein mündet. Der Hafen Freistett befindet sich auf der Süd- und Südwestseite der Kiesgrube. Die Zufahrt zum Standort erfolgt über die Rheinstraße von Freistett her oder über die L 87, welche das Kieswerk mit der B 36 verbindet.

Aufgrund der guten Verkehrsanbindung über die L 87 und an den Rhein verfügt das Werk zudem über ein vergleichsweise großes Absatzgebiet. Die Jahresproduktion liegt bei durchschnittlich etwa 450.000 m<sup>3</sup>, was ca. 830.000 t entspricht. Die Vermarktung erfolgt für den regionalen gewerblichen und privaten Bedarf über die Straße sowie auch über das Wasser.

Die Hermann Peter KG beschäftigt am Standort derzeit 119 Mitarbeiter. Weitere ca. 50 Arbeitsplätze sind durch permanent beauftragte Subunternehmen und örtlich ansässige Handwerksbetriebe an den Standort gebunden.

Mit Bescheid des Landratsamtes Ortenaukreis vom 12. Juni 2018 erhielt die Hermann Peter KG die wasserrechtliche Zulassung für den Kiesabbau einer Fläche von ca. 3,9 ha im Nordwesten der bestehenden Kiesgrube bis zu einer maximalen Abbautiefe von 60 m unter Mittelwasserstand auf Flst. Nr. 4304/12 der Gemarkung Rheinau-Freistett. Diese Zulassung war befristet bis zum 31. Dezember 2023. In diesem Nordbereich werden derzeit noch Reste ausgekiest. Die Vorräte sind dort jedoch so gut wie erschöpft und werden nach einer aktuellen Berechnung vom November 2024 im Mai 2025 endgültig zur Neige gehen. Im Südbereich werden noch abbaubare Kiese von etwa 800.000 m<sup>3</sup> Feinsanden überdeckt, die ohne eine Umschichtung der Sande nicht gewonnen werden können.

Die Hermann Peter KG ist für die Fortführung des Werksbetriebes daher auf die Erweiterung der – im Regionalplan als Vorrangbereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesenen – Abbaufäche im Südosten der Kiesgrube sowie auf die Umlagerung der Feinsedimente aus dem Südbereich in den Nordbereich der Kiesgrube angewiesen. Letzteres ermöglicht die Entnahme der überdeckten Kiese sowie den optimalen Abbau in der Erweiterungsfläche.

## **2.       Verfahrensablauf**

Am 2. Juni 2014 fand der Scoping-Termin nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der bis vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung (UVPG a.F.) zum Vorhaben der Hermann Peter KG statt.

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 2 UVwG wurde am 28. November 2018 in der Mehrzweckhalle in Rheinau-Memprechtshofen abgehalten. Hierbei waren ca. 70 interessierte Bürgerinnen und Bürger anwesend. Das betreffende Protokoll wurde Anfang Dezember 2018 an das Landratsamt versandt.

Mit Schreiben vom 29. Mai 2019 beantragte die Hermann Peter KG die wasserrechtliche Planfeststellung für die Erweiterung der Abbaufäche im Südosten der Kiesgrube Freistett um 13,17 ha auf den Flst. Nrn. 4304/12, 4304 und 4304/15 der Gemarkung Rheinau-Freistett und für die Einlagerung von Feinsedimenten aus dem Südbereich in den Nordbereich der Kiesgrube zwischen Profil Nr. 22 und Nr. 36 auf Flst. Nr. 4304/12 der Gemarkung Rheinau-Freistett. Das Vorhaben umfasst u.a. auch die Verlegung der Jachtstraße auf einer Länge von ca. 540 m auf Flst. Nr. 4304 der Gemarkung Rheinau-Freistett.

Es wurden u.a. eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, eine artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie (AVS) und ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erstellt und den Antragsunterlagen beigelegt.

Nach der Vollständigkeitsprüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hörte das Landratsamt Ortenaukreis die am Verfahren zu beteiligenden Fachbehörden sowie die anerkannten Naturschutz- und Umweltvereinigungen an. Die Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutz- und Umweltvereinigungen haben Nachforderungen erhoben. Die Antragsunterlagen mussten mehrfach überarbeitet werden. Insgesamt fanden drei Anhörungsrunden in den Jahren 2019, 2022 und 2024 statt.

Die wesentlichen Änderungen waren:

- Einhaltung eines 50 m-Korridor von der Grundstücksgrenze des Rheinseitenkanals bis zur Böschungsoberkante der Kiesgrube
- Querung des 50 m-Korridors mit der Jachtstraße auf kürzestem Weg
- Bau einer Überleitung zwischen Rheinseitenkanal und der nördlich der Jachtstraße gelegenen Schlute
- Einhaltung eines 10 m breiten Gewässerrandstreifens zwischen Kiesgrube und Jachtstraße
- Aufteilung der Flachwasserzone im Nordbereich der Erweiterungsfläche der Kiesgrube in zwei Flachwasserzonen
- Erhalt der beiden Grundwasser-Messstellen B1 und B2 am Südufer der Kiesgrube
- Anpassung der Böschungsneigungen am Südwestufer
- Ergänzung des zeitlich gestaffelten Konzepts zur Aufwertung von Waldflächen
- Anpassung des Aufforstungskonzepts
- Einrichtung einer Amphibienleiteinrichtung entlang eines Abschnitts der Jachtstraße

Im Rahmen der Übersendung der aktualisierten Antragsunterlagen am 5. Juli 2024 für die öffentliche Bekanntmachung reichte die Kiesgrubenbetreiberin auch einen Antrag auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für den Mittelspecht und den Schwarzspecht, die Wildkatze sowie für den Springfrosch und den Kleinen Wasserfrosch ein (Antrag vom 4. Juli 2024).

Ferner beantragte die Kiesgrubenbetreiberin eine Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG für die Arten Mittelspecht und Schwarzspecht (Antrag ebenfalls vom 4. Juli 2024).

Das Vorhaben wurde am 12. Juli 2024 entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Stadt Rheinau und gemäß § 27a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) auf der Internetseite der Stadt Rheinau öffentlich bekannt gemacht. Außerdem wurde der Bekanntmachungstext am 12. Juli 2024 im Mitteilungsblatt der Stadt Rheinau veröffentlicht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen lag gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 des VwVfG bei der Stadt Rheinau in der Zeit vom 17. Juli 2024 bis einschließlich 16. August 2024 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Innerhalb der Einwendungsfrist hat ein Einwender eine Einwendung erhoben.

Mit Bescheid vom 3. September 2024 erhielt die Hermann Peter KG die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Umsetzung folgender naturschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen:

- Maßnahme V2 – Kontrolle und Verschluss von Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse im September 2024
- Maßnahme V3 – Abzäunung der zu beräumenden Fläche des Abbauabschnitts 1 im September 2024
- Maßnahme V4 – Umsiedlungen von Amphibien aus dem Abbauabschnitt 1 im September 2024
- Maßnahme V7 – Ausbringen künstlicher Quartiere bis spätestens vor der Rodung des Abbauabschnittes 1

Mit Bescheid vom 17. September 2024 wurden nachträgliche Nebenbestimmungen zur Präzisierung der Ausführung der Maßnahmen V3 und V4 angeordnet.

Der Erörterungstermin wurde entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Stadt Rheinau und gemäß § 27a des LVwVfG am 2. Oktober 2024 auf der Internetseite der Stadt Rheinau veröffentlicht. Außerdem wurde der Bekanntmachungstext am 4. Oktober 2024 im Mitteilungsblatt der Stadt Rheinau veröffentlicht.

Der Erörterungstermin fand am 16. Oktober 2024 in der Stadthalle in Rheinau-Freistett statt.

Zu dem Erörterungstermin wurden neben dem Einwender der Vorhabenträger, die Stadt Rheinau, die Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutz- und Umweltvereinigungen geladen. Im Erörterungstermin wurden die rechtzeitig erhobene Einwendung, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der anerkannten Naturschutz- und Umweltvereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert. Der Termin fand bis zur Erörterung der privaten Einwendung öffentlich statt. Einer öffentlichen Verhandlung haben die Anwesenden nicht widersprochen.

Mit Schreiben vom 11. November 2024 beantragte die Hermann Peter KG die Anordnung der sofortigen Vollziehung für das Vorhaben.

### **3. Rechtsgrundlagen**

Das geplante Vorhaben bedarf gemäß § 68 Abs. 1 und § 70 Abs. 1 WHG i.V.m. §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) der wasserrechtlichen Planfeststellung. Gemäß § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn von dem Vorhaben eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Gemäß § 3c i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.15 UVPG a.F. ist bei einer Baggerung in Seen zur Gewinnung von Mineralien (hier: Kiesabbau) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Da das Vorhaben innerhalb des Vogelschutzgebietes „Rheinniederung Kehl-Helmlingen“ (Nr. 7313401) liegt und sich eine kleine Teilfläche des FFH-Gebietes „Westliches Hanauer Land“ (Nr. 7313341) im Bereich der Erweiterungsfläche befindet, wurde gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Zur Umsetzung des Vorhabens wird eine Abweichung gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG für den Mittelspecht und den Schwarzspecht zugelassen.

Ferner werden artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für den Mittelspecht, den Schwarzspecht und die Wildkatze und vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für den Springfrosch und den Kleinen Wasserfrosch erteilt.

Die für das Vorhaben dargestellten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz

- der freibrütenden und bodenbrütenden Vogelarten,
- der halbhöhlenbrütenden Vogelarten,
- der höhlenbrütenden Vogelarten,
- des Stars,
- der Fledermausarten,
- der Amphibien,
- der Zauneidechse und
- der Mauereidechse

werden nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG festgesetzt.

Zur Umsetzung des Vorhabens wird weiter die naturschutzrechtliche Zulassung einer Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG vom Verbot des § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG für die erhebliche Beeinträchtigung des Biotops „Altwasser W Steingrund N Freistett“ (Nr. 273133171100) erforderlich.

Für die dauerhafte Umwandlung von ca. 11,46 ha Wald auf den Flst. Nrn. 4304, 4304/12, 4304/15 und 5971 der Gemarkung Rheinau-Freistett bedarf es einer Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG.

Die Entnahme von Wasser aus der Kiesgrube Freistett für die Aufbereitung von Kies- und Splittsorten (Kieswaschung) und die Einleitung des verwendeten Kieswaschwassers mit Feinsandanteilen in die Kiesgrube Freistett auf Flst. Nr. 4304/12 der Gemarkung Rheinau-Freistett bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 12 WHG.

Die Anordnung der mit der Planfeststellung verbundenen Nebenbestimmungen stützt sich auf § 70 Abs. 1 WHG i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG, § 36 Abs. 2 VwVfG.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Zuständig für das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren ist gemäß § 82 Abs. 1 WG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 LVwVfG das Landratsamt Ortenaukreis.

#### **4. Planrechtfertigung**

Eine Planung findet ihre Rechtfertigung darin, dass für das beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe des vom jeweiligen Fachgesetz allgemein verfolgten Ziels ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme also objektiv erforderlich ist. Eine Planung ist nicht erst dann gerechtfertigt, wenn sie sich als geradezu unausweichlich darstellt. Es ist vielmehr ausreichend, wenn sie vernünftigerweise geboten ist.

Zur langfristigen Sicherung des Betriebsstandortes und der Arbeitsplätze im Kieswerk Freistett auf Gemarkung Rheinau-Freistett beabsichtigt die Kiesgrubenbetreiberin, die Abbaufäche im Südosten der Kiesgrube Freistett um 13,17 ha zu erweitern und Feinsedimente aus dem Südbereich in den Nordbereich umzulagern. Die Erweiterungsfläche ist im seit dem 22. September 2017 rechtskräftigen Regionalplan als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe als sog. „Abbaufäche“ ausgewiesen. Es erfolgt keine vollständige Inanspruchnahme der im Regionalplan ausgewiesenen Abbaufäche.

Durch die Umlagerung der Feinsedimente können derzeit noch überdeckte Kiesvorräte aus dem Südbereich der bestehenden Kiesgrube gefördert werden. Somit wird ein optimaler Abbau von Kies mit einer hohen Flächeneffizienz erreicht. Es ist davon auszugehen, dass in etwa für einen Zeitraum von 16 bis 17 Jahren Kies gewonnen werden kann.

Dadurch können die bestehenden Betriebsanlagen am Kieswerk Freistett weiterhin längerfristig genutzt werden. Gleichzeitig werden auch die Arbeitsplätze von 119 Mitarbeitern (sowie weitere ca. 50 Arbeitsplätze durch permanent beauftragte Subunternehmen und örtlich ansässige, an den Standort gebundene, Handwerksbetriebe) längerfristig gesichert.

Dem öffentlichen Interesse an einer nachhaltigen und verbrauchsnahe Rohstoffversorgung wird mit dem geplanten Vorhaben ebenfalls Rechnung getragen.

## **5. Abwägung öffentlicher Belange**

Nach § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und insbesondere andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlichen-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Nachfolgend werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die öffentlichen Belange unter Berücksichtigung der verfahrensrelevanten fachlichen Stellungnahmen und der Ergebnisse des Erörterungstermins vom 16. Oktober 2024 bewertet.

### **5.1 Regionalverband Südlicher Oberrhein**

Der Regionalverband Südlicher Oberrhein hat mit Schreiben vom 3. Dezember 2019, 12. Dezember 2022 und 20. Februar 2024 Stellung genommen.

#### **5.1.1 Raumordnerische Vorgaben**

Im rechtsgültigen Regionalplan Südlicher Oberrhein (Stand: Juni 2019) liegt die bestehende Kiesgrube teilweise in einem regionalen Grünzug gemäß PS 3.1.1 Abs. 1 (Z).

Die Erweiterungsfläche ist räumlich zugleich Bestandteil des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe gemäß PS 3.5.2 Abs. 1 (Z).

Laut PS 3.5.1 Abs. 1 (G) sollen für den Rohstoffabbau zunächst vorhandene Reserven am Standort in bestehenden Konzessionen ausgeschöpft und die Möglichkeit, den vorhandenen Standort zu vertiefen, genutzt werden. Werden darüber hinaus weitere Abbauflächen benötigt, sollen die Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe herangezogen werden.

Laut PS 5.3.2 Abs. 3 (G) soll bei allen Abbaumaßnahmen eine flächen- und umweltschonende Rohstoffgewinnung erfolgen. Insbesondere bei Nassabbau soll unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen und sonstigen fachlichen Belange auf die vollständige Nutzung der Lagerflächen bis zur größtmöglichen Tiefe hingewirkt werden. Laut PS 5.2.4 Abs. 3 (G) des Landesentwicklungsplans sind in Nutzung befindliche Lagerstätten möglichst vollständig abzubauen.

Nach PS 3.5.1 Abs. 3 (G) soll der Umgang mit beim Abbau von Kies und Sand ggfs. anfallenden nicht verwertbaren Sedimentfraktionen an den Gewinnungsstellen so erfolgen, dass die Möglichkeiten einer späteren weitergehenden Tiefenausbeute des Abbaustandorts nicht eingeschränkt werden.

### **5.1.2 Regionalplanerische Beurteilung**

Entsprechend der Vorgaben im rechtsgültigen Regionalplan ist in den Abbaugebieten (PS 3.5.2 Abs. 1 (Z)) eine Rohstoffgewinnung raumordnerisch möglich.

In den Antragsunterlagen wird bezüglich durch das Vorhaben betroffener Umweltbelange eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit deutlich. Umso bedeutsamer ist es aus regionalplanerischer Sicht, dass bei einer Inanspruchnahme dieses Bereichs die o.g. Vorgaben des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans Südlicher Oberrhein zur flächenhaften, vollständigen Nutzung der Lagerstätten umgesetzt werden.

Die vom Vorhabenträger angedachte Umlagerung des Feinsediments in den dann vollständig ausgekiesten Nordbereich ist daher aus regionalplanerischer Sicht von hoher Bedeutung. Es sollte verhindert werden, dass Feinsedimentauflagen zukünftig erneut Abbauerschwernisse erzeugen.

Die von der Antragstellerin hierzu übermittelten klärenden Erläuterungen wurden vom RVSO zur Kenntnis genommen und sind in den überarbeiteten Erläuterungsbericht eingeflossen.

Unter der Voraussetzung, dass diese Erläuterungen aus fachtechnischer Sicht plausibel sind und somit dem o.g. Grundsatz des PS 3.5.1 Abs. 3 (G) ausreichend Rechnung getragen wird, werden von Seiten des RVSO keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Die Erläuterungen wurden vom Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, geprüft und für plausibel befunden (siehe unter Punkt 5.4.2.1 Prüfkriterien / Planungsgrundsätze, Ziffer I) Feinsandmanagement). Dem Grundsatz des PS 3.5.1 Abs. 3 (G) des aktuell gültigen Regionalplans wird daher entsprochen.

## **5.2 RP Freiburg, Referat 21 – Raumordnung**

Das Referat 21 – Raumordnung, hat mit Schreiben vom 4. November 2019 mitgeteilt, dass von dort aus auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet wird.

## **5.3 RP Freiburg, Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau**

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) hat mit Schreiben vom 29. Oktober 2019 Stellung genommen.

Von rohstoffgeologischer Seite wird die geplante Erweiterung der Kiesgrube Freistett zur bestmöglichen Nutzung der Lagerstätte befürwortet. Das vorgestellte Konzept zum Feinsediment-Management erscheint schlüssig und umsetzbar.

Die aus hydrogeologischer Sicht wichtigen Charakteristika der Kiesgrube sind:

- a) Die Kiesgrube wird intensiv durchströmt und ausgetauscht (nachgewiesen durch Isotopenuntersuchungen, kein Verdunstungseffekt erkennbar).
- b) Trotz dieser relativ schnellen Durchströmung bildet sich während der Stagnationsphase eine Schichtung in der Kiesgrube mit z.T. relativ niedrigen Sauerstoffgehalten an der Basis.
- c) Obwohl die Kiesgrube über einen Fahrkanal eine direkte Anbindung an den Rhein hat, hydraulisch im Einflussbereich der Staustufe Gamsheim liegt und über lange Zeiten des Jahres einen höheren Wasserstand hat als das umgebende Grundwasser, enthält die Kiesgrube einen Anteil von 30 bis 40 % an landseitigem Grundwasser.  
Dieser Sachverhalt weist darauf hin, dass am Standort hoch komplexe hydraulische Verhältnisse vorliegen.
- d) Die kombinierte Auswertung der Isotopendaten sowie der Hydrochemie-Daten (wegen hoher Ionenbilanzfehler noch eingeschränkt aussagekräftig) weist darauf hin, dass die hohen Chloridgehalte in der GWM 2-tief nicht aus der Salzfahne aus dem Kinzigtal stammen, sondern eher aus altem Rhein-Uferfiltrat aus dem Zeitraum, als der Rhein noch stark durch den Bergbau der südbadischen und elsässischen Kaliminen geprägt war.

Aus hydrogeologischer Sicht bestehen keine Einwände im Hinblick auf die geplante Erweiterung nach Südosten und die Vertiefung auf ca. 60 bis 65 m unter Mittelwasser. In den Antragsunterlagen wurde bereits dargestellt, dass auf der Erweiterungsfläche eine Altablagerung liegt, wo Entsorgungsrelevanz besteht.

Das LGRB weist in seiner Stellungnahme aus dem Jahr 2019 darauf hin, dass die Frage nach Ersatzmessstellen noch unklar ist, da das Messstellenpaar B1/B2 innerhalb der geplanten zukünftigen Uferlinie liegt. Da von beiden Messstellen schon Ergebnisse von Kontrolluntersuchungen vorliegen und nicht zu erwarten ist, dass sich die grundlegenden Verhältnisse nach der Erweiterung verändern werden, ist ein Neubau von Ersatzmessstellen aus hydrogeologischer Sicht nicht zwingend notwendig.

Das LGRB bittet daher darum, dass, bevor die Messstellen B1 und B2 aufgegeben werden, diese nochmals hydro-chemisch (Umfang A2) und isotopenhydrologisch (wie 2016/2017) untersucht werden. Bei den hydrochemischen Analysen ist dabei eine Qualitätssicherung mittels Ionenbilanzen notwendig. Die neuen Ergebnisse sind in einem Kurzbericht mit den bereits vorliegenden Ergebnissen zu interpretieren.

Im Zuge der ersten Überarbeitung der Antragsunterlagen 2022 wurde entschieden, dass die beiden vorhandenen Messstellen erhalten werden. Die vom LGRB erbetene Untersuchung hat sich somit erübrigt.

Insgesamt bestehen aus Sicht des LGRB keine Bedenken gegen das Vorhaben.

#### **5.4 LRA Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz – Wasserwirtschaft**

Das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz – Wasserwirtschaft hat zunächst mit Schreiben vom 13. Januar 2023 Stellung genommen und diese Stellungnahme auf Grund der zwischenzeitlich erfolgten Planänderungen mit Schreiben vom 13. September 2024 aktualisiert.

##### **5.4.1 Planvorhaben**

###### **5.4.1.1 Beantragtes Vorhaben**

Die Hermann Peter KG beantragt die Erweiterung der Kiesgrube Freistett. Die Erweiterung ist in südöstliche Richtung beabsichtigt, wobei eine Erweiterungsfläche von ca. 13,17 ha vorgesehen ist. Es wird eine Abbautiefe von 65,45 m unter Mittelwasser bis 59,25 m + NHN beantragt. Der mittlere Wasserstand ist mit der Erweiterung auf 124,70 m + NHN festgelegt.

Im Südteil der Kiesgrube lagern unter einer Feinsedimentauflage von ca. 800.000 m<sup>3</sup> noch abbauwürdige Kiese und Sande. Mit dem vorliegenden Antrag wird die Umlagerung der Feinsedimente aus dem Südteil der Kiesgrube in den Nordteil der Kiesgrube beantragt. Im Nordteil begrenzt eine Tonschicht den Kiesabbau auf eine Tiefe von rd. 60 m unter Mittelwasser.

Nach vollständiger Auskiesung des Nordteils ist vorgesehen, dass die Feinsedimente aus dem Südteil mit einem Saugbagger in Nordteil gespült werden. Hierdurch können im Südteil rd. 2 Mio. m<sup>3</sup> Kies gewonnen werden, die derzeit noch durch Feinsedimente überlagert werden.

Im Zuge der Erweiterung in Richtung Südosten ist die Verlegung der dort befindlichen Jachtstraße (Flst. Nr. 4304 Gemarkung Rheinau-Freistett) auf einer Länge von ca. 540 m erforderlich.

Für die Aufbereitung der geförderten Kiese und Sande wird die Entnahme von Wasser aus der Kiesgrube in einer Menge von 500 m<sup>3</sup>/h, 8.000 m<sup>3</sup>/d und 1.000.000 m<sup>3</sup>/a, sowie die Wiedereinleitung des Wassers in die Kiesgrube beantragt.

#### **5.4.1.2 Massenbilanz**

Um das Maß des Eingriffes so gering wie möglich zu halten, ist das Vorhaben zur Gewinnung von Kies, unter Berücksichtigung eines überschaubaren Planungshorizontes, so umweltschonend wie möglich zu wählen. Dies findet grundsätzlich bei möglichst geringem Landflächenverbrauch und der Auskiesung von Restmassen in der bereits bestehenden Fläche der Kiesgrube bis zu einer ökologisch verträglichen Tiefe statt.

Das beantragte Abbauvolumen in der Erweiterungsfläche und der noch abbauwürdigen Kiese im bestehenden Südteil der Kiesgrube beläuft sich nach Angaben der Kiesgrubenbetreiberin auf 7,6 Mio. m<sup>3</sup> Kies und Sand und entspricht einer Abbauzeit (450.000 m<sup>3</sup>/a) von ca. 17 Jahren. Hierbei wird davon ausgegangen, dass keine Tonschicht angetroffen wird und die maximale Abbautiefe in allen Bereichen erreicht wird. Sollte die Tonschicht wie im Nordbereich einen Abbau nur auf 60 m unter Mittelwasser ermöglichen, so würde sich die Abbauzeit auf ca. 16 Jahre reduzieren. Das zuzulassende Abbauvolumen passt somit nahezu zum wasserwirtschaftlich anzustrebenden Zulassungszeitraum von 15 Jahren.

Der Planfeststellungsbeschluss zum Kiesabbau an der Kiesgrube der Hermann Peter KG sollte aus wasserwirtschaftlicher Sicht daher bis zum 31. Dezember 2039 befristet werden.

### **5.4.2 Grundwasserschutz / Kiesgrube**

#### **5.4.2.1 Prüfkriterien / Planungsgrundsätze**

##### **a) Grundwasserstockwerke**

Grundsatz: „Weitgehender Erhalt der hydraulisch getrennten Stockwerke durch vollständiges Belassen von Trennschichten.“

Durch die geplante Erweiterung der Kiesgrube werden Kiese des Oberen und Unteren Grundwasserleiters der Ortenauformation bis in eine Tiefe von 59,25 m + NHN (65,45 m unter Mittelwasser) abgebaut. Eine hydraulische Trennung der beiden Grundwasserleiter ist über den Zwischenhorizont (ZH3) in einer Tiefe von 49,5 bis 50,4 m möglich, aber nicht durchgehend wahrscheinlich. Die beantragte Abbautiefe entspricht der Abbautiefe in der bestehenden Kiesgrube. Die festgestellten Grundwasserstockwerke sind bereits über die bestehende Kiesgrube hydraulisch verbunden. Eine weitere Verbindung von getrennten Grundwasserstockwerken erfolgt nicht.

a) Salzgehalt des Grundwassers

Grundsatz: „Kein Anschnitt salzhaltiger Grundwässer“

Die festgestellten Chloridgehalte sind im Unteren Grundwasserleiter deutlich höher als im Oberen Grundwasserleiter. Die Untersuchungen des Kiesgrubenwassers weisen auf keine Erhöhung der Chloridkonzentrationen hin. Es ist davon auszugehen, dass die erhöhten Werte auf älteres Rheinuferfiltrat zurückzuführen sind, das früher entstanden ist, als der Rhein noch deutlich höhere Konzentrationen aufwies. Es ist nicht davon auszugehen, dass salzhaltigen Grundwässer in die Kiesgrube strömen und zu einer merklichen Erhöhung der Werte führen werden.

b) Stoffkonzentrationsunterschiede

Es konnten keine signifikanten Stoffkonzentrationsunterschiede in unterschiedlichen Tiefenbereichen festgestellt werden. Eine mögliche qualitative Verschlechterung (Belastung von bisher unbelasteten Grundwasserbereichen) durch ausgeprägte hydrochemisch unterschiedliche Tiefenbereiche ist demnach nicht gegeben. Mit der beantragten Erweiterung erfolgt keine Tiefenerweiterung und es werden keine Grundwasserleiter erschlossen, die nicht jetzt schon durch die bestehende Kiesgrube erschlossen sind.

c) Sulfatgehalt

Bei einem Sulfatgehalt von mehr als 100 mg/l im zuströmenden Grundwasser besteht die Gefahr bei sauerstoffarmen Aquiferbereichen zur verstärkten kiesgrubeninternen Bildung von toxischem Schwefelwasserstoff.

Die Sulfatgehalte der oberstromig der Kiesgrube entnommenen Grundwasserproben liegen unter 100 mg/l (bis max. 28 mg/l). Aufgrund der geringen Konzentration besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Gefahr einer Zunahme der Sulfatgehalte in der Kiesgrube durch das Grundwasser.

d) Isotopenuntersuchung

Die durchgeführten Isotopenuntersuchungen (Sauerstoff-18 und Tritium) zeigen, dass das Wasser der Kiesgrube Freistett zu ca. 40 % aus binnenseitigem Grundwasser und zu 60 % aus Rhein-Uferfiltrat besteht. Aufgrund der hohen Austauschrate lassen sich an der Kiesgrube Freistett keine Einflüsse durch Verdunstung anhand der Deuterium-Werte erkennen. Die Kiesgrube Freistett weist somit eine sehr gute Anbindung an das Grundwasser auf, was sich positiv auf die Gewässergüte der Kiesgrube auswirkt.

e) Wassergüte

Grundsatz: „Möglichst langfristiger Erhalt nährstoffarmer Seen“

Die Wassergütemessungen der letzten Jahre ergaben Gesamtphosphorwerte von 5 bis 18 µg/l in der Zirkulationsphase und Sichttiefewerte von 2,0 bis 3,0 m. Diese Werte beschreiben oligotrophe bis mesotrophe Verhältnisse. Auch die gemessenen Chlorophyll-a-Werte der Sommerstagnationsphase bestätigen dies.

Die Erweiterung der Kiesgrube erfolgt nach Südosten quer zur Grundwasserfließrichtung. Die sich durch die Kippung der Wasseroberfläche der Kiesgrube ergebende Wasserspiegeldifferenz zwischen Wasserstand und Grundwasserspiegel wird dadurch nicht wesentlich verändert. Somit ist keine wesentliche Erhöhung des Zuflusses von nährstoffreichem Wasser und folglich auch keine ausgeprägte Verstärkung der Eutrophierung zu erwarten.

Es ist nicht davon auszugehen, dass das vorhandene relativ positive Gütebild durch die Erweiterung negativ verändert wird.

f) Mittlere Tiefe ( $z > 16$  m)

Bei Kiesgruben mit Tiefen von mehr als 10 m führt die in den Sommermonaten stabil ausgeprägte Schichtung zu einer klaren Differenzierung des Wasserkörpers in das warme, produktionsreiche und sauerstoffgesättigte Epilimnion und in das kalte, produktionsarme und häufig sauerstoffärmere Hypolimnion. Flache Kiesgruben ( $< 10$  m) weisen im Sommer keine oder nur eine schwache Schichtung auf. Große und tiefe Kiesgruben sind dagegen weniger eutrophierungsanfällig als kleine Kiesgruben. Im Hinblick auf einen möglichst langfristigen Erhalt nährstoffarmer Kiesgruben sollte die mittlere Tiefe von über 16 m angestrebt werden. Für die ökologische Intaktheit einer Kiesgrube sind die jährlichen, klimatisch gesteuerten und bis zum Boden der Kiesgrube reichenden vertikalen Zirkulationsphasen mit verbundener Regeneration des Tiefenwassers von übergeordneter Bedeutung („Durchatmen des Wasserkörpers der Kiesgrube“).

Die mittlere Tiefe  $z$  ist das Verhältnis von Kiesgrubenvolumen zu Kiesgrubenfläche. Da das geplante Kiesgrubenvolumen rd. 39.733.000 m<sup>3</sup> und die Kiesgrubenfläche rd. 953.400 m<sup>2</sup> betragen, ergibt sich für die gesamte Kiesgrube eine mittlere Tiefe von ca. 41,7 m. Damit ist das Kriterium  $z > 16$  m gut erfüllt.

g) Boden der Kiesgrube

Der Boden der Kiesgrube sollte eben ausgekiest werden. Inseln oder Bodenschwellen sind zu vermeiden. In die Nebenbestimmungen ist die Forderung einer ebenen Auskiesung aufzunehmen.

Bodenschwellen bzw. Inseln, die eine Zirkulation bzw. das Herabgleiten des kälteren Wassers vom Ufer beeinträchtigen könnten, sind im Zuge des Kiesabbaus und der Rekultivierung nicht geplant.

h) Böschungsneigungen

Unterwasserböschungen können eine Neigung von bis zu 1 : 2 betragen. Im oberen Bereich (Mittelwasser bis Bruchkante) sind die Böschungen deutlich flacher auszubilden; im Normaluferbereich mit 1 : 5 und im Flachwasserbereich mit 1 : 10 oder flacher.

Im vorliegenden Antrag ist die Tiefenböschung für den Abbaubereich ausgehend von der Bruchkante 2 m unter Mittelwasser bis zur Sohle der Kiesgrube grundsätzlich mit einer Neigung von 1 : 2 geplant. Ausgenommen hiervon ist der Bereich am rheinseitigen Ufer zwischen den Profilen 03 bis 05 (ca. 0+050 bis 0+150) sowie 11 bis 13 (0+450 bis 0+550). Hier muss auf Grund der Forderungen des WSA die Kiesgrubenböschung mit der Neigung 1 : 2,5 hergestellt werden. Im Bereich zwischen den Profilen 03 bis 05 (ca. 0+050 bis 0+150) erfolgt dies durch einen angepassten Abbau und im Bereich zwischen den Profilen 11 bis 13 (0+450 bis 0+550) durch Rückverfüllung mit kiesgrubeneigenem Material.

Von der Abbaulinie bis zur Mittelwasserlinie bzw. 1 m unter der Mittelwasserlinie ist die Böschung mit einer Neigung von 1 : 5 herzustellen. Anschließend ist die Böschung bis zur Bruchkante mit einer Neigung von mindestens 1 : 5 auszubilden bzw. im Bereich der Flachwasserzonen 1 : 10 oder flacher.

i) Flachwasserbereiche

Die Anlage von Flachwasserzonen hat sowohl auf die vertikale Zirkulation als auch auf die Nährstoffreduktion positive Einflüsse. Der Boden der Flachwasserzonen sollte ein flaches Gefälle mit einer Neigung von mindestens 1 : 10 zur Mitte der Kiesgrube hin haben. Es sollten etwa 10 % oder mehr der Wasserfläche als Flachwasserzonen möglichst parallel zur Grundwasserfließrichtung oder an die oberstromige Kiesgrubenseite angelegt werden.

Die Flachwasserbereiche (Litoral) stehender Gewässer haben neben dem positiven physikalischen Effekt auch einen maßgebenden Einfluss und steuernde Wirkung auf die limnologische Beschaffenheit der Kiesgrube. Ein intaktes Litoral ist von einer artenreichen Flora und Fauna besiedelt und ist durch einen hohen Stoffumsatz charakterisiert. Ausgedehnte Flachwasserzonen fördern den Abbau organischer Bestandteile und erhöhen deren Mineralisation. Auch Schadstoffe werden durch die Selbstreinigung schneller reduziert. Daneben werden Austauschvorgänge mit dem Freiwasser (Pelagial) gefördert und das Mikroklima günstig beeinflusst. Für viele Fischarten sind diese Zonen als Laich- und Aufwuchsbereiche unerlässlich. Auch das Nahrungsgefüge einer artenreichen aquatischen Lebensgemeinschaft ist eng an diese reichhaltigen Lebensräume gekoppelt.

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass im Rahmen der Erweiterung die Schaffung von Flachwasserbereichen mit einer Fläche 1,57 ha in der Kiesgrube geplant sind. Die Gesamtfläche der Flachwasserzonen beträgt an der Kiesgrube Freistett im Endzustand insgesamt 4,15 ha bei einer Wasserfläche von 94,24 ha. Der Flachwasseranteil beträgt somit insgesamt auf die ganze Kiesgrube nur ca. 4,4 %. Der Anteil vergrößert sich jedoch im Vergleich zur letzten Entscheidung mit einem Anteil von 3,1 % wesentlich.

Das Planungsziel, dass 10 % der Wasserfläche als Flachwasserbereiche ausgebildet werden, wird mit der vorliegenden Planung nicht erreicht. Die Ursachen hierzu liegen in der Vergangenheit, da dort zu wenig Flachwasserbereiche erstellt bzw. gefordert wurden. Die Forderung, dass mit der vorliegenden Erweiterung 10 % der Gesamtwasserfläche als Flachwasser ausgebildet werden, ist aus unserer Sicht nicht verhältnismäßig. Mit dem vorliegenden Antrag wird mit 14,5 % ein überproportionaler Anteil der Erweiterungsfläche als Flachwasser ausgebildet. Vor diesem Hintergrund wird im vorliegenden Fall der Anteil des Flachwassers von 4,4 % der Gesamtwasserfläche als ausreichend erachtet.

Ein anderes Kriterium ist, dass entsprechend den Ausführungen im Leitfaden „Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft“ etwa ein Fünftel der Uferlänge als Flachwasserbereiche ausgeführt werden sollen. Mit den geplanten Flachwasserbereichen sind an der Kiesgrube Freistett ca. 1.300 m des Ufers als Flachwasserbereiche geplant. Bei einer Gesamtuferlänge von rd. 4.900 m beträgt der Flachwasseranteil somit ca. ein Viertel. Der Forderung des Leitfadens wird somit gut entsprochen.

#### j) Betriebsanlagen

Die Kiesgewinnung erfolgt mit einem Schwimmbagger. Die gewonnenen Kiese und Sande werden mittels einer Bandstraße zur Rohkieshalde transportiert. Von dort aus wird der Kies in die weiteren Auf- und Verarbeitungsprozesse zugeführt.

Die Werksanlagen befinden sich am Südostufer der Kiesgrube. Zur Aufbereitung des Baggerguts wird der Kiesgrube Wasser entnommen und das genutzte Kieswaschwasser wieder in die Kiesgrube eingeleitet.

#### k) Feinsandmanagement

Im Südteil der bestehenden Kiesgrube sind noch abbauwürdige Kiesressourcen mit Feinsandaufgaben überlagert. Mit dem vorliegenden Antrag ist vorgesehen, dass die Feinsande aus dem Südbereich, nach der abschließenden Restauskiesung des Nordbereiches, in den Norden mit einem Saugbagger verbracht werden. Dort ist aufgrund einer anstehenden Tonschicht keine Vertiefung der Kiesgrube mehr wirtschaftlich möglich. Es werden in diesem Bereich somit keine abbauwürdigen Kiese durch die Feinsande überlagert. Die Einleitung des Saugbaggers soll nur während der Stagnationsphase und unterhalb der Sprungschicht erfolgen, um die Trübung in der Kiesgrube möglichst gering zu halten.

Das Kieswaschwasser aus der laufenden Produktion wird über einen Zyklon und das bestehende Absetzbecken in die Kiesgrube eingeleitet. Hierdurch kann der Eintrag an Feinsanden und Feinanteilen möglichst geringgehalten werden. Mit dieser Vorgehensweise wird eine effiziente Ausbeute der Kiesgrube ermöglicht.

Durch diese Vorgehensweise wird dem Grundsatz des PS 3.5.1 Abs. 3 (G) (siehe auch Ziffer 5.1.2) des aktuell gültigen Regionalplans entsprochen.

#### l) Überbaggerungen

Vorhandene ältere Überbaggerungen an Kiesgruben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens abzuhandeln. Dies kann auf zwei Arten erfolgen:

- Rückverfüllung
- Anpassung der Abbau- / Konzessionsgrenze

Eine Rückverfüllung sollte nur erfolgen, wenn kein ausreichender Platz für eine Anpassung der Abbau- / Konzessionsgrenze erfolgen kann und wenn eine akute Sicherheitsgefährdung für die angrenzenden Grundstücke besteht.

Im Zuge der Erweiterungsplanung wurde eine Arrondierung der bestehenden Kiesgrube vorgenommen, sodass die vorhandenen alten Überbaggerungen am Nordwestufer beseitigt wurden. Die Überbaggerungen waren größtenteils sehr breitflächig und weisen nur geringe Tiefen auf. Eine Uferabflachung in diesen Bereichen ist nicht vorgesehen, da sich diese Uferbereiche naturnah entwickelt haben. Im Bereich des Betriebsgeländes ist das Ufer nach der Beendigung des Kiesabbaus noch entsprechend herzustellen.

m) Kontrolluntersuchungen

Aufgrund der Grundwasserbeschaffenheit (Nährstoffinhalte) entwickeln sich Kiesgruben zu meso- bis schwach eutrophen Seen. Dieser „natürliche“ Belastungszustand kann durch fehlerhafte und übermäßige Bewirtschaftung zu kritischen Zuständen führen. Der Umfang der für notwendig erachteten Untersuchungen richtet sich nach den Ergebnissen der gewässerökologischen Zustandsbeschreibung und der Prognose über die weitere Entwicklung der Kiesgrube während und nach der Abbauzeit.

Die regelmäßigen Untersuchungen sind im zwei- bzw. sechsjährigen Turnus (Untersuchungsumfang A1 bzw. A2) durchzuführen. Der Untersuchungsumfang wäre aus fachlicher Sicht zu erweitern, wenn wesentliche Störungen an der Kiesgrube festgestellt werden.

Der explizit festzulegende Untersuchungsumfang erfolgt in Anlehnung an den Mindestuntersuchungsumfang der Tabelle 5.1 des Leitfadens „Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft“ der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg und wird im Rahmen der Auflagen und Bedingungen zur wasserrechtlichen Entscheidung festgelegt.

Zum Nachweis und zur Prüfung des plan- und bedingungsgemäßen Kiesabbaus sind alle zwei Jahre Kiesgrubenvermessungen durchzuführen und durch das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz bewerten zu lassen.

Des Weiteren ist durch den Abbaubetrieb ein Betriebstagebuch zu führen, in welchem folgende Angaben zu dokumentieren sind:

- Änderungen der Baggerposition mit Tiefe bei Beginn / Ende und zugelassene Abbautiefe
- wöchentliche Sichttiefemessung
- wöchentliche Wasserstandsmessungen (Grundwasser und Wasser der Kiesgrube)
- besondere Vorkommnisse

n) Kieswaschwasserentnahme und -wiedereinleitung

Die Hermann Peter KG betreibt im Kieswerk Freistett eine Kieswaschanlage, die aus der Kiesgrube Oberflächenwasser entnimmt und nach der Kieswäsche wieder in die Kiesgrube einleitet. Die Entnahme- und Wiedereinleitungsmenge beträgt maximal 140 l/s, 500 m³/h, 8.000 m³/Tag und 1.000.000 m³/Jahr.

Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse der Sichttiefemessungen sowie der Kiesgrubenwasseranalysen kann davon ausgegangen werden, dass es infolge der seit langem bestehenden Wasserentnahmen sowie der Waschwassereinleitung in die Kiesgrube zu keinen nachteiligen Auswirkungen kommen wird. Diese Gewässerbenutzungen können daher im bisherigen Umfang auch weiterhin gestattet werden.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sollte die wasserrechtliche Erlaubnis für die Kieswaschwasserentnahme und -wiedereinleitung analog zur Zulassung für den Kiesabbau bis zum 31. Dezember 2039 befristet werden.

o)        Sicherheitsleistung

Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Rekultivierung, Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen, Durchführung der Kontroll- und Nachsorgeuntersuchungen sowie zum Rückbau der Betriebseinrichtungen ist von der Kiesgrubenbetreiberin eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft im Höhe von 300.000 Euro beim Landratsamt Ortenaukreis zu hinterlegen.

p)        Verkehrssicherungspflicht

Im Bereich der Kiesgrube Freistett entstehen durch den Kiesabbau Gefahrenquellen, die durch den Vorhabenträger zu sichern sind. An Uferbereichen können durch die Abbautätigkeit, übersteile Böschungen oder Nachrutschungen Gefahrenbereiche entstehen, die für Personen, die sich in diesen Bereichen aufhalten, lebensgefährlich sind. Diese Bereiche sind daher besonders zu kennzeichnen und abzusichern.

Die Gefahr an den Überwasserböschungen in den Erweiterungsbereichen sind durch deren Abflachung auf mindestens 1 : 5 zu minimieren. Es wird empfohlen, hierzu im Abbaubereich abschnittsweise vorausseilend den Oberboden, Abraum und Kies bis auf das Mittelwasserniveau abzutragen.

#### 5.4.2.2 Zusammenfassende Beurteilung aus Sicht des Grundwasserschutzes

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen unterbleiben. Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern.

Die fachtechnische Prüfung der Antragsunterlagen wurde aus wasserwirtschaftlicher Sicht durchgeführt. Das Prüfungsergebnis stellt sich zusammenfassend wie folgt dar:

Der geplanten Erweiterung der Kiesgrube um 13,17 ha stehen keine grundsätzlichen Bedenken entgegen. Den einzelnen Belangen kann durch Nebenbestimmungen in der Entscheidung Rechnung getragen werden.

Als maßgebende wasserwirtschaftliche Einflussfaktoren für die Kiesgrube ergeben sich

- a) die Nachhaltigkeit des Rohstoffabbaukonzeptes,
- b) das Eutrophierungspotential der Kiesgrube,
- c) die geplanten Rekultivierungsmaßnahmen und
- d) die Flachwasserbereiche als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

a) Nachhaltigkeit des Rohstoffabbaukonzeptes

Im Hinblick auf ein nachhaltiges Rohstoffabbaukonzept sollte das Kiespotential einer bereits vorhandenen Kiesgrube bei möglichst geringem Landverbrauch voll ausgeschöpft werden.

Diesem Grundsatz wird durch die geplante Flächenerweiterung in Richtung Südosten entsprochen. Das Verhältnis Flächenverbrauch (rd. 131.700 m<sup>2</sup>) zu Abbauvolumen (rd. 7.600.000 m<sup>3</sup>) ist mit einem Wert von rd. 58 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup> sehr günstig. Zusätzliches Gefahrenpotential für das Grundwasser durch das Entfernen der Deckschichten wird kaum geschaffen.

b) Eutrophierungspotential

Bei Kiesgruben sind Eintragspfade für Stoffeinträge soweit wie möglich zu vermeiden. Bei tiefen Kiesgruben ist darauf verstärkt zu achten. Die Kiesgrube ist mit ihrer derzeitigen geplanten Endtiefe von rund 65 m als tief einzustufen.

Wie schon unter Punkt „Wassergüte“ beschrieben, weist die Kiesgrube derzeit ein relativ positives Gütebild mit einem geringen Eutrophierungspotential auf. Die Eintragspfade von Nährstoffen durch Badegäste und der fischereilichen Bewirtschaftung werden sich durch die Erweiterung nicht verändern.

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich das vorhandene Gütebild durch die Erweiterung negativ verändern wird.

c) Rekultivierungsmaßnahmen

Die vorgesehenen Rekultivierungs- / Ausgleichsmaßnahmen sind im LBP der SFN aufgeführt.

#### d) Flachwasserbereiche

Die vorliegende Planung sieht vor, dass an der Kiesgrube insgesamt ca. 4,15 ha ökologischer Flachwasserbereiche entstehen. Bei einer künftigen Wasserfläche von ca. 94,24 ha entspricht der geplante Flachwasseranteil 4,4 % der Wasserfläche.

Den wasserwirtschaftlichen Vorgaben, dass der Flachwasserbereich einen Flächenanteil von 10 % einnimmt wird somit nicht entsprochen. Der Anteil der Flachwasserbereiche in der Erweiterungsfläche ist mit 14,5 % überproportional hoch. Die Forderung nach mehr Flachwasser ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht verhältnismäßig. Daher wird im vorliegenden Fall der Anteil von 4,4 % als ausreichend erachtet.

Außerdem werden mit der Herstellung von Flachwasserbereichen auf einem Viertel der Uferlänge die Vorgaben des Leitfadens „Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft“ gut eingehalten.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann der geplanten Erweiterung der Kiesgrube Freistett zugestimmt werden.

### **5.5 LRA Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz – Bodenschutz und Altlasten**

Das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz – Bodenschutz und Altlasten hat mit Schreiben vom 13. Januar 2023 Stellung genommen.

#### **5.5.1 Bodenschutz**

Der geplanten Inanspruchnahme von etwa 13,17 ha Bodenfläche, auf der mehr oder weniger stark grundwasserbeeinflusste Böden anstehen, stehen unter Einhaltung der entsprechenden Nebenbestimmungen (siehe dort, Abschnitte B1 und B2) aus fachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken entgegen.

#### **5.5.2 Altlasten**

##### **5.5.2.1 Sachstand**

Im Bereich des Vorhabens befindet sich auf dem Flst. Nr. 4304 der Gemarkung Rheinau-Freistett die kommunale Altablagerung „Salmengrund.“ Das Grundstück wurde von 1936 bis 1976 von der Stadt Rheinau als Kippe genutzt. Am 23. November 2010 fand beim Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, eine Altlastenbewertungskommissionssitzung statt, bei der die o.g. Altablagerung nach Abschluss einer „Orientierenden Untersuchung“ bewertet wurde.

Auf Grundlage dieser Untersuchung, welche das Büro der Weber Ingenieure aus Offenburg (Gutachten vom 25. Oktober 2010) durchgeführt hatte, wurde die Altablagerung auf Beweisniveau "BN 2" hinsichtlich des Wirkungspfades "Boden-Grundwasser" in "Belassen zur Wiedervorlage (B)" mit dem Zusatzvermerk "Entsorgungsrelevanz" eingestuft.

Die Einstufung in "Belassen zur Wiedervorlage (B)" bedeutet, dass für die Fläche derzeit kein Handlungsbedarf besteht. Bei Änderung von bewertungsrelevanten Sachverhalten (Nutzungsänderung, Eingriffe in den Untergrund, u.ä.) ist über das weitere Verfahren jedoch erneut zu entscheiden.

#### 5.5.2.2 Stellungnahme zum Vorhaben

Gemäß dem vorliegenden Antrag ist die Erweiterung der Abbaufäche im Südosten der Kiesgrube Freistett auf den Flst. Nrn. 4304/12, 4304 und 4304/15 der Gemarkung Rheinau-Freistett und die Umlagerung von Feinsedimenten auf Flst. Nr. 4304/12 der gleichen Gemarkung geplant.

Auf Grund der kommunalen Altablagerung „Salmengrund“, Objekt Nr. 02038, auf einem Teilbereich des Grundstückes Flst. Nr. 4304 der Gemarkung Rheinau-Freistatt kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Erdarbeiten im Zuge der Erweiterung der Kiesgrube Materialien mit erhöhten Schadstoffgehalten anfallen, die ausschließlich einer schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung/Beseitigung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zugeführt werden dürfen.

Auf Grund des o.g. Sachstandes kann dem beantragten Vorhaben unter Einhaltung der entsprechenden Nebenbestimmungen (siehe dort, Abschnitt B3) zugestimmt werden.

### 5.6 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oberrhein

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oberrhein (WSA) hat mit Schreiben bzw. E-Mails vom 14. Januar 2020, 28. Dezember 2021, 22. November 2022, 1. Juli 2024 und 12. Juli 2024 Stellung genommen.

Das WSA hat darauf hingewiesen, dass der erforderliche Nachweis der lokalen Standsicherheit nach dem Merkblatt für die Standsicherheit an Dämmen (MSFD) nicht vollständig erbracht werden konnte.

Nach Überarbeitung der Antragsunterlagen (90 m Abstandslinie, Unterwasserböschung im Verhältnis 1 : 2,5, Rückverfüllung, Anpassung der Abbaugrenze am Westufer) kann dem Vorhaben unter Einhaltung der entsprechenden Nebenbestimmungen (siehe dort, Abschnitt C) zugestimmt werden.

## **5.7 RP Freiburg, Referat 53.2 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz und Gewässerökologie und Referat 53.3 – Integriertes Rheinprogramm**

Das RP Freiburg, Referat 53.2 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz und Gewässerökologie und das Referat 53.3 – Integriertes Rheinprogramm haben mit gemeinsamen Schreiben vom 28. August 2019, 16. Januar 2023 und vom Februar 2024 Stellung genommen.

Nach Vorlage der zuletzt überarbeiteten Antragsunterlagen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken mehr. Die von den beiden Referaten vorgebrachten Nebenbestimmungen wurden in den Planfeststellungsbeschluss übernommen (siehe Nebenbestimmungen, Abschnitt D).

## **5.8 RP Freiburg, Referat 33 – Fischereibehörde**

Das RP Freiburg, Referat 33 – Fischereibehörde, hat mit Schreiben bzw. E-Mails vom 17. Dezember 2019, 20. April 2022 und 10. Januar 2023 Stellung genommen.

Drei der vier in der ersten Stellungnahme vorgebrachten Hinweise wurden durch eine entsprechende Überarbeitung der Antragsunterlagen aufgegriffen und umgesetzt.

Bezüglich des Saugbagger-Einsatzes zum Umlagern der Feinsedimente bestehen aus fischereifachlicher Sicht erhebliche Bedenken, da auf Grund des hohen Wasserdurchsatzes eine starke Eintrübung der Kiesgrube und dadurch möglicherweise auch des unterstrom davon gelegenen Rheinabschnitts entstehen kann. Dadurch kann es zu einer optischen Barriere für im Rhein wandernde Fische kommen.

Zudem kann es in der Kiesgrube zu einer Überdeckung und dadurch Schädigung der ohnehin schon zu geringen Bestände submerser Makrophyten kommen.

Die Funktionalität der von Kiesgrubenbetreiberin vorgeschlagenen Absetzkonstruktion zur Minimierung von Trübungen kann vorab nicht beurteilt werden. Daher wird aus fischereifachlicher Sicht darum gebeten, dieses System erst einmal zur Probe zuzulassen. Die Sichttiefe ist im Abstand von 10 m zur Einleitung ist dabei engmaschig zu überwachen. Bei erhöhten Trübungen ist eine Anpassung des Systems durch die Kiesgrubenbetreiberin vorzunehmen.

Diese Forderung wurde in die Nebenbestimmungen mit aufgenommen und damit Rechnung getragen (siehe dort, Abschnitt E). Weitere Anregungen wurden seitens der Fischereibehörde nicht vorgetragen.

## **5.9 LRA Ortenaukreis, Amt für Landwirtschaft**

Das LRA Ortenaukreis, Amt für Landwirtschaft hat mit Schreiben vom 13. Februar 2020, 25. Januar 2023, 23. Februar 2024, 6. Juni 2024 und 17. Juni 2024 Stellung genommen.

In den ersten beiden Stellungnahmen vom 13. Februar 2020 und 25. Januar 2023 lehnte das Amt für Landwirtschaft die geplanten Aufforstungen auf den Flst. Nr. 823 der Gemarkung Oberkirch-Tiergarten und den Flst. Nrn. 2441 und 2467 der Gemarkung Rheinau-Diersheim ab. Beim Flst. Nr. 823 der Gemarkung Oberkirch-Tiergarten wurde darauf hingewiesen, dass aus landwirtschaftlicher Sicht nicht auf diese Fläche verzichtet werden kann und eine Aufforstung daher aus agrarstruktureller Sicht zwingend abgelehnt werden muss. Bei den Flst. Nrn. 2441 und 2467 der Gemarkung Rheinau-Diersheim konnte einer kompletten Aufforstung beider Flst. aus landwirtschaftlicher Sicht nicht zugestimmt werden.

Im ersten Halbjahr 2024 wurden Lage und Größe der für die Ersatzaufforstungen vorgesehenen Flächen eng mit dem Amt für Waldwirtschaft und dem Amt für Landwirtschaft abgestimmt. Hinsichtlich des zuletzt erarbeiteten Hauptkompromisses hat das Amt für Landwirtschaft mit Schreiben vom 17. Juni 2024 abschließend Stellung genommen.

In diesem Schreiben wird mitgeteilt, dass sich das Amt für Landwirtschaft im Grundsatz an die bisherigen Stellungnahmen hält. Das Amt für Landwirtschaft führt aus, dass bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.

In den zwischen der Planfeststellungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft und dem Amt für Waldwirtschaft im ersten Halbjahr 2024 geführten Abstimmungsgesprächen hatte das Amt für Landwirtschaft bereits vorgebracht, dass beide Flurstücke in Rheinau-Diersheim nach Möglichkeit aus den Aufforstungsplanungen herausgenommen werden sollten. Allenfalls hätte man sich einen schmalen, gewässerbegleitenden Aufforstungsstreifen vorstellen können. Dies war jedoch aufgrund zwingender forstrechtlicher Vorgaben nicht möglich und wurde vom Amt für Landwirtschaft so akzeptiert.

Seitens des Amtes für Landwirtschaft wird darauf hingewiesen, dass die von der Hermann Peter KG vorgeschlagene Aufforstung der Teilflächen auf den Flst. 2441 und 2467 der Gemarkung Rheinau-Diersheim auf einer Breite von mindestens 50 m für eine Waldeigenschaft zum einen zusammen mit den übrigen Aufforstungsplanungen über einen 1:1-Ausgleich der umzuwandelnden Waldflächen hinausgeht.

Zum anderen sind Vorrangfluren zu schonen und der landwirtschaftlichen Nutzung vor-  
behalten. Missformen und unwirtschaftliche Verkleinerungen, wie sie hier entstünden, sollten  
unbedingt vermieden werden. Daher konnte einer Aufforstung der Teilflächen auf diesen  
beiden Flst. nach wie vor nicht zugestimmt werden.

Entsprechend des in den Abstimmungsgesprächen gefundenen Hauptkompromisses wurde  
vom Amt für Landwirtschaft angeregt, sich für die Aufforstung weiterhin auf das Flst. 823 der  
Gemarkung Oberkirch-Tiergarten zu konzentrieren und dort grundsätzlich das gesamte Flst.,  
soweit es tatsächlich flächenmäßig bis maximal zu einem 1:1 Ausgleichsbedarf erforderlich  
ist, aufzuforsten. Auf diesem Flst. werden agrarstrukturelle Belange wie auch Belange des  
Landschaftsbilds (§ 25 Abs. 2 Nr. 3 LLG) ohnehin schon nicht berücksichtigt und nur hier  
wäre immerhin eine große, zusammenhängende Waldfläche zu schaffen. Nach Ansicht des  
Amtes für Landwirtschaft sollten die Flächen auf Gemarkung Rheinau-Diersheim aus den  
Planungen vollständig herausgenommen werden.

Mit der abschließenden Version des Antrages auf Waldumwandlung vom Juli 2024 ist den  
Anregungen des Amtes für Landwirtschaft Rechnung getragen worden. Die geplanten  
Aufforstungen auf dem Flst. Nr. 823 der Gemarkung Oberkirch-Tiergarten wurden auf eine  
Fläche von insgesamt rd. 4,84 ha aufgestockt (ursprünglich waren es dort rd. 3,47 ha). Die  
beiden Flst. Nrn. 2441 und 2467 der Gemarkung Rheinau-Diersheim wurden komplett aus  
der Aufforstung herausgenommen.

Beim Erörterungstermin am 16. Oktober 2024 erklärt das Amt für Landwirtschaft, dass von  
dortiger Seite dem Vorhaben zugestimmt wird.

#### **5.10 RP Freiburg, Referat 82 – Körperschaftsforstdirektion**

Das RP Freiburg, Referat 82 – Körperschaftsforstdirektion hat mit Schreiben vom 5. August  
2019, 25. November 2022, 27. Juni 2023 und 12. September 2024 Stellung genommen.

Auf Grund der im ersten Halbjahr 2024 noch stattfindenden Abstimmungen zwischen der  
Planfeststellungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft und dem Amt für Waldwirtschaft und  
dem daraus resultierenden überarbeiteten Antrag auf Waldumwandlung vom Juli 2024 wurde  
das bereits mit Schreiben vom 27. Juni 2023 erteilte Benehmen zur Waldumwandlungs-  
genehmigung mit Schreiben vom 12. September 2024 nochmals aktualisiert.

Die Körperschaftsforstdirektion weist darauf hin, dass vom Antrag auf Waldumwandlung  
ausschließlich Kommunalwald im Eigentum der Stadt Rheinau betroffen ist.

Durch die geplante Erweiterung werden Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG im Umfang von rd. 11,46 ha dauerhaft in Anspruch genommen.

Der Antrag umfasst die dauerhafte Waldumwandlung von Wald auf Teilflächen der Flst. Nrn. 4304 (11,14 ha), 4304/12 (2.364 m<sup>2</sup>), 4304/15 (587 m<sup>2</sup>) und 5971 (183 m<sup>2</sup>) der Gemarkung Rheinau-Freistett gemäß § 9 LWaldG.

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen kann dem Antrag der Vorhabenträgerin auf dauerhafte Waldumwandlung mit Nebenbestimmungen (siehe dort, Abschnitt G) zugestimmt werden.

Ausschlaggebende Gründe für die Entscheidung sind:

- Am Rohstoffabbau besteht ein öffentliches Interesse. Ein besonderes wirtschaftliches Interesse des Vorhabenträgers ist ebenfalls zu unterstellen. Zudem ist die betroffene Fläche im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ als Abbaugelände (Vorranggelände) dargestellt. Damit hat der Rohstoffabbau aus raumordnerischer Sicht hier Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.
- Für die dauerhafte Umwandlung von rd. 11,46 ha Wald sollen flächengleiche Ersatzaufforstungen durchgeführt werden. Aus Sicht der Forstverwaltung sind die Ausgleichsmaßnahmen geeignet, das angestrebte Ziel des forstrechtlichen Ausgleichs zu erreichen.
- Andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG stehen der beantragten Waldinanspruchnahme nicht entgegen bzw. sind diese bei der Abwägung als nachrangig einzustufen.

#### **5.11 LRA Ortenaukreis, Amt für Waldwirtschaft**

Das LRA Ortenaukreis, Amt für Waldwirtschaft (Untere Forstbehörde), hat mit Schreiben vom 10. Januar 2020, 11. Juli 2023 und 12. Juni 2024 Stellung genommen.

Das Amt für Waldwirtschaft teilt mit, dass es sich bei den betroffenen Waldbeständen um edellaubholzreichen Mischwald handelt. Nach der Waldfunktionenkartierung werden auf den Waldflächen neben den forstlichen Grundfunktionen die Funktion des Erholungs- und Immissionsschutzwaldes in besonderem Maß erfüllt bzw. erbracht. Das Gemeindegebiet der Stadt Rheinau ist mit ca. 24 % Waldanteil deutlich unterdurchschnittlich bewaldet. Der Walderhalt bzw. ein adäquater funktionaler Ersatz in Form von Ersatzaufforstungen, möglichst im Nahbereich des Eingriffs, sind daher im vorliegenden Fall besonders zu berücksichtigen.

Als forstrechtlicher Ausgleich sollen Neuaufforstungen von Laubmischwald im näheren Umfeld in der Oberrheinebene durchgeführt werden.

Im ersten Halbjahr 2024 wurden Lage und Größe der für die Ersatzaufforstungen vorgesehenen Flächen eng mit dem Amt für Waldwirtschaft und dem Amt für Landwirtschaft abgestimmt. Hinsichtlich des zuletzt erarbeiteten Antrages auf Waldumwandlung vom Juli 2024 herrscht Konsens mit dem Amt für Waldwirtschaft. Das Amt für Waldwirtschaft schließt sich der Stellungnahme der Körperschaftsforstdirektion an und stimmt dem Vorhaben zu.

#### **5.12 LRA Ortenaukreis, Amt für Umweltschutz – Sachgebiet Naturschutz**

Das LRA Ortenaukreis, Amt für Umweltschutz – Sachgebiet Naturschutz (Untere Naturschutzbehörde) hat mit Schreiben vom 10. März 2020, 21. April 2020, 13. September 2023, 27. März 2024 und 17. September 2024 Stellung genommen.

In Folge der ersten Stellungnahme vom 21. April 2020 wurden die Antragsunterlagen, darunter sowohl die technische Planung als auch die naturschutzrechtliche Maßnahmen- und Ausgleichsplanung, überarbeitet und im Oktober 2022 erneut eingereicht.

Es wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Zur Flurstücksgrenze des Rheinseitenkanals wird ein 50 m breiter Geländestreifen belassen.
- Der Verlauf der zu verlegenden Jachtstraße sowie die Lage der geplanten Flachwasserzonen wurden angepasst.
- Das Vorhaben soll in 4 Abschnitten umgesetzt werden. Hierbei reichen die ersten 3 Abschnitte mit einer Fläche von 7 ha für ca. 4 Jahre Rohstoffgewinnung. Der vierte Abschnitt östlich der heutigen Jachtstraße wird im Anschluss in Anspruch genommen.
- Zwischen dem Rheinseitenkanal und der nördlich davon verlaufenden Schlute wird eine Gewässerüberleitung mit einer Größe von 0,15 ha hergestellt.
- Darüber hinaus wurde ein geändertes Kompensationskonzept für Spechte und Fledermäuse, ein geändertes Konzept für die Ersatzaufforstungen sowie ergänzende artenschutzrechtliche Maßnahmen vorgelegt.

Im April 2023 wurden aufgrund von Änderungen bezüglich der Ersatzaufforstungen erneut überarbeitete Unterlagen eingereicht. Die Untere Naturschutzbehörde hat zu den bis dahin eingereichten Unterlagen am 13. September 2023 eine vorläufige Stellungnahme abgegeben. Daraus ergab sich ein weiterer Anpassungsbedarf hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Maßnahmen- und Ausgleichsplanung.

Im Januar 2024 wurden diesbezüglich erneut überarbeitete Antragsunterlagen eingereicht. In der Stellungnahme zu diesen Unterlagen vom 27. März 2024 wies die Untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass für das Vorhaben eine Abweichungsentscheidung gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG erforderlich wird.

Daraufhin erfolgte im Juli 2024 eine nochmalige Überarbeitung der Antragsunterlagen.

Auf Grundlage dieser Unterlagen erging die abschließende Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 17. September 2024.

#### **5.12.1 Natura 2000**

Das Vorhaben liegt innerhalb des Vogelschutzgebiets „Rheinniederung Kehl-Helmlingen“ (Nr. 7313401). Des Weiteren befindet sich eine kleine Teilfläche des FFH-Gebiets „Westliches Hanauer Land“ (Nr. 7313341) im Bereich der Erweiterungsfläche.

##### **5.12.1.1 Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Kehl-Helmlingen“**

Das Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Kehl-Helmlingen“ hat eine Gesamtgröße von 2.134 ha.

In der Anlage 1 der Vogelschutzgebiets-Verordnung werden für folgende Brutvögel gebietsbezogene Erhaltungsziele genannt: Baumfalke, Eisvogel, Flussseseschwalbe, Flusssuferläufer, Grauspecht, Löffelente, Mittelspecht, Neuntöter, Schwarzkopfmöwe, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Tafelente, Wasserralle, Wespenbussard, Zwergtaucher.

Für die Gruppe der rastenden, mausernden und überwinternden Vögel werden für folgende Artengruppen bzw. Arten gebietsbezogene Erhaltungsziele genannt: Entenvogel, Rohrdommel, Kiebitz, Kormoran, Eisvogel.

Im Juli 2024 hat der Vorhabenträger überarbeitete Unterlagen für eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durch SFN vorgelegt.

Nach Prüfung des Natura 2000-Managementplans sind im Vorhabensbereich Lebensstätten der folgenden Arten erfasst: Baumfalke, Eisvogel, Grauspecht, Kiebitz, Mittelspecht, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Wespenbussard, Zwergtaucher.

Im Jahr 2021 wurde im Untersuchungsgebiet auf ca. 300 ha eine Specht-Revierkartierung durchgeführt. Im nahen Umfeld des Vorhabensbereichs wurden zwei Reviere des Mittelspechts (ca. 150 m östlich) sowie ein Revier des Schwarzspechts (ca. 380 m östlich) festgestellt. Das nächstgelegene Revier des Grauspechts befand sich in einer Entfernung von ca. 2,2 km. Die Spechtarten werden nachfolgend jeweils einzeln betrachtet.

Die Lebensstätten der Arten Zwergtaucher und Kiebitz befinden sich entlang des gesamten Ufers der Kiesgrube. Die Uferbereiche der Erweiterungsfläche sind jedoch von Gehölzen insbesondere durch uferständige Weiden überwachsen. Röhrichte und Flachwasserbereiche fehlen hier vollständig.

Durch die Erweiterung würde sich die kartierte Lebensstätte gemeinsam mit der neuen Uferlinie verschieben. Durch die Herstellung der geplanten Flachwasserzonen würden diese beiden Arten durch das Vorhaben eher profitieren. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.

Die Lebensstätte des Eisvogels ist deckungsgleich zu der des Zwergtauchers. Durch die Erweiterung wird sich die Uferlinie und damit auch die Lebensstätte verschieben. Ein tatsächlicher Lebensraumverlust findet hier nicht statt. Die Lebensstätte entlang des Rheinseitenkanals, an dem auch ein Nachweis des Eisvogels gelang, bleibt erhalten. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.

Für die Arten Baumfalke, Schwarzmilan sowie Wespenbussard entsprechen die Abgrenzungen der Lebensstätten dem gesamten Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Kehl-Helmlingen“.

Der Baumfalke wurde im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast nachgewiesen. Der Orientierungswert bei direktem Flächenentzug liegt nach Lambrecht & Trautner (2007) bei 10 ha. Hierbei ist zu beachten, dass durch das Vorhaben zwar 12,91 ha Fläche beansprucht werden, jedoch der dichte Waldbestand kein hohes Potential als Nahrungsfläche für den Baumfalken aufweist. Der Baumfalke jagt hauptsächlich in lichten Waldteilen bzw. im angrenzenden Offenland. Ein hohes Potential als Nahrungsfläche weisen nur die Bereiche der Schlute (0,157 ha) östlich der Jachtstraße auf. Bei Arten mit großem Aktionsradius (Typ 6c – räumlich nicht zwingend direkt zusammenhängende und wenig spezifische Teilhabitate mit großräumigem Kontext, vgl. Lambrecht & Trautner) kann zudem der Orientierungswert für den quantitativ-relativen Flächenverlust (1 %-Kriterium) herangezogen werden. Bezogen auf die gesamte Lebensstätte liegt dieser Wert bei 21,34 ha und wird daher deutlich unterschritten. Durch die vorhabenbedingte Herstellung von Flachwasserzonen wird auch die Nahrungsverfügbarkeit in Form von Großinsekten für den Baumfalken gefördert. Waldrandstrukturen, in denen der Baumfalke vorzugsweise brütet, bleiben erhalten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele kann für diese Art ausgeschlossen werden.

Der Schwarzmilan wurde im Untersuchungsgebiet ebenfalls als Nahrungsgast nachgewiesen. Der Orientierungswert bei direktem Flächenentzug liegt für diese Art nach Lambrecht & Trautner (2007) ebenfalls bei 10 ha und wird überschritten.

Jedoch ist auch für den Schwarzmilan (Typ 6c – räumlich nicht zwingend direkt zusammenhängende und wenig spezifische Teilhabitate mit großräumigem Kontext) der Orientierungswert für den quantitativ-relativen Flächenverlust (1 %-Kriterium) heranzuziehen. Dieser liegt hier ebenfalls bei 21,34 ha und wird unterschritten.

Der relativ dichte Edellaubholzbestand, der durch das Vorhaben in Anspruch genommen wird, weist keine besondere Eignung für den Schwarzmilan auf. Dieser bevorzugt lichte Waldbestände sowie strukturreiche Kulturlandschaften. Eine Beeinträchtigung der gebietsbezogenen Erhaltungsziele kann für diese Art ausgeschlossen werden.

Der Wespenbussard (Typ 6d – räumlich nicht zwingend direkt zusammenhängende aber zumindest zum Teil sehr spezifische Teilhabitate) konnte im Rahmen der Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Analog zu Baumfalke und Schwarzmilan wird der Orientierungswert bei direktem Flächenentzug (10 ha) überschritten. Der Orientierungswert für den quantitativ-relativen Flächenverlust (1 %-Kriterium) liegt bei 21,34 ha und wird gleichermaßen unterschritten. Der Wespenbussard hat ähnliche Habitatansprüche wie der Schwarzmilan. Daher kann eine Beeinträchtigung der gebietsbezogenen Erhaltungsziele für diese Art ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die Beeinträchtigungen der Lebensstätten für die Arten Baumfalke (0,157 ha), Schwarzmilan (12,91 ha) sowie Wespenbussard (12,91 ha) bleiben jeweils unter dem Orientierungswert für den quantitativ-relativen Flächenverlust nach Lambrecht & Trautner (2007). Diese Beeinträchtigungen sind jeweils in das Natura 2000-Summaryverzeichnis des Vogelschutzgebiets „Rheinniederung Kehl-Helmlingen“ aufzunehmen.

#### a) Mittelspecht

Die im Natura 2000-Managementplan erfasste Lebensstätte des Mittelspechts (Typ 4 – Habitate mit weitgehend homogener Struktur) ist 608,8 ha groß. Im Nordosten der Erweiterungsfläche werden ca. 1,41 ha dieser Lebensstätte beansprucht. Der Orientierungswert nach Lambrecht & Trautner (2007) für den quantitativ-absoluten Flächenverlust liegt bei 400 m<sup>2</sup> und wird daher deutlich überschritten. Der quantitativ-relative Flächenverlust (1 %-Kriterium) liegt bei 6,1 ha und wird unterschritten. In 150 m Entfernung zur Erweiterungsfläche wurden zwei Revierzentren des Mittelspechts festgestellt. Mit insgesamt 23 Revierzentren im Untersuchungsgebiet der Specht-Revierkartierung ist der Mittelspecht die häufigste Spechtart. Es ist davon auszugehen, dass die für den Mittelspecht festgelegten Erhaltungsziele durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Insbesondere die Erhaltungsziele Erhalt von Laub- und Laubmischwäldern mit Eichenanteilen, Erhalt von Altbäumen, Erhalt von stehendem Totholz sowie der Erhalt von Bäumen mit Höhlen werden beeinträchtigt bzw. erheblich beeinträchtigt.

Zur erforderlichen Schadensbegrenzung wurde ein Verbund von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen konzipiert.

Die in Kapitel 6.1 des LBP (Stand: Januar 2024) genannten Vermeidungsmaßnahmen V1 (Bauzeitenbeschränkung bezüglich des Entferns der Vegetation und des Bodenabtrags), V6 (Erhöhung der Totholzverfügbarkeit durch Verbringen von Baumstämmen, Baumstubben, und Stark-Ästen als liegendes Totholz), V7 (Ausbringen künstlicher Quartiere [Vögel, Fledermäuse]) sowie die Kompensationsmaßnahmen K1 (Aufwertung von Waldbereichen mit vorrangig kurz- und mittelfristiger Wirkung auf 52 ha) sowie K2 (Aufwertung von Waldbereichen mit vorrangig langfristiger Wirkung auf 17,4 ha) sollten eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des Mittelspechts vorzeitig vermeiden.

Um diesen Zweck zu erfüllen, ergeben sich nach Wulfert („Möglichkeiten und Grenzen von Schadensbegrenzungsmaßnahmen in der gebietsschutzrechtlichen Prüfung“; 2017) sowohl aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) sowie des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) als auch nach den Ausführungen der Europäischen Kommission an Schadensbegrenzungsmaßnahmen u.a. die nachfolgenden Anforderungen.

Schadensbegrenzungsmaßnahmen müssen die erheblichen Beeinträchtigungen nachweislich wirksam verhindern. Als Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind vorrangig klassische Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Bauzeitenregelungen zu ergreifen. Habitatverluste von Arten können durch die Aufwertung, Ergänzung oder Neuschaffung von Habitaten aufgefangen werden. Hierzu ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maßnahme zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung voll funktionsfähig ist. Ein Risikomanagement ist nicht ausreichend, mögliche Unsicherheiten im Blick auf die Wirksamkeit aufzufangen. Darüber hinaus wird für die Anerkennung von Ausgleichsmaßnahmen als Schadensbegrenzungsmaßnahmen eine Lebensstätte der mindestens gleichen Ausdehnung und der mindestens gleichen Qualität, eine funktionelle Verbindung zu einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit gefordert. Hinsichtlich der vorzeitigen Wirksamkeit der Maßnahmen dürfen keinerlei Zweifel bestehen.

Im Rahmen der überarbeiteten Maßnahmenkonzeption sollen durch die Maßnahmen K1 und K2 nun auf 69,4 ha insgesamt 122 Habitatbäume (insbesondere Pappel und Eiche) ausgewiesen und weitere 108 Biotopbäume durch Ringeln erzeugt werden (LBP, Stand Juli 2024). Durch das Ringeln von Bäumen sollen der Absterbeprozess beschleunigt werden und die erforderlichen Totholzstrukturen entstehen. Hierbei handelt es sich um eine langfristige Maßnahme, welche erst nach mehreren Jahren wirksam ist.

Die Ausweisung von Habitatbäumen ist aus fachlicher Sicht geeignet den Verlust von Spechthöhlen auszugleichen. Bis der Nutzungsverzicht in Verbindung mit der Aufwertung des Waldbereichs die Lebensraumkapazität für den Mittelspecht soweit erhöht, dass der Verlust der Lebensstätte ausgeglichen wäre, ist ebenfalls von einem relativ langen zeitlichen Vorlauf auszugehen. Aufgrund der großräumigen Aufwertung von 69,4 ha Waldfläche kann hinsichtlich der Erhöhung der Lebensraumkapazität jedoch von einer hohen Erfolgswahrscheinlichkeit ausgegangen werden. Einzig die Funktionsfähigkeit zum Zeitpunkt des Eingriffs wird nicht erreicht.

Um den Verlust an Waldlebensraum langfristig auszugleichen, werden im Rahmen der Maßnahme K6 auf 9 Teilflächen Ersatzaufforstungen mit einer Größe von 11,48 ha durchgeführt. Damit Aufforstungsflächen jedoch die Habitatansprüche für Spechte erfüllen, ist ein Zeitraum von Jahrzehnten erforderlich.

Nach Prüfung der Unterlagen kam die Untere Naturschutzbehörde in der Stellungnahme vom 27. März 2024 zu dem Ergebnis, dass die Maßnahmen V1, V6, V7, K1, K2 und K6 grundsätzlich geeignet sind, die durch das Vorhaben entstehende Beeinträchtigung abzumindern.

Es konnte jedoch nicht zweifelsfrei festgestellt werden, dass die Maßnahmen den Eintritt der Beeinträchtigung vorzeitig vollständig wirksam verhindern. Bis auf die künstlichen Nisthilfen, welche vorzeitig aufgehängt werden können, erfüllen alle Maßnahmen ihre Funktionsfähigkeit erst mittel- bis langfristig. Hinsichtlich der Erfolgswahrscheinlichkeit der Nisthilfen für Spechte fehlt zudem die wissenschaftliche Evidenz.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde sind die zur Schadensbegrenzung vorgesehenen Maßnahmen nicht dazu geeignet, die erhebliche Beeinträchtigung des Mittelspechts nachweislich vor dem Eingriff zu verhindern. Daher wird für den Mittelspecht eine Abweichungsentscheidung gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG erforderlich.

#### b) Schwarzspecht

Die im Natura 2000-Managementplan erfasste Lebensstätte des Schwarzspechts (Typ 4 – Habitate mit weitgehend homogener Struktur) ist 659,7 ha groß. Für den Schwarzspecht wurde die gesamte zusammenhängende Waldfläche innerhalb des Vogelschutzgebiets als Lebensstätte erfasst. Daher werden durch die Erweiterung ca. 11,37 ha dieser Lebensstätte beansprucht. Der Orientierungswert nach Lambrecht & Trautner (2007) für den quantitativen absoluten Flächenverlust liegt bei 2,6 ha und wird daher deutlich überschritten. Der quantitativen relative Flächenverlust (1 %-Kriterium) liegt bei 6,6 ha und wird ebenfalls deutlich überschritten. Das nächstgelegene Revierzentrum des Schwarzspechts wurde in einer Entfernung von ca. 380 m östlich der Vorhabenfläche festgestellt.

Mit insgesamt 3 Revierzentren im Kartierbereich der Specht-Revierkartierung ist der Schwarzspecht die zweithäufigste Spechtart. Es ist davon auszugehen, dass die für den Schwarzspecht festgelegten Erhaltungsziele durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden.

Zur erforderlichen Schadensbegrenzung wurde ein Verbund von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen konzipiert. Die in Kapitel 6.1 des LBP (Stand Januar 2024) genannten Vermeidungsmaßnahmen V1 (Bauzeitenbeschränkung bezüglich des Entferns der Vegetation und des Bodenabtrags), V6 (Erhöhung der Totholzverfügbarkeit durch Verbringen von Baumstämmen, Baumstubben, und Stark-Ästen als liegendes Totholz) sowie die in Kapitel 6.2.2 des LBP genannten Kompensationsmaßnahmen K1 (Aufwertung von Waldbereichen mit vorrangig kurz- und mittelfristiger Wirkung auf 52 ha), K2 (Aufwertung von Waldbereichen mit vorrangig langfristiger Wirkung auf 17,4 ha) und K6 (Ersatzaufforstung) sollten eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des Schwarzspechts vorzeitig vermeiden (Anforderungen an Schadensbegrenzungsmaßnahmen vgl. Mittelspecht unter diesem Punkt).

Hinsichtlich der Überarbeitung der Maßnahmenkonzeption (LBP, Stand Juli 2024) und der Eignung der Maßnahmen V1, V6, V7, K1, K2 und K6 für den Schwarzspecht wird auf die Ausführungen diesbezüglich für den Mittelspecht verwiesen.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde sind die zur Schadensbegrenzung vorgesehenen Maßnahmen nicht dazu geeignet, die erhebliche Beeinträchtigung des Schwarzspechts nachweislich vor dem Eingriff zu verhindern. Daher wird für den Schwarzspecht eine Abweichungsentscheidung gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG erforderlich.

#### c) Grauspecht

Die im Natura 2000-Managementplan erfasste Lebensstätte des Grauspechts (Typ 4 – Habitate mit weitgehend homogener Struktur) ist 290,7 ha groß. Im Nordosten der Erweiterungsfläche werden ca. 1,41 ha dieser Lebensstätte beansprucht. Der Orientierungswert nach Lambrecht & Trautner (2007) für den quantitativ-absoluten Flächenverlust liegt bei 6.400 m<sup>2</sup> und wird daher deutlich überschritten. Der quantitativ-relative Flächenverlust (1 %-Kriterium) liegt bei 2,9 ha und wird unterschritten.

Die für den Grauspecht festgelegten Erhaltungsziele wie z.B. Erhalt von reich strukturierten lichten Laubmischwäldern, Erhalt von Altbäumen und Altholzinseln, Erhalt von Totholz, Erhalt von Höhlenbäumen sowie Erhalt des Nahrungsangebots (Ameisen) werden potentiell erheblich beeinträchtigt. Aufgrund der Entfernung von 2,2 km zum Revierzentrum ist eine intensive Nutzung der Vorhabenfläche zur Nahrungssuche sowie als Brutstandort jedoch unwahrscheinlich.

In der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie wurden für den Grauspecht keine Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sich die für den Mittel- und Schwarzspecht genannten Maßnahmen positiv auf die Erhaltungsziele des Grauspechts auswirken. Eine erhebliche Beeinträchtigung der gebietsbezogenen Erhaltungsziele kann für diese Art daher ausgeschlossen werden.

Die Beeinträchtigung für den Grauspecht (1,41 ha) bleibt unter dem Orientierungswert für den quantitativ-relativen Flächenverlust nach Lambrecht & Trautner (2007). Diese Beeinträchtigung ist in das Natura 2000-Summutationsverzeichnis des Vogelschutzgebiets „Rheinniederung Kehl-Helmlingen“ aufzunehmen.

#### 5.12.1.2 FFH-Gebiet „Westliches Hanauer Land“

Das FFH-Gebiet „Westliches Hanauer Land“ hat eine Gesamtgröße von 1.652 ha. In der Anlage 1 der FFH-Verordnung werden für dieses Schutzgebiet verschiedene Lebensraumtypen und Arten als gebietsbezogene Erhaltungsziele genannt. Vorhabenbedingt sind der LRT 3150 „Natürliche nährstoffreiche Seen“, die Lebensstätte der Gelbbauchunke sowie die Lebensstätte der Bauchigen Windelschnecke von der Planung betroffen.

Gemäß des Natura 2000-Managementplans kommt der LRT 3150 im gesamten FFH-Gebiet auf einer Fläche von 60,3 ha vor. Durch das Vorhaben werden ca. 453 m<sup>2</sup> dieses LRT beansprucht. Die naturschutzfachliche Prüfung zur Natura 2000-Verträglichkeit hat ergeben, dass die Orientierungswerte nach Lambrecht & Trautner (2007) (1.000 m<sup>2</sup>) weder für den quantitativ-absoluten Flächenverlust noch für den quantitativ-relativen Flächenverlust (1 %-Kriterium) überschritten werden.

Die Beeinträchtigung des LRT 3150 „Natürliche nährstoffreiche Seen“ kann daher als nicht erheblich eingestuft werden.

Gemäß des Natura 2000 – Managementplans sind innerhalb des FFH-Gebiets 919,4 ha als Lebensstätte der Gelbbauchunke erfasst. Durch das Vorhaben werden ca. 1.570 m<sup>2</sup> der Lebensstätte beeinträchtigt. Der quantitativ-absolute Orientierungswert Stufe I (640 m<sup>2</sup>) wird überschritten. Jedoch kann aufgrund der geringen Fläche im Vergleich zur gesamten Lebensstätte (weniger als 0,5 %) eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Darüber hinaus wird die Gelbbauchunke davon profitieren, dass die Lebensstätte im Rahmen der Maßnahme K3 (Ausgleich gesetzlich geschütztes Biotop) ausgeglichen wird.

Des Weiteren sind innerhalb des FFH-Gebiets 73,3 ha als Lebensstätte der Bauchigen Windelschnecke erfasst. Durch das Vorhaben werden ca. 1.570 m<sup>2</sup> der Lebensstätte beeinträchtigt. Der Orientierungswert (10 m<sup>2</sup>) wird für diese Art überschritten.

Jedoch kann aufgrund der geringen Fläche im Vergleich zur gesamten Lebensstätte (weniger als 0,5 %) eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Darüber hinaus wird die Bauchige Windelschnecke davon profitieren, dass die Lebensstätte im Rahmen der Maßnahme K3 (Ausgleich gesetzlich geschütztes Biotop) ausgeglichen wird.

Die Beeinträchtigung des LRT 3150 – Natürliche nährstoffreiche Seen (453 m<sup>2</sup>) bleibt jeweils unter den Erheblichkeitsschwellen nach Lambrecht & Trautner (2007) und ist in das Natura-2000-Summationsverzeichnis des FFH-Gebiets „Westliches Hanauer Land“ aufzunehmen.

Die Beeinträchtigung der Lebensstätte der Gelbbauchunke (1.570 m<sup>2</sup>) bleibt unter der Erheblichkeit und ist in das Natura-2000-Summationsverzeichnis des FFH-Gebiets „Westliches Hanauer Land“ aufzunehmen.

Die Beeinträchtigung der Lebensstätte der Bauchigen Windelschnecke (1.570 m<sup>2</sup>) bleibt unter der Erheblichkeit und ist in das Natura-2000-Summationsverzeichnis des FFH-Gebiets „Westliches Hanauer Land“ aufzunehmen.

#### 5.12.1.3 Summation

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Die Kumulations- oder Summationsprüfung soll eine schrittweise Beeinträchtigung durch nacheinander zugelassene Projekte, welche einzeln betrachtet das Gebiet nicht beeinträchtigen, verhindern.

Die bisher zugelassenen flächenhaften Erweiterungen der Kiesgruben in Rheinau-Honau, Rheinau-Diersheim sowie Rheinau-Helmlingen wurden als Natura 2000-verträglich bewertet und vor der aktualisierten Listung der Natura 2000-Gebiete im Jahr 2007 zugelassen. Diese Projekte sind daher als Vorbelastung anzusehen.

Darüber hinaus wurde im Jahr 2012 eine Erweiterung für die Kiesgrube Rheinau-Helmlingen von 1,18 ha zugelassen. Das Projekt war unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen Natura 2000-verträglich. Mögliche Summationswirkungen wurden im Planfeststellungsbeschluss geprüft und verneint.

Die aktuell beantragte Erweiterung der Kiesgrube Freistett führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Mittel- und Schwarzspechts.

Die Beeinträchtigungen für die Arten Baumfalke, Schwarzmilan, Wespenbussard sowie Grauspecht bleiben jeweils unter der Erheblichkeitsschwelle und sind daher in das Summationsverzeichnis des Natura 2000-Gebiets einzutragen. Gleichmaßen sind die Beeinträchtigungen der Arten und Lebensraumtypen des FFH-Gebiets in das Summationsverzeichnis des Natura 2000-Gebiets einzutragen.

#### 5.12.1.4 Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Die naturschutzfachliche Prüfung zur Natura 2000-Verträglichkeit gelangt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets „Rheinniederung Kehl-Helmlingen“, insbesondere für den Mittel- und den Schwarzspecht, nicht ausgeschlossen werden können. Die vorgesehenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen (LBP, Stand Januar 2024) waren größtenteils erst mittel- bis langfristig wirksam und daher nicht geeignet, diese erhebliche Beeinträchtigung vorzeitig zu vermeiden.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde wird daher eine Abweichungsentscheidung gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG erforderlich.

#### 5.12.2 Naturpark, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet

Von der Planung sind keine weiteren Schutzgebiete betroffen.

#### 5.12.3 Besonderer Artenschutz

In der AVS sowie im LBP vom Juli 2024 sind sämtliche Auswirkungen und auszuführende Maßnahmen in Bezug auf die artenschutzrechtlich relevanten Arten erläutert. Im Folgenden wird einzeln auf die durch das Vorhaben betroffenen Artengruppen eingegangen.

##### 5.12.3.1 Vögel

Im Vorhabenbereich wurden 171 Reviere von 19 ungefährdeten Arten der Brutgilden Freibrüter, Höhlenbrüter, Halbhöhenbrüter und Bodenbrüter festgestellt.

Als Arten der Roten Liste Baden-Württemberg bzw. Deutschland sind Pirol (RLBW: gefährdet) und Star (RLD: gefährdet) als besonders planungsrelevant zu betrachten.

Der streng geschützte Turmfalke wurde lediglich als Nahrungsgast nachgewiesen und wird daher nicht näher betrachtet.

Der ebenfalls streng geschützte Eisvogel wurde mit einem Revier entlang des Rheinseitenkanals und damit außerhalb der Erweiterungsfläche nachgewiesen.

Eine Verwirklichung der Verbotstatbestände für den Eisvogel und Turmfalke kann ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus wurde im Untersuchungsbereich 23 Revierzentren des Mittelspechts sowie drei Revierzentren des Schwarzspechts nachgewiesen. Jeweils eins dieser Revierzentren befindet sich in näherer Umgebung zur Erweiterungsfläche.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass für die o.g. Arten – sowohl für die ungefährdeten als auch die planungsrelevanten – durch das Vorhaben die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG (Tötungs- und Störungsverbot) verwirklicht werden. Bei Umsetzung der in Kapitel 6.1 des LBP genannten Vermeidungsmaßnahme V1 (Bauzeitenbeschränkung bezüglich des Entferns der Vegetation und des Bodenabtrags) wird jedoch die Verwirklichung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG wirksam vermieden.

Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben Fortpflanzungs- und Ruhestätten der festgestellten Vogelarten entgegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) zerstört werden. Um dies zu vermeiden, sind je nach Art und Gilde verschiedene Maßnahmen erforderlich. Darauf wird im Folgenden eingegangen.

Die Untere Naturschutzbehörde bittet darum, folgende Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Brutvogelarten als Nebenbestimmungen mit in die Entscheidung aufzunehmen:

- Die unter Kapitel 6.1 des LBP beschriebene Vermeidungsmaßnahme V1 (Bauzeitenbeschränkung bezüglich des Entferns der Vegetation und des Bodenabtrags) ist zum Schutz der Brutvogelarten einzuhalten (siehe Nebenbestimmungen, Ziffer 69).
- Die Kiesgrubenbetreiberin hat eine ökologische Baubegleitung zu bestellen, die sicherstellt und dokumentiert, dass die Vermeidungsmaßnahme V1 zum Schutz der Brutvogelarten durchgeführt und berücksichtigt wird. Die Kontaktdaten der ökologischen Baubegleitung sind der Planfeststellungsbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich oder per E-Mail vorab mitzuteilen (siehe Nebenbestimmungen, Ziffern 67 und 68).

- a) Freibrüter (Mönchsgrasmücke, Buchfink, Singdrossel, Amsel, Ringeltaube, Grünfink, Eichelhäher, Gartengrasmücke, Rabenkrähe, Schwanzmeise)

Im Vorhabenbereich wurden 42 Reviere der Mönchsgrasmücke, 20 Reviere des Buchfinks, 11 Reviere der Singdrossel, 10 Reviere der Amsel, 5 Reviere der Ringeltaube, 4 Reviere des Grünfinks, ein Revier des Eichelhähers, ein Revier der Gartengrasmücke, ein Revier der Rabenkrähe sowie ein Revier der Schwanzmeise nachgewiesen.

Bei Durchführung der in Kapitel 6.2.2 des LBP genannten Maßnahme K6 (Ersatzaufforstung) bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der freibrütenden Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Darüber hinaus ist auch davon auszugehen, dass in den ersten beiden Jahren noch eine ausreichende Anzahl an Ausweichhabitaten im räumlichen Zusammenhang vorhanden ist. Durch die schrittweise Rodung der Erweiterungsfläche geht der gesamte Lebensraum nicht innerhalb eines Jahres verloren.

Dadurch haben die Ersatzaufforstungsflächen Zeit, sich entsprechend zu entwickeln. Dort werden sich innerhalb weniger Jahre keine Waldbestände entwickeln, doch für die o.g. Arten können auch Gehölze und Sträucher in kleineren Dimensionen bereits als Bruthabitat dienen. Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre eine zusammenhängende Aufforstungsfläche wünschenswert. Auf Ebene der lokalen Population erfüllen jedoch auch die Teilflächen ihren Zweck zum Erhalt der ökologischen Funktionalität. Die Maßnahme ist vorgezogen vor der Rodung umzusetzen. Ein Verstoß gegen das genannte Zerstörungsverbot liegt somit nicht vor (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Zum Schutz der Freibrüter wird daher die vorgezogene CEF-Maßnahme K6 mit Nebenbestimmung festgesetzt (siehe Ziffer III, 7. und 7.1).

b) Halbhöhlenbrüter und Nischenbrüter (Zaunkönig)

Im Vorhabenbereich wurden 13 Reviere des Zaunkönigs nachgewiesen.

Bei Durchführung der in Kapitel 6.2.2 des LBP genannten Maßnahmen K1 (Aufwertung von Waldbereichen mit vorrangig kurz- und mittelfristiger Wirkung auf 52 ha) und K2 (Aufwertung von Waldbereichen mit vorrangig langfristiger Wirkung auf 17,4 ha) bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Durch die Aufwertungsmaßnahmen werden sowohl das Angebot an Nistmöglichkeiten als auch das Nahrungsangebot und dadurch auch die Lebensraumkapazität erhöht. Die Maßnahme ist vorgezogen vor der Rodung umzusetzen. Ein Verstoß gegen das genannte Zerstörungsverbot liegt somit nicht vor (vgl. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG).

Zum Schutz der Halbhöhlenbrüter und Nischenbrüter werden daher die vorgezogenen CEF-Maßnahmen K1 und K2 mit Nebenbestimmung festgesetzt (siehe Ziffer III, 8. und 8.1).

c) Bodenbrüter (Zilpzalp, Rotkehlchen)

Im Vorhabenbereich wurden 17 Reviere des Zilpzalps sowie sieben Reviere des Rotkehlchens nachgewiesen.

Bei Durchführung der in Kapitel 6.2.2 des LBP genannte Maßnahme K6 (Ersatzaufforstung) bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der bodenbrütenden Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Durch die schrittweise Rodung der Erweiterungsfläche geht der gesamte Lebensraum nicht innerhalb eines Jahres verloren. Dadurch haben die Ersatzaufforstungsflächen Zeit sich entsprechend zu entwickeln. Dort werden sich innerhalb weniger Jahre keine Waldbestände entwickeln, doch für die o.g. Arten können auch Gehölze und Sträucher in kleineren Dimensionen bereits als Bruthabitat dienen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre eine zusammenhängende Aufforstungsfläche wünschenswert. Auf Ebene der lokalen Population erfüllen jedoch auch die Teilflächen ihren Zweck zum Erhalt der ökologischen Funktionalität. Die Maßnahme ist vorgezogen vor der Rodung umzusetzen. Ein Verstoß gegen das genannte Zerstörungsverbot liegt somit nicht vor (vgl. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG).

Zum Schutz der Bodenbrüter wird daher die vorgezogene CEF-Maßnahme K6 mit Nebenbestimmung festgesetzt (siehe Ziffer III, 7. und 7.1).

d) Höhlenbrüter (Blaumeise, Kohlmeise, Kleiber, Buntspecht, Sumpfmehse, Gartenbaumläufer)

Im Vorhabenbereich wurden 14 Reviere der Kohlmeise, 7 Reviere des Kleibers, 5 Reviere der Blaumeise, 2 Reviere des Buntspechts, 2 Reviere der Sumpfmehse sowie ein Revier des Gartenbaumläufers nachgewiesen.

Bei Durchführung der in Kapitel 6.2.2 des LBP genannten Maßnahmen V6 (Erhöhung der Totholzverfügbarkeit durch Verbringen von Baumstämmen, Baumstubben, und Stark-Ästen als liegendes Totholz), V7 (Ausbringen künstlicher Quartiere [Vögel, Fledermäuse]), K1 (Aufwertung von Waldbereichen mit vorrangig kurz- und mittelfristiger Wirkung auf 52 ha), K2 (Aufwertung von Waldbereichen mit vorrangig langfristiger Wirkung auf 17,4 ha) und K6 (Ersatzaufforstung) bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der höhlenbrütenden Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Durch die schrittweise Rodung in Verbindung mit dem oben beschriebenen Verbund aus Ausgleichs- und Aufwertungsmaßnahmen kann für die höhlenbrütenden Arten jeweils vorzeitig ein ausreichendes Angebot an Brutmöglichkeiten angeboten werden. Die Maßnahme ist vorgezogen vor der Rodung umzusetzen. Ein Verstoß gegen das genannte Zerstörungsverbot liegt somit nicht vor (vgl. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG).

Zum Schutz der Höhlenbrüter werden daher die vorgezogenen CEF-Maßnahmen V6, V7, K1, K2 und K6 mit Nebenbestimmungen festgesetzt (siehe Ziffer III, 9. und 9.1).

*Hinweis: Für die Umsetzung der Maßnahme V7 für den Abbauabschnitt 1 wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns mit Bescheid des Landratsamtes Ortenaukreis vom 3. September 2024 erteilt.*

e) Star

Im Vorhabenbereich wurden 5 Reviere des Stars nachgewiesen.

Bei Durchführung der in Kapitel 6.1 des LBP genannten CEF-Maßnahme V7 (Ausbringen künstlicher Quartiere [Vögel, Fledermäuse]) bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Die Maßnahme ist vorgezogen vor der Rodung umzusetzen. Ein Verstoß gegen das genannte Zerstörungsverbot liegt somit nicht vor (vgl. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG).

Zum Schutz des Stars wird daher die vorgezogene CEF-Maßnahme V7 mit Nebenbestimmungen festgesetzt (siehe Ziffer III, 10. und 10.1 bis 10.5).

*Hinweis: Für die Umsetzung der Maßnahme V7 für den Abbauabschnitt 1 wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns mit Bescheid des Landratsamtes Ortenaukreis vom 3. September 2024 erteilt.*

f) Pirol

Durch das Vorhaben gehen 2 Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Pirols verloren, welche im Jahr 2014 festgestellt wurden. Im weiteren Untersuchungsbereich wurden keine Reviere des Pirols festgestellt. Erst in größerer Entfernung gelangen im Jahr 2020 zwei weitere Nachweise. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass im Umfeld ausreichend viele Habitatstrukturen zur Verfügung stehen und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Insbesondere durch die Maßnahmen K1 (Aufwertung von Waldbereichen mit vorrangig kurz- und mittelfristiger Wirkung auf 52 ha) und K2 (Aufwertung von Waldbereichen mit vorrangig langfristiger Wirkung auf 17,4 ha) wird die Qualität der umliegenden Habitatstrukturen noch erhöht. Ein Verstoß gegen das genannte Zerstörungsverbot liegt somit nicht vor (vgl. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG).

g) Mittelspecht

Durch das Vorhaben geht mindestens eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Mittelspechts verloren. Der Nachweis des Revierzentrums liegt zwar außerhalb der Erweiterungsfläche, jedoch ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben ca. 12 ha an Lebensraum und damit auch Nahrungshabitate verloren gehen.

Da sich dieser Verlust nicht vorzeitig – also durch CEF-Maßnahmen – wirksam ausgleichen lässt, wird für den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Mittelspechts gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

#### h) Schwarzspecht

Durch das Vorhaben geht mindestens eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Schwarzspechts verloren. Der Nachweis des Revierzentrums liegt zwar außerhalb der Erweiterungsfläche, jedoch ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben ca. 12 ha an Lebensraum und damit auch Nahrungshabitate verloren gehen. Da sich dieser Verlust nicht vorzeitig – also durch CEF-Maßnahmen – wirksam ausgleichen lässt, wird für den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Schwarzspechts gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

#### 5.12.3.2 Fledermäuse

Im Vorhabensbereich wurden die folgenden Fledermausarten bzw. Artgruppen nachgewiesen: Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Wasserfledermaus, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus, Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr. Die Bechsteinfledermaus, für welche im angrenzenden FFH-Gebiet Lebensstätten erfasst sind, konnte nicht nachgewiesen werden.

Die Arten Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus sowie das Graue Langohr werden durch das Vorhaben nicht direkt beeinträchtigt. Sie nutzen die Erweiterungsfläche zur Nahrungssuche. Ein Quartierverlust kann ausgeschlossen werden, da diese Arten vorrangig Quartiere in Gebäuden nutzen.

Die Rauhautfledermaus, die Fransenfledermaus sowie das Braune Langohr nutzen das Ufer der Kiesgrube bzw. die Vorhabenfläche als Nahrungshabitat. Quartiere dieser Arten sind nicht betroffen.

Die Kleine Bartfledermaus nimmt Nistkästen nur selten an, ist jedoch ebenfalls lediglich im Hinblick auf das Nahrungshabitat betroffen.

Alle anderen festgestellten Arten nehmen Nistkästen in der Regel als Quartier an.

Unmittelbar durch das Vorhaben betroffen sind insbesondere die Arten Kleiner Abendsegler (nahes Quartier), Großer Abendsegler (nahes Quartier), Wasserfledermaus (2 Quartiere), Mückenfledermaus (ein Quartier) sowie die Große Bartfledermaus (vermutlich essentielles Nahrungshabitat). Zusätzlich zu den nachgewiesenen Quartieren wurde im Rahmen der Erfassungen 183 Bäume mit Quartierpotential für Fledermäuse festgestellt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Rodung der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG verwirklicht wird. Bei Durchführung der in Kapitel 6.1 des LBP genannten Vermeidungsmaßnahmen V1 (Bauzeitenbeschränkung bezüglich des Entferns der Vegetation und des Bodenabtrags) sowie V2 (Kontrolle und Verschluss von Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse vor der Fällung) wird die Verwirklichung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG (Tötungs- und Störungsverbot) wirksam vermieden.

Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben Fortpflanzungs- und Ruhestätten entgegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zerstört werden. Im Rahmen der Maßnahmen K1 (Aufwertung von Waldbereichen mit vorrangig kurz- und mittelfristiger Wirkung auf 52 ha) und K2 (Aufwertung von Waldbereichen mit vorrangig langfristiger Wirkung auf 17,4 ha) sollen nun auf 69,4 ha insgesamt 122 Habitatbäume (insbesondere Pappel und Eiche) ausgewiesen und weitere 130 Biotopbäume durch Ringeln erzeugt werden. Insgesamt werden aus den Maßnahmen dadurch 252 Habitatbäume (Nutzungsverzicht, Ringeln) entwickelt. Dies entspricht 3,6 Habitatbäumen pro ha. Durch das Ringeln von Bäumen sollen der Absterbeprozess beschleunigt werden und die erforderlichen Totholzstrukturen entstehen. Hierbei handelt es sich um eine langfristige Maßnahme, welche erst nach mehreren Jahren wirksam ist.

Die Ausweisung von Habitatbäumen ist aus fachlicher Sicht geeignet, den Verlust von Quartieren auszugleichen. Zusätzlich wird um die Habitatbäume für den Zeitraum von 5 Jahren ein 50 m-Puffer eingerichtet, in welchem keine forstwirtschaftliche Nutzung stattfindet. Dies erhöht die Annahmewahrscheinlichkeit. Bis der Nutzungsverzicht in Verbindung mit der Aufwertung des Waldbereichs die Lebensraumkapazität für die Fledermäuse soweit erhöht, dass der Verlust der potentiellen Quartiere ausgeglichen wäre, ist ebenfalls von einem relativ langen zeitlichen Vorlauf auszugehen. Langfristig kann bezüglich der Aufwertung von 69,4 ha Waldfläche von einer hohen Erfolgswahrscheinlichkeit ausgegangen werden. Einzig die Funktionsfähigkeit zum Zeitpunkt des Eingriffs wird nicht erreicht. Für eine kurzfristige bzw. vorzeitige Funktionsfähigkeit sollen daher im Rahmen der Maßnahme V7 (Ausbringen künstlicher Quartiere [Vögel- und Fledermäuse]) künstliche Quartiere ausgebracht werden. Die Maßnahme V7 ist grundsätzlich geeignet, da die betroffenen Arten in der Regel künstliche Quartiere annehmen. Im Rahmen von V7 werden die 181 potentielle Quartierbäume sowie die beiden tatsächlich besetzten Quartiere mit einem Faktor von 1 : 3 ausgeglichen.

Daraus ergibt sich eine Gesamtanzahl von 549 künstlichen Fledermausquartieren (160 Rundkästen, 80 seminaturliche Höhlen, 309 Flachkästen / Hinweis: Abweichung der Anzahl der Rundkästen zu den Antragsunterlagen). Die Kästen sind vorgezogen vor der Rodung des 1. Erweiterungsabschnitts aufzuhängen, um eine möglichst hohe Annahmewahrscheinlichkeit zu erzielen.

Zum Schutz der Fledermäuse werden daher die vorgezogenen CEF-Maßnahmen V6, V7, K1 und K2 mit Nebenbestimmungen festgesetzt (siehe Ziffer III, 11. und 11.1 bis 11.7).

Hinweis: Für die Umsetzung der Maßnahme V7 für den Abbauabschnitt 1 wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns mit Bescheid des Landratsamtes Ortenaukreis vom 3. September 2024 erteilt.

Die Untere Naturschutzbehörde bittet außerdem darum, folgende Vermeidungsmaßnahme zum Schutz der Fledermäuse als Nebenbestimmung in der Entscheidung aufzunehmen:

- Die unter Kapitel 6.1 des LBP und im Antrag auf Zulassung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG vom Oktober 2022 beschriebene Vermeidungsmaßnahme V1 (Bauzeitenbeschränkung bezüglich des Entferns der Vegetation und des Bodenabtrags und die Vermeidungsmaßnahme V2 (Kontrolle und Verschluss von Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse vor der Fällung) sind zum Schutz der Fledermausarten einzuhalten bzw. umzusetzen (siehe Nebenbestimmungen, Ziffer 70).
- Die Kiesgrubenbetreiberin hat eine ökologische Baubegleitung zu bestellen, die sicherstellt und dokumentiert, dass die genannten Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Fledermäuse durchgeführt und berücksichtigt werden. Die Kontaktdaten der ökologischen Baubegleitung sind der Planfeststellungsbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich oder per E-Mail vorab mitzuteilen (siehe Nebenbestimmungen, Ziffern 67 und 68).

Hinweis: Für die Umsetzung der Maßnahme V2 für den Abbauabschnitt 1 wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns mit Bescheid des Landratsamtes Ortenaukreis vom 3. September 2024 erteilt.

#### 5.12.3.3 Wildkatze

Ein Vorkommen der Wildkatze im Umfeld der Vorhabenfläche ist aufgrund von Hinweisen der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) sowie des relativ nahegelegenen Wildtierkorridors landesweiter Bedeutung (ca. 1,5 km Entfernung) anzunehmen.

Ein Nachweis mittels der Lockstoffmethode gelang nicht.

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte besonders geeignete Habitatstrukturen wie z.B. größere Baumhöhlen oder Holzlager sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden. Dennoch finden sich Strukturen wie z.B. liegendes Totholz sowie Wurzelstöcke, welche ebenfalls als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen können.

Bei Durchführung der in Kapitel 6.1 des LBP genannten Vermeidungsmaßnahme V1 (Bauzeitenbeschränkung bezüglich des Entferns der Vegetation und des Bodenabtrags) kann die Verwirklichung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG (Tötungs- und Störungsverbot) vermieden werden.

Nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch das Vorhaben Fortpflanzungs- und Ruhestätten entgegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zerstört werden. Da sich dieser Verlust nicht vorzeitig – also durch CEF-Maßnahmen – wirksam ausgleichen lässt, wird für den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Wildkatze gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Die Untere Naturschutzbehörde bittet darum, folgende Vermeidungsmaßnahme zum Schutz der Wildkatze als Nebenbestimmung in die Entscheidung aufzunehmen:

- Die unter Kapitel 6.1 des LBP beschriebene Vermeidungsmaßnahme V1 (Bauzeitenbeschränkung bezüglich des Entferns der Vegetation und des Bodenabtrags) ist zum Schutz der Wildkatze einzuhalten (siehe Nebenbestimmungen, Ziffer 71).
- Die Kiesgrubenbetreiberin hat eine ökologische Baubegleitung zu bestellen, die sicherstellt und dokumentiert, dass die genannte Vermeidungsmaßnahme zum Schutz der Wildkatze durchgeführt und berücksichtigt wird. Die Kontaktdaten der ökologischen Baubegleitung sind der Planfeststellungsbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde vorab schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen (siehe Nebenbestimmungen, Ziffern 67 und 68).

#### 5.12.3.4 Haselmaus

Ein Vorkommen der Haselmaus kann im Vorhabenbereich ausgeschlossen werden. Der Vorhabenbereich wurde nach den gängigen Methodenstandards untersucht. Ein Nachweis gelang hierbei nicht.

#### 5.12.3.5 Biber

Sowohl das Ufer der Kiesgrube im Vorhabenbereich als auch die Schlute östlich und der Rheinseitenkanal südöstlich wurden hinsichtlich eines Vorkommens geprüft. Es wurden weder geeignete Habitate noch direkte Hinweise auf ein Vorkommen festgestellt.

Nach einer Begehung der Erweiterungsfläche durch die Untere Naturschutzbehörde im August 2023 kann der Großteil dieser Fläche als Biberlebensraum ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen entlang des Rheinseitenkanals ist durchaus plausibel. Diese Bereiche bleiben jedoch mit einem ausreichend großen Pufferstreifen erhalten. Das nächstgelegene bekannte Bibervorkommen befindet sich am Mühlbach in etwas mehr als 1 km Entfernung. Eine direkte Beeinträchtigung des Bibers kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

#### 5.12.3.6 Amphibien

Im Vorhabenbereich wurden folgende Arten nachgewiesen:

Erdkröte, Grasfrosch, Teichmolch, Teichfrosch, Springfrosch sowie Kleiner Wasserfrosch.

Sowohl der Springfrosch als auch der Kleine Wasserfrosch sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und damit streng geschützt.

Darüber hinaus gelangen im Bereich der Schluten, entlang der neu geplanten Jachtstraße, Fortpflanzungsnachweise des Grasfroschs, des Springfroschs sowie des Teichfroschs. Die Gelbbauchunke, für welche im angrenzenden FFH-Gebiet Lebensstätten erfasst sind, konnte nicht nachgewiesen werden.

Ein Großteil der Arten wurden im Bereich der Schluten kartiert. Jedoch ist davon auszugehen, dass sowohl Springfrosch als auch der Kleine Wasserfrosch den Waldbestand innerhalb der Vorhabenfläche als Landlebensraum und damit auch zur Überwinterung nutzen. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Rodung der Fläche, die Inanspruchnahme der Schlute als aquatischem Lebensraum sowie den geplanten Bodenabtrag Exemplare der o.g. Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG (Tötungs- und Störungsverbot) zu Schaden kommen.

Bei Durchführung der in Kapitel 6.1 des LBP genannten Vermeidungsmaßnahmen V1 (Bauzeitenbeschränkung bezüglich des Entferns der Vegetation und des Bodenabtrags), V3 (Abzäunung der zu beräumenden Flächen), V4 (Umsiedlung von Eidechsen und Amphibien) sowie V5 (Eingriff in Gewässer außerhalb der aquatischen Phase der Amphibien) kann die Verwirklichung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG für Erdkröte, Grasfrosch, Teichmolch sowie Teichfrosch wirksam vermieden werden.

Für die Anhang IV-Arten Springfrosch und Kleiner Wasserfrosch wird eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG hinsichtlich des Tötungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) erforderlich.

Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch den Eingriff in die Schluten östlich der heutigen Jachtstraße Fortpflanzungs- und Ruhestätten entgegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zerstört werden. Daher ist die in Kapitel 6.2.2 LBP genannte CEF-Maßnahme K3 (Vertiefung einer Schlute zur Entwicklung eines Gewässers sowie von Röhricht- oder Seggenbewuchs) vorgezogen umzusetzen. Dadurch kann der Verlust des aquatischen Lebensraums ausgeglichen werden.

Der Verlust des Landlebensraums wird bis dato nicht berücksichtigt. Um die Lebensraumkapazität um die Schlute und die weiteren aquatischen Bereiche zu erhöhen, sind die verfügbaren Landlebensräume entsprechend aufzuwerten. Hierzu kann u.a. auch die Maßnahme V6 (Erhöhung der Totholzverfügbarkeit durch Verbringen von Baumstämmen, Baumstubben, und Stark-Ästen als liegendes Totholz) herangezogen werden. Insbesondere liegendes Totholz sowie die verbrachten Wurzelstubben dienen Amphibien im trockenen Sommer als Unterschlupf.

Langfristig entsteht durch die Maßnahme K6 (Ersatzaufforstung) wieder Wald, welcher für die betroffenen Amphibienarten Funktionen als Landlebensraum erfüllen kann.

Darüber hinaus wird die neu geplante Jachtstraße unmittelbar an die von Amphibien genutzten Schluten und Röhrichtbereiche verlegt. Aus fachlicher Sicht wird das Tötungsrisiko durch den Straßenverkehr für die dort lebenden Tiere erhöht. Daher ist die Vermeidungsmaßnahme V9 (Bau einer Amphibienleiteinrichtung entlang eines Jachtstraßen-Abschnitts) umzusetzen. Dadurch kann auch zukünftig die Verwirklichung des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wirksam vermieden werden.

Zum Schutz der Amphibien werden daher die vorgezogenen CEF-Maßnahmen K3 und V6 mit Nebenbestimmungen festgesetzt (siehe Ziffer III, 11. und 11.1 bis 11.4).

Die Untere Naturschutzbehörde bittet außerdem, folgende Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Amphibien als Nebenbestimmung in der Entscheidung aufzunehmen:

- Die unter Kapitel 6.1 des LBP beschriebenen Vermeidungsmaßnahme V1 (Bauzeitenbeschränkung bezüglich des Entferns der Vegetation und des Bodenabtrags) V3 (Abzäunung der zu beräumenden Flächen), V4 (Umsiedlung von Eidechsen und Amphibien), V5 (Eingriff in Gewässer außerhalb der aquatischen Phase der Amphibien) sowie V9 (Bau einer Amphibienleiteinrichtung entlang eines Abschnitts der Jachtstraße) sind zum Schutz der Amphibienarten umzusetzen (siehe Nebenbestimmungen, Ziffer 72).
- Die Kiesgrubenbetreiberin hat eine ökologische Baubegleitung zu bestellen, die sicherstellt und dokumentiert, dass die genannten Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Amphibien durchgeführt und berücksichtigt werden.

Die Kontaktdaten der ökologischen Baubegleitung sind der Planfeststellungsbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich oder per E-Mail vorab mitzuteilen (siehe Nebenbestimmungen, Ziffern 67 und 68).

Hinweis: Für die Umsetzung der Maßnahmen V3 und V4 für den Abbauabschnitt 1 wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns mit Bescheid des Landratsamtes Ortenaukreis vom 4. September 2024 erteilt.

#### 5.12.3.7 Reptilien

Innerhalb der Vorhabenfläche wurden 52 Individuen der Zauneidechse sowie 108 Individuen der Mauereidechse nachgewiesen.

##### a) Zauneidechse

Die Zauneidechse wurde hauptsächlich in den östlichen Bereichen des Kieswerks, in den Bereichen der Bootsanlegestellen im Norden der Erweiterungsfläche sowie vereinzelt entlang der heutigen Jachtstraße festgestellt. Der Großteil der Vorhabenfläche ist bewaldet und für die Zauneidechse daher ungeeignet.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) verwirklicht wird. Daher sind die in Kapitel 6.1 des LBP genannten Vermeidungsmaßnahmen V3 (Abzäunung der zu beräumenden Flächen) sowie V4 (Umsiedlung von Eidechsen und Amphibien) umzusetzen. Dadurch kann die Verwirklichung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) vermieden werden. Durch die Umsiedlung der Tiere im März/April, also vor der Eiablage im Mai, wird die Verwirklichung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungsverbot) vermieden.

Des Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Erweiterung Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse entgegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zerstört werden. Daher sind die in Kapitel 6.2.2 des LBP genannten CEF-Maßnahmen K4 (Entwicklung eines Saums entlang der verlegten Jachtstraße) sowie K9 (Anlage einer temporären Ausgleichsfläche östlich der Bootswerft Krieg) vorgezogen umzusetzen. Ein Verstoß gegen das genannte Zerstörungsverbot liegt dann nicht vor (vgl. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG).

Zum Schutz der Zauneidechse werden daher die vorgezogenen CEF-Maßnahmen K4 und K9 mit Nebenbestimmungen festgesetzt (siehe Ziffer III, 12. und 12.1 bis 12.4).

Die Untere Naturschutzbehörde bittet außerdem, folgende Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Zauneidechse als Nebenbestimmung in die Entscheidung aufzunehmen:

- Die unter Kapitel 6.1 des LBP beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen V3 (Abzäunung der zu beräumenden Flächen) und V4 (Umsiedlung von Eidechsen und Amphibien) sind zum Schutz der Zauneidechse umzusetzen (siehe Nebenbestimmungen, Ziffer 73).
- Die Kiesgrubenbetreiberin hat eine ökologische Baubegleitung zu bestellen, die sicherstellt und dokumentiert, dass die genannten Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Zauneidechse durchgeführt und berücksichtigt werden. Die Kontaktdaten der ökologischen Baubegleitung sind der Planfeststellungsbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich oder per E-Mail vorab mitzuteilen (siehe Nebenbestimmungen, Ziffern 67 und 68).

*Hinweis: Für die Umsetzung der Maßnahmen V3 und V4 für den Abbauabschnitt 1 wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns mit Bescheid des Landratsamtes Ortenaukreis vom 4. September 2024 erteilt.*

b) Mauereidechse

Analog zur Zauneidechse wurde die Mauereidechse hauptsächlich in den östlichen Bereichen des Kieswerks und in den Bereichen der Bootsanlegestellen im Norden der Erweiterungsfläche festgestellt. Der Großteil der Vorhabenfläche ist bewaldet und für die Mauereidechse daher ungeeignet.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) verwirklicht wird. Daher sind die in Kapitel 6.1 des LBP genannten Vermeidungsmaßnahmen V3 (Abzäunung der zu beräumenden Flächen) sowie V4 (Umsiedlung von Eidechsen und Amphibien) umzusetzen. Dadurch kann die Verwirklichung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) vermieden werden. Durch die Umsiedlung der Tiere im März/April, also vor der Eiablage im Mai, wird die Verwirklichung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) vermieden.

Des Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Erweiterung Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mauereidechse entgegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zerstört werden. Daher ist die in Kapitel 6.2.2 des LBP genannte CEF-Maßnahme K8 (Anlage einer temporären Ausgleichsfläche auf dem Betriebsgelände für die Mauereidechse) vorgezogen umzusetzen. Ein Verstoß gegen das genannte Zerstörungsverbot liegt dann nicht vor (vgl. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG).

Zum Schutz der Mauereidechse wird daher die vorgezogene CEF-Maßnahme K8 mit Nebenbestimmungen festgesetzt (siehe Ziffer III, 13. und 13.1 bis 13.4).

Die Untere Naturschutzbehörde bittet außerdem, folgende Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Mauereidechse als Nebenbestimmung in die Entscheidung aufzunehmen:

- Die unter Kapitel 6.1 des LBP beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen V3 (Abzäunung der zu beräumenden Flächen) und V4 (Umsiedlung von Eidechsen und Amphibien) sind zum Schutz der Mauereidechse umzusetzen (siehe Nebenbestimmungen, Ziffer 73).
- Die Kiesgrubenbetreiberin hat eine ökologische Baubegleitung zu bestellen, die sicherstellt und dokumentiert, dass die genannten Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz Mauereidechse durchgeführt und berücksichtigt werden. Die Kontaktdaten der ökologischen Baubegleitung sind der Planfeststellungsbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich oder per E-Mail vorab mitzuteilen (siehe Nebenbestimmungen, Ziffern 67 und 68).

Hinweis: Für die Umsetzung der Maßnahmen V3 und V4 für den Abbauabschnitt 1 wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns mit Bescheid des Landratsamtes Ortenaukreis vom 4. September 2024 erteilt.

#### **5.12.4 Biotope**

Innerhalb der Vorhabenfläche befindet sich ein Teilbereich des gesetzlich geschützten Biotops „Altwasser W Steingrund N Freistett“ (Nr. 273133171100). Dieses wird durch das Vorhaben auf einer Fläche von 1.570 m<sup>2</sup> teilweise zerstört und daher erheblich beeinträchtigt.

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, ein gesetzlich geschütztes Biotop zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen. Vom Verbot kann nach § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die erhebliche Beeinträchtigung des Biotops in gleicher Qualität und Größe ausgeglichen werden kann.

Die im LBP genannte Maßnahme K3 (Vertiefung einer Schlute zur Entwicklung eines Gewässers sowie von Röhricht- oder Seggenbewuchs) ist geeignet, die erhebliche Beeinträchtigung des Biotops auszugleichen. Um zukünftig Zuschauerverkehr in diesem Bereich zu unterbinden, wird zwischen der geplanten Schlute und dem Schotterweg, welcher die Kiesgrube umgibt, ein mindestens 5 m breiter Streifen aus Gehölzen als natürliche Barriere belassen. Diese Maßnahme dient auch dem Schutz der Amphibien, welche in diesen Bereich umgesiedelt werden.

Die Ausnahme wird gemäß § 33 Abs. 3 Satz 2 NatSchG durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilt wird. Das Einvernehmen hierfür wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde erteilt.

Um den erforderlichen Biotop-Ausgleich zu sichern, bittet die Untere Naturschutzbehörde, folgende Nebenbestimmung in die Entscheidung aufzunehmen:

- Die unter Kapitel 6.1 des LBP sowie im Antrag auf Zulassung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG vom Oktober 2022 unter Ziffer 3 beschriebene Ausgleichsmaßnahme K3 (Vertiefung einer Schlute zur Entwicklung eines Gewässers sowie von Röhricht- oder Seggenbewuchs) ist umzusetzen. Zum Schutz der Schlute sowie der umgesiedelten Amphibien ist ein 5 m breiter Gehölzstreifen zur Abschirmung in Richtung des Ufers der Kiesgrube zu belassen (siehe Nebenbestimmungen, Ziffer 74).

#### **5.12.5 Eingriff in Natur und Landschaft**

Die in Kapitel 7 des LBP dargestellte Eingriffs- und Ausgleichsbilanz ist nachvollziehbar. Es wird demnach ein Eingriff in Natur und Landschaft im Umfang von 1.699.591 Ökopunkten aufgrund von Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen verursacht. Der durch das Vorhaben verursachte Eingriff in Natur und Landschaft wird durch die in Kapitel 6.2.2 des LBP genannten Maßnahmen K1, K2, K3, K6 sowie K7 (1.734.348 Ökopunkte) gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ausreichend kompensiert.

##### **5.12.5.1 Landschaftsbild**

Insbesondere durch die anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens wird auch das Schutzgut Landschaftsbild gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG erheblich beeinträchtigt. Durch die in Kapitel 6.2.2 des LBP genannten Maßnahmen K1, K2, K3, K5 sowie K6 wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen.

#### **5.12.6 Ersatzaufforstungen**

Die Untere Naturschutzbehörde gibt zu den geplanten Aufforstungsflächen (Antrag auf Waldumwandlung, Stand Juli 2024) folgende Hinweise:

##### **5.12.6.1 Aufforstungsflächen**

a) Flst. Nr. 823 der Gemarkung Oberkirch-Tiergarten

Gegen die ursprünglich geplante Aufforstungsfläche (3,46 ha) auf dem Flst. Nr. 823 der Gemarkung Oberkirch-Tiergarten bestanden seitens der Landwirtschaft aus agrarstrukturellen Gründen erhebliche Bedenken.

Nach Abstimmungen mit dem Amt für Landwirtschaft wurde diese Fläche nun auf 4,8 ha vergrößert, dafür jedoch die Aufforstung auf den Flst. Nrn. 2441 und 2467 der Gemarkung Rheinau-Diersheim verworfen.

b) Flst. Nr. 1634 der Gemarkung Willstätt-Legelshurst

Das Flst. grenzt sowohl an das FFH-Gebiet „Westliches Hanauer Land“ als auch an das Vogelschutzgebiet „Korker Wald“ an.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele der beiden Natura 2000-Gebiete ist nicht zu erwarten. Insbesondere die Vogelarten des Vogelschutzgebiets „Korker Wald“ profitieren eher von einer Vergrößerung der Waldfläche.

c) Flst. Nr. 2258 der Gemarkung Rheinau-Diersheim

Die Fläche grenzt an die gesetzlich geschützten Biotop „Uferstreifen am Banngraben zw. Hohbühn und Linx“ (Nr. 173133172159) sowie „Nasswiese und Hecken am Banngraben N Linx“ (Nr. 173133179075) an. Eine Beeinträchtigung der Biotop ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus grenzt die Fläche an den Banngraben an, welcher in diesem Bereich Teil des FFH-Gebiets „Westliches Hanauer Land“ ist.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Gewässers und den damit verbundenen Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebiets ist nicht zu erwarten.

d) Flst. Nr. 4304/2 der Gemarkung Rheinau-Freistett

Die 0,55 ha große Teilfläche „Viehgrund West“ grenzt an das Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Kehl-Helmlingen“ an. Die 4,99 ha große Teilfläche „Viehgrund Ost“ liegt östlich der Erweiterungsfläche ebenfalls innerhalb des Vogelschutzgebiets „Rheinniederung Kehl-Helmlingen“. Gemäß dem Managementplan sind dort Lebensstätten für Kiebitz und Neuntöter erfasst. Da es sich jedoch um intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen handelt, welche ringsum von Wald und Gehölzen umgeben sind, kann eine Eignung als Brutstandort für den Kiebitz ausgeschlossen werden. Gleichmaßen fehlen auch für den Neuntöter die erforderlichen Brut- und Habitatstrukturen wie z.B. extensives Grünland und Hecken aus dornbewehrten Gehölzen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der beiden Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets kann daher ausgeschlossen werden. Da die Aufforstungsflächen an den betroffenen Waldbestand angrenzen, werden langfristig auch die durch das Vorhaben betroffenen Spechtarten (Mittel-, Grau- und Schwarzspecht) von der Aufforstung profitieren.

Dies wurde so auch von der Höheren Naturschutzbehörde mit E-Mail vom 8. November 2023 bestätigt.

e) Flst. Nr. 4871 der Gemarkung Rheinau-Freistett

Das Flst. grenzt sowohl an das FFH-Gebiet „Östliches Hanauer Land“ als auch an das Vogelschutzgebiet „Korker Wald“ an.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele der beiden Natura 2000-Gebiete ist nicht zu erwarten. Insbesondere die Vogelarten des Vogelschutzgebiets „Korker Wald“ profitieren eher von einer Vergrößerung der Waldfläche.

f) Flst. Nr. 4877 der Gemarkung Rheinau-Freistett

Das Flst. grenzt sowohl an das FFH-Gebiet „Östliches Hanauer Land“ als auch an das Vogelschutzgebiet „Korker Wald“ an.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele der beiden Natura 2000-Gebiete ist nicht zu erwarten.

#### 5.12.6.2 Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht bezüglich der Erstaufforstung im Viehgrund

Aufgrund der dauerhaften Inanspruchnahme von Wald sind im Zuge des Vorhabens Ersatz-aufforstungen auf einer Fläche von insgesamt 11,48 ha vorgesehen. Die geplante Aufforstungsfläche auf dem Flst. Nr. 4304/2 der Gemarkung Rheinau-Freistett ist mit einer Fläche von 4,87 ha größer als 2 ha. Gemäß Anlage 1 Nr. 17.1.3 des UVPG war daher eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Des Weiteren liegt die Aufforstungsfläche teilweise im Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Kehl-Helmlingen“.

In der Anlage zum Antrag auf Waldumwandlung vom Juli 2024 wurden die Auswirkungen dargestellt. Teile der geplanten Aufforstungsfläche sind laut des Natura 2000-Managementplans als Lebensstätte des Kiebitzes sowie des Neuntöters erfasst. Aufgrund der Strukturen sowie der umgebenden Kulissenwirkung kann eine Nutzung der Lebensstätte durch den Kiebitz auf dieser Fläche jedoch ausgeschlossen werden. Aufgrund der intensiven Nutzung insbesondere als Maisacker hat der Bereich für den Neuntöter ebenfalls keine besondere Habitatsignung.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind durch die Aufforstung des Flst. Nr. 4304/2 der Gemarkung Rheinau-Freistett keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter gemäß des UVPG zu erwarten.

#### 5.12.6.3 Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht bezüglich der Ersatzaufforstung auf Flst. Nr. 823 der Gemarkung Oberkirch-Tiergarten

Aufgrund der dauerhaften Inanspruchnahme von Wald im Zuge des Vorhabens sind Ersatz-  
aufforstungen auf einer Fläche von insgesamt 11,48 ha vorgesehen. Die geplante Auf-  
forstungsfläche auf dem Flst. Nr. 823 der Gemarkung Oberkirch-Tiergarten ist mit einer  
Fläche von 4,84 ha größer als 2 ha. Gemäß Anlage 1 Nr. 17.1.3 des UVPG war daher eine  
standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

In der Anlage zum Antrag auf Waldumwandlung vom Juli 2024 wurden die Auswirkungen  
dargestellt. Der südöstliche Teil der Fläche grenzt an das Waldbiotop „Eichenwaldteile im  
Maiwald W Gamshurst“ an. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Biotops kann aus-  
geschlossen werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind durch die Aufforstung des Flst. Nr. 823 der Gemarkung  
Oberkirch-Tiergarten daher keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter  
gemäß des UVPG zu erwarten.

#### **5.12.7 Fachliche Stellungnahme zu den Anträgen auf Abweichung und zu den Anträgen auf artenschutzrechtliche Ausnahme**

##### 5.12.7.1 Anträge auf Abweichung

Die Bedenken hinsichtlich der Verträglichkeit des Vorhabens mit den für Mittelspecht und  
den Schwarzspecht formulierten Erhaltungszielen des Vogelschutzgebiets „Rheinniederung  
Kehl-Helmlingen“ konnten nicht ausgeräumt werden. Das Vorhaben ist somit nicht verträglich  
mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebiets „Rheinniederung Kehl-Helmlingen“.

Für eine Zulassungsfähigkeit des Vorhabens wird daher eine Abweichungsentscheidung  
nach § 34 Abs. 3 BNatSchG erforderlich. Hierzu hat die Untere Naturschutzbehörde in  
gesondertem Schreiben am 6. August 2024 Stellung genommen.

Die Höhere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 16. August 2024 ihr Einvernehmen  
zu den Kohärenzsicherungsmaßnahmen erteilt.

Die naturschutzfachliche Prüfung der Eignung der im Antrag auf Abweichung vorge-  
schlagenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen hat folgendes ergeben:

##### a) Grundsätzliche Anforderungen an Kohärenzsicherungsmaßnahmen

Kohärenzsicherungsmaßnahmen müssen den Qualitätsverlust des betroffenen Natura 2000-  
Gebiets ausgleichen.

Sie müssen einen funktionalen Bezug zu den durch das Projekt hervorgerufenen  
Beeinträchtigungen aufweisen.

Sie müssen weiterhin geeignet sein, auch zukünftig einen günstigen Erhaltungszustand der von dem Projekt betroffenen Arten oder Lebensräume im europäischen Netz „Natura 2000“ dauerhaft zu gewährleisten.

Damit die Maßnahmen als Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz geeignet sind, müssen sie folglich im Vergleich zu den in den Managementplänen für die jeweilige Art konkretisierten Maßnahmen einen überobligatorischen Charakter aufweisen. Dabei sind grundsätzlich die für die jeweilige Art im Managementplan festgelegten Erhaltungsmaßnahmen zu berücksichtigen, da diese verpflichtend wirken. Außerdem können Entwicklungsmaßnahmen des Managementplans für die von der Abweichungsentscheidung betroffenen Art dann verpflichtend sein, wenn deren Erhaltungszustand ungünstig („C“) ist. Außerdem können Maßnahmen der Forsteinrichtung zu berücksichtigen sein, soweit diese im Natura 2000-Regime begründet sind und sich daraus Verpflichtungen für die von der Abweichungsentscheidung betroffenen Art ergeben.

b)        Schwarzspecht – Maßnahmen zur Kohärenzsicherung K1, K2, K6 und V6  
Im Rahmen der Kohärenzsicherungsmaßnahme K1 sollen innerhalb des Vogelschutzgebiets „Rheinniederung Kehl-Helmlingen“ auf einer Fläche von 52 ha insgesamt 68 Habitatbäume aus der Nutzung genommen werden. Weiterhin sollen 108 weitere Bäume durch Ringeln zu stehendem Totholz entwickelt werden. Dies entspricht einer Anzahl von ca. 3,4 Habitatbäumen pro ha. Zusätzlich soll um diese 176 Habitatbäume ein 50 m breiter Puffer für die Dauer von 5 Jahren nach Aufwertung eingerichtet werden, in dem keine waldbauliche Nutzung stattfindet.

Die Funktionserfüllung der Maßnahme kann zeitlich in eine kurzfristige (z.B. Verbesserung Nahrungshabitat durch Freistellen), mittelfristige (z.B. weiteres Totholz als Nahrungshabitat sowie entwickelte Habitatbäume als Brutstandort) sowie langfristige Wirksamkeit (z.B. Zerfallen der Habitatbäume zu liegendem Totholz) gegliedert werden.

Im Rahmen der Kohärenzsicherungsmaßnahme K2 sollen auf einer Fläche von 17,4 ha insgesamt 54 Eichen sowie 22 weitere Habitatbäume aus der Nutzung genommen bzw. durch Ringeln zu stehendem Totholz entwickelt werden. Dies entspricht einer Anzahl von ca. 4,3 Habitatbäumen pro ha. Um diese Bäume soll ebenfalls ein Puffer von 50 m eingerichtet werden, in welchem keine Nutzung stattfindet.

Die Ausweisung von Eichen als Habitatbaum und dem damit einhergehenden Nutzungsverzicht erfüllt seine Funktion aufgrund der hohen Lebensdauer von Eichen erst nach Jahrzehnten und damit sehr langfristig.

Die durch Ringeln erzeugten Habitatbäume stehen dem Schwarzspecht vermutlich schon nach 5 bis 10 Jahren als Nahrungs- bzw. Bruthabitat zur Verfügung.

Im Rahmen der Kohärenzsicherungsmaßnahme K6 sollen insgesamt ca. rd. 11,5 ha Wald auf mehreren Teilflächen im nahen und weiteren Umfeld der Erweiterungsfläche aufgeforstet werden. Für die Sicherung der Kohärenz sind jedoch nur die Flächen angrenzend an den Waldbestand, in welchem auch die Maßnahmen K1 und K2 umgesetzt werden sollen, von Belang. Hierzu sollen ca. 5,54 ha als Eichen-Sekundärwald und kleinflächig Edellaubholz-Bestand im Gewann „Viehgrund“ aufgeforstet werden. Diese Maßnahme erfüllt ihre Funktion erst nach Jahrzehnten und wirkt damit sehr langfristig.

Im Rahmen der Kohärenzsicherungsmaßnahme V6 wird die Nahrungsverfügbarkeit – insbesondere für den Schwarzspecht – durch Verbringen von liegendem Totholz erhöht. Es werden Stämme von insgesamt 57 Bäumen, die im Zuge der Erweiterung gefällt werden, in die Flächen K1 und K2 verbracht. Weiterhin werden Baumstubben sowie Starkäste wallartig aufgeschichtet. Diese Maßnahme erfüllt ihre Funktion innerhalb eines bzw. der ersten beiden Jahre und damit relativ kurzfristig.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die im Antrag auf Abweichung dargestellten Kohärenzsicherungsmaßnahmen K1 (Aufwertung von Waldbereichen mit vorrangig kurz- und mittelfristiger Wirkung auf 52 ha), K2 (Aufwertung von Waldbereichen mit vorrangig langfristiger Wirkung auf 17,4 ha), K6 (Ersatzaufforstung) sowie V6 (Erhöhen der Totholzverfügbarkeit durch Verbringen von Baumstämmen, Baumstubben und Stark-Ästen als liegendes Totholz) grundsätzlich dazu geeignet die erheblichen Beeinträchtigungen dauerhaft wirksam zu kompensieren.

Es war außerdem zu prüfen, ob insbesondere die Maßnahmen K1 und K2 in Verbindung mit V6 zu den im Managementplan des Natura 2000-Gebiets dargestellten Erhaltungsmaßnahmen sowie zu den im Natura 2000-Regime begründeten Maßnahmen in der Forsteinrichtung überobligatorisch sind.

Dem Schwarzspecht sind im Managementplan die folgenden Erhaltungsmaßnahmen zugeordnet:

➤ „Naturnahe Waldbewirtschaftung fortführen“

Im Vergleich zu dieser Erhaltungsmaßnahme können die Maßnahmen K1, K2, K6 sowie V6 als überobligatorisch eingestuft werden. Es sollen aktiv 252 Habitatbäume und damit zusätzliches Alt- und Totholz entwickelt werden, liegendes Totholz verbracht sowie ca. 5,54 ha aufgeforstet werden. Folglich gehen diese Maßnahmen über die reguläre Fortführung einer naturnahen Waldbewirtschaftung weit hinaus.

➤ „Besondere Pflege in Schutzgebieten“

Im Vergleich zu dieser Erhaltungsmaßnahme können die Kohärenzsicherungsmaßnahmen K1, K2, K6 und V6 ebenfalls als überobligatorisch eingestuft werden.

Die vorgeschlagenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind im Vergleich zu den maßgeblichen Erhaltungsmaßnahmen des Managementplans für den Schwarzspecht insgesamt überobligatorisch.

Laut dem Vorhabenträger sind in der Forsteinrichtung keine speziellen Maßnahmen vorgesehen, welche den zur Sicherung der Kohärenz vorgeschlagenen Maßnahmen K1, K2 und K6 entsprechen.

Der Schwarzspecht befindet sich in einem guten Erhaltungszustand (B). Die Kohärenzmaßnahmen müssen folglich keinen überobligatorischen Charakter im Vergleich zu den Entwicklungsmaßnahmen des MaP für den Schwarzspecht aufweisen.

Zur Gewährleistung der Kohärenz ist es erforderlich, die Maßnahmen für den Schwarzspecht K1, K2, K6 und V6 dauerhaft zu sichern sowie durch ein entsprechendes Monitoring / Risikomanagement zu überwachen und zu begleiten (siehe Nebenbestimmungen, Ziffern 82 und 88).

Das Konzept wurde diesbezüglich durch die Kiesgrubenbetreiberin entsprechend ergänzt.

c) Mittelspecht – Maßnahmen zur Kohärenzsicherung K1, K2, K6 und V6

Hinsichtlich der Beschreibung der Maßnahmen K1, K2 und K6 wird auf die Ausführungen zum Schwarzspecht verwiesen.

Im Rahmen der Kohärenzsicherungsmaßnahme V6 wird die Nahrungsverfügbarkeit – insbesondere für den Schwarzspecht – durch Verbringen von liegendem Totholz erhöht. Allerdings kann auch der Mittelspecht durch die Erhöhung der Anzahl holzbewohnender Insekten profitieren. Es werden Stämme von insgesamt 57 Bäumen, die im Zuge der Erweiterung gefällt werden, in die Flächen K1 und K2 verbracht. Weiterhin werden Baumstubben sowie Starkäste wallartig aufgeschichtet. Diese Maßnahme erfüllt ihre Funktion innerhalb eines bzw. der ersten beiden Jahre und damit relativ kurzfristig.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die im Antrag auf Abweichung dargestellten Kohärenzsicherungsmaßnahmen K1 (Aufwertung von Waldbereichen mit vorrangig kurz- und mittelfristiger Wirkung auf 52 ha), K2 (Aufwertung von Waldbereichen mit vorrangig langfristiger Wirkung auf 17,4 ha), K6 (Ersatzaufforstung) sowie V6 (Erhöhen der Totholzverfügbarkeit durch Verbringen von Baumstämmen, Baumstubben und Stark-Ästen als liegendes Totholz) auch beim Mittelspecht grundsätzlich dazu geeignet, die erheblichen Beeinträchtigungen dauerhaft wirksam zu kompensieren.

Auch beim Mittelspecht war zu prüfen, ob insbesondere die Maßnahmen K1 und K2 in Verbindung mit V6 zu den im Managementplan des Natura 2000-Gebiets dargestellten Erhaltungsmaßnahmen sowie zu den im Natura 2000-Regime begründeten Maßnahmen in der Forsteinrichtung überobligatorisch sind.

Dem Mittelspecht sind im Managementplan die folgenden Erhaltungsmaßnahmen zugeordnet:

- „Naturnahe Waldbewirtschaftung fortführen“  
Im Vergleich zu dieser Erhaltungsmaßnahme können die Maßnahmen K1, K2, K6 sowie V6 als überobligatorisch eingestuft werden. Es sollen aktiv 252 Habitatbäume und damit zusätzliches Alt- und Totholz entwickelt werden, liegendes Totholz verbracht sowie ca. 5,54 ha aufgeforstet werden. Folglich gehen diese Maßnahmen über die reguläre Fortführung einer naturnahen Waldbewirtschaftung weit hinaus.
- „Bejagungsschwerpunkte bilden“  
Ein Vergleich der Kohärenzsicherungsmaßnahmen mit dieser Erhaltungsmaßnahme ist nicht zielführend.
- „Besondere Pflege in Schutzgebieten“  
Im Vergleich zu dieser Erhaltungsmaßnahme können die Kohärenzsicherungsmaßnahmen K1, K2, K6 sowie V6 als überobligatorisch eingestuft werden.
- „Fortsetzung der Pflege Magerer Flachland-Mähwiesen und Wiederherstellung des Lebensraumtyps 6510“  
Ein Vergleich der Kohärenzsicherungsmaßnahmen mit dieser Erhaltungsmaßnahme ist nicht zielführend, da diese das Offenland betrifft.
- „Erhaltung und Pflege der Hochstamm-Obstwiesen“  
Ein Vergleich der Kohärenzsicherungsmaßnahmen mit dieser Erhaltungsmaßnahme ist nicht zielführend, da diese das Offenland betrifft.

Nach Aussage der Kiesgrubenbetreiberin sind in der Forsteinrichtung keine speziellen Maßnahmen vorgesehen, welche sich mit den zur Sicherung der Kohärenz geplanten Maßnahmen überschneiden.

Der Mittelspecht befindet sich in einem guten Erhaltungszustand (B). Die Kohärenzmaßnahmen müssen folglich keinen überobligatorischen Charakter im Vergleich zu den Entwicklungsmaßnahmen des Managementplans für den Mittelspecht aufweisen.

Zur Gewährleistung der Kohärenz ist es erforderlich, die Maßnahmen für den Mittelspecht K1, K2, K6 und V6 dauerhaft zu sichern sowie durch ein entsprechendes Monitoring und Risikomanagement zu überwachen und zu begleiten (siehe Nebenbestimmungen, Ziffern 82 und 88).

Das Konzept wurde diesbezüglich durch die Kiesgrubenbetreiberin entsprechend ergänzt.

#### d) Ergebnis Eignung Kohärenzsicherungsmaßnahmen

Die zur Sicherung der Kohärenz vorgesehenen Maßnahmen K1, K2, K6 und V6 sind aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich geeignet, die erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele für den Schwarzspecht und für den Mittelspecht dauerhaft zu kompensieren. Auf die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde wird verwiesen.

Zur Gewährleistung der Kohärenz ist es jedoch erforderlich, die Maßnahmen K1, K2, K6 und V6 dauerhaft zu sichern sowie durch ein entsprechendes Risikomanagement/Monitoring zu überwachen und zu begleiten.

#### 5.12.7.2 Anträge auf artenschutzrechtliche Ausnahme

Die Bedenken hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Betroffenheit des Mittelspechts und des Schwarzspechts, der Wildkatze, des Kleinen Wasserfroschs sowie des Springfroschs konnten nicht ausgeräumt werden.

Für den Mittelspecht, für den Schwarzspecht, für die Wildkatze, für den Kleinen Wasserfrosch und für den Springfrosch werden daher artenschutzrechtlichen Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Die Höhere Naturschutzbehörde hat hierzu mit Schreiben vom 6. August 2024 Stellung genommen und das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Erteilung der einzelnen Ausnahmen bejaht.

#### 5.12.7.3 Gesamtergebnis

Bei Einhaltung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, FCS-Maßnahmen, Kohärenzsicherungsmaßnahmen sowie der festgesetzten Nebenbestimmungen wird das Vorhaben aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht als zulässig beurteilt.

#### **5.12.8 Umweltverträglichkeit**

Die für das Planfeststellungsverfahren zuständige Untere Wasserbehörde hat die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt. Die Kiesgrubenbetreiberin hat im November 2024, ergänzend zur bisherigen Umweltverträglichkeitsstudie vom Mai 2019, überarbeitete Unterlagen zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eingereicht.

Generell sind durch das Vorhaben insbesondere durch die anlagebedingten Auswirkungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt sowie das Landschaftsbild zu erwarten.

In der ergänzenden Umweltverträglichkeitsstudie sind die durch das Vorhaben verursachten Umweltauswirkungen erläutert sowie die erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen genannt.

Durch die in Kapitel 5.1 des LBP genannten Vermeidungsmaßnahmen (V1 bis V9), die in Kapitel 5.2 des LBP genannten Kompensationsmaßnahmen (K1 bis K9), die in Kapitel 5.3 des LBP genannten CEF-Maßnahmen (K1, K2, K3, K4, K6, K8, K9, V6), die in Kapitel 5.4 des LBP genannten FCS-Maßnahmen (K1, K2, K3, K6, V6) sowie die in Kapitel 5.5 des LBP genannten Kohärenzsicherungsmaßnahmen (K1, K2, K6, V6) werden diese erheblichen nachteiligen Auswirkungen vermieden bzw. ausgeglichen. Hinsichtlich der genauen Beschreibungen dieser Maßnahmen wird auf die Ausführungen im LBP verwiesen.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist bei Umsetzung aller Maßnahmen eine Umweltverträglichkeit gegeben.

#### **5.13 RP Freiburg, Referat 55 – Naturschutz, Recht und Referat 56 – Naturschutz und Landschaftspflege**

Das RP Freiburg, Referat 55 – Naturschutz, Recht und Referat 56 – Naturschutz und Landschaftspflege (Höhere Naturschutzbehörde) hat mit Schreiben vom 3. März 2020 und 26. März 2024 Stellung genommen.

Ferner hat die Höhere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 6. August 2024 Stellung zum Antrag auf Gewährung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme für den Mittelspecht, für den Schwarzspecht, für die Wildkatze, für den Springfrosch und für den Kleinen Wasserfrosch bezogen.

Mit Schreiben vom 16. August 2024 hat die Höhere Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen zur fachlichen Eignung der von der Kiesgrubenbetreiberin vorgeschlagenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen erteilt.

### 5.13.1 Natura 2000

Das beantragte Vorhaben befindet sich vollständig innerhalb des Vogelschutzgebietes 7313-401 „Rheinniederung Kehl-Helmlingen“ sowie zu einem kleinen Teil östlich im FFH-Gebiet 7313-341 "Westliches Hanauer Land".

Als maßgebliche Bestandteile anzusehen sind die für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Vogelarten des Anhangs I und des Artikels 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie mit den aktuellen Vorkommen innerhalb des Wirkungs-bereichs des Vorhabens und den im Natura 2000-Managementplan abgegrenzten Lebens-stätten sowie die biotischen und abiotischen Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die genannten Arten von Bedeutung sind.

Eine Rodung der vorhandenen Waldbestände und der sich anschließenden Abgrabung von Landflächen führt grundsätzlich zum vollständigen und dauerhaften Verlust der Lebensraum-funktionen der betreffenden Flächen und ihrer Eignung als (Teil-) Habitat der in Betracht kommenden Arten. Konsequenzen können – abhängig vom Umfang – z.B. Verlust von (Teil-) Habitaten, Verringerung des Bruterfolgs bzw. der Überlebenswahrscheinlichkeit von Individuen, Brutpaarverlust, Bestandsrückgang oder Beeinträchtigung bzw. Erlöschen lokaler (Teil-)Populationen sein.

Durch die Inanspruchnahme der Vorhabenfläche (Abgrabung von Landflächen) von ca. 13 ha gehen Lebensstätten der Arten Schwarzmilan, Baumfalke, und Wespenbussard im selben Umfang dauerhaft verloren.

Die Lebensstätte von Mittelspecht und Grauspecht reduzieren sich vorhabenbedingt um jeweils 1,41 ha, die des Schwarzspechts um 11,37 ha.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sowohl des Mittelspechts als auch des Schwarzspechts können ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine Schadensbegrenzungsmaßnahme muss zum Zeitpunkt des Eingriffs die erhebliche Beeinträchtigung bereits ausschließen, also bereits ihre volle Funktion entfalten und dementsprechend in einer Qualität vorliegen, die die Beeinträchtigungen nachweislich vermeiden können. Der Einordnung als Schadens-begrenzungsmaßnahmen kann bei einem Teil der Maßnahmen fachrechtlich nicht gefolgt werden und wird abgelehnt, da diese neben einer vorgezogenen Funktionsfähigkeit zum Zeitpunkt des Eingriffs, auch eine hohe Prognosesicherheit aufweisen müssen.

Seitens der Fachgutachten werden die Maßnahmen V6 und V7 sowie K1 und K2 als Schadensbegrenzungsmaßnahmen geführt, obwohl V6 und V7 keine ausreichende Prog-nosesicherheit aufweisen (siehe Ausführungen zum Artenschutz) und K1 und K2 erst mittel- bis langfristig wirksam sind und somit eine vorgezogene Wirksamkeit nicht gegeben ist.

Die Höhere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 26. März 2024 mitgeteilt, dass die Maßnahmen hinsichtlich des Gebietsschutzes nicht als Schadensbegrenzungsmaßnahmen einzustufen sind.

Hinsichtlich der Arten Mittelspecht und Schwarzspecht ist eine Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG erforderlich. Ein entsprechender Antrag auf Abweichung wurde von der Kiesgrubenbetreiberin im Juli 2024 bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht.

Mit Schreiben vom 16. August 2024 hat die Höhere Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen zu den im Rahmen des Antrags auf Abweichung vorgeschlagenen Kohärenzmaßnahmen für den Mittelspecht und Schwarzspecht für das Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Kehl-Helmlingen“ erteilt. In diesem Schreiben wird ausgeführt, dass die vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen K1, K2, K6 und V6 für den Mittelspecht und den Schwarzspecht der Umsetzung von auf denselben Flächen im Natura 2000-Managementplan festlegten obligatorischen Erhaltungsmaßnahmen nicht entgegenstehen. Sie sind aus fachlicher Sicht geeignet und erforderlich für die zielgerichtete funktionale Kompensation der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Schwarzspecht und Mittelspecht und zur Sicherung des Zusammenhangs des Natura-2000-Schutzgebietsnetzes.

Bei vollständiger Umsetzung der vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen steht aus naturschutzfachlicher Sicht der Höheren Naturschutzbehörde die Umsetzung des Vorhabens der Beibehaltung und Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustands der Arten Mittelspecht und Schwarzspecht nicht entgegen. Ein Änderungsbedarf wird nicht gesehen.

Unter der Voraussetzung, dass der vorgelegte Antrag auf Abweichung noch um ein Monitoringkonzept und die Darlegung von Maßnahmen zum Risikomanagement ergänzt wird, erteilt die Höhere Naturschutzbehörde für die geplanten Kohärenzsicherungsmaßnahmen das naturschutzrechtliche Einvernehmen i.S.d. § 38 Abs. 2 Satz 2 NatSchG.

Diese Ergänzung wurde von der Kiesgrubenbetreiberin vorgenommen und am 13. September 2024 bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht.

## **5.13.2 Artenschutz**

### **5.13.2.1 Wildkatze**

Da nicht auszuschließen ist, dass durch die Erweiterung der Kiesgrube Funktionen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Wildkatzen verlorengehen oder beeinträchtigt werden, sind populationsstützende Maßnahmen erforderlich.

Verschiedene Maßnahmen (K1, K2, V6) sind im artenschutzrechtlichen Formblatt als vorgezogen wirksame CEF-Maßnahmen vorgesehen. Allerdings sind diese Maßnahmen auf Grund ihrer Entwicklungszeit mittel- bis langfristig ausreichend wirksam und daher nicht als CEF-Maßnahme zu betrachten.

Das Ausbringen von Wurzelstubben ist durchaus sinnvoll, allerdings ist deren Wirksamkeit nicht belegt, so dass auch diese Maßnahmen zur Überbrückung des Time lag vorgezogen nicht ausreichend wirksam sein werden.

Es ist daher eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich.

#### 5.13.2.2 Mittelspecht und Schwarzspecht

Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate werden laut der Gutachten durch die Erweiterung der Kiesgrube so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch voraussichtlich die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt. Insgesamt werden durch das Vorhaben 110 Bäume mit Habitatpotenzial für Spechte in Anspruch genommen, von denen im Jahr 2021 insgesamt 44 Bäume Spechthöhlen aufwiesen.

Zum zeitlich lückenlosen Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang werden für den Mittelspecht und den Schwarzspecht die als CEF-Maßnahmen bezeichneten Maßnahmen K1 und K2 genannt. Diese Maßnahmen seien laut Gutachten wirksam in der Kombination mit den kurzfristig wirksamen Maßnahmen V6 und V7.

Für die Maßnahmen V6 und V7 gibt es für die Funktionsfähigkeit und vorgezogene Wirksamkeit nach dem aktuellen Kenntnisstand keine gesicherten wissenschaftlichen Belege und daher keine hohe Prognosesicherheit. Somit kann für die als „kurzfristig wirksam“ beschriebenen Maßnahmen für Spechte eine ausreichende Eignung als CEF-Maßnahme nicht prognostiziert werden.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die geplanten Vermeidungsmaßnahmen vorgezogen wirksam sind und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann. Die Maßnahmen sind nach der dortigen naturschutzfachlichen Einschätzung mittel- bis langfristig wirksam.

Es ist daher eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich.

#### 5.13.2.3 Amphibien

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich das Tötungsrisiko aufgrund der Inanspruchnahme von Landlebensräumen (ca. 11 ha Wald) sowie der geplanten Verlegung der Jachtstraße mitunter durch den besonders sensiblen und dicht mit Amphibien besiedelten Bereich mit verschiedenen Feuchtbiotopen nicht in signifikanter Weise erhöht.

Es ist für die Arten Springfrosch und Kleiner Wasserfrosch eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich.

#### 5.13.2.4 Anträge auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

Die Anträge auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für den Mittelspecht, für den Schwarzspecht, für die Wildkatze, für den Springfrosch und für den Kleinen Wasserfrosch wurden von der Kiesgrubenbetreiberin Anfang Juli 2024 bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht.

Mit Schreiben vom 6. August 2024 hat die Höhere Naturschutzbehörde hierzu Stellung genommen.

Sie weist darauf hin, dass gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG im Einzelfall aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art Ausnahmen zugelassen werden können, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

Nach Auffassung der Höheren Naturschutzbehörde hat die Kiesgrubenbetreiberin schlüssig dargelegt, dass zwingende Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen, die eine Erteilung der beantragten Ausnahmen rechtfertigen. Diese sind:

- Aufrechterhaltung des Kieswerksbetriebs und damit Sicherung von 119 Arbeitsplätzen plus 50 weiteren durch permanent beauftragte Subunternehmen und örtlich ansässige Handwerksbetriebe
- Sicherstellung einer nachhaltigen und verbrauchsnahe Rohstoffgewinnung

Alternative Abbauf Flächen wurden geprüft und liegen nicht vor. Die einzige realisierbare Möglichkeit einer Erweiterung in der Fläche besteht auf der Südostseite, auf der ein Vorrangbereich für Kiesabbau im aktuellen Regionalplan Südlicher Oberrhein 3.0 (RSVO 2017) ausgewiesen wurde.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der o.g. Arten i.S.d. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG liegen dagegen nicht vor.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population sowie der landesweiten Population des Springfroschs ist als günstig anzusehen.

Der Erhaltungszustand der Population des Kleinen Wasserfroschs ist landesweit unbekannt, der Erhaltungszustand der Lokalpopulation wird aufgrund der geringen Populationsgröße sowie des nicht sicheren Fortpflanzungsnachweises in Kombination mit der suboptimalen Habitatqualität der vorhandenen Laich- und Aufenthaltsgewässer derzeit fachgutachterlich als ungünstig eingestuft.

Von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Arten Springfrosch und Kleiner Wasserfrosch ist aufgrund der umfangreichen Vermeidungsmaßnahmen und des populationsstützenden Maßnahmenkonzepts in Kombination mit dem verbleibenden weitläufigen Waldbestand auch bei einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch die Abgrabung eines Teils des Landlebensraums nicht auszugehen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Wildkatze ist unbekannt und wird fachgutachterlich aufgrund der durchschnittlichen Habitatqualität des Eingriffsbereichs restriktiv als ungünstig eingestuft; die landesweite Population wird als ungünstig bis unzureichend bewertet.

Bei Umsetzung der genannten FCS-Maßnahmen im vorgesehenen Umfang ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Art Wildkatze auszugehen, da über die Maßnahmen die Entstehung von als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte geeigneten Habitatstrukturen sowie von Nahrungshabitaten gefördert und umgesetzt wird.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population des Mittelspechts wird fachgutachterlich als günstig eingeschätzt, auf Landesebene ist der Erhaltungszustand der Art unbekannt. Bei vollständiger Umsetzung der vorgesehenen, lebensraumaufwertenden Maßnahmen ist jedoch auch beim Mittelspecht anzunehmen, dass sich trotz des verkleinerten Waldlebensraums der Erhaltungszustand der vorhandenen Population des Mittelspechts nicht verschlechtern wird.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population des Schwarzspechts wird fachgutachterlich ebenfalls als günstig eingeschätzt, auf Landesebene ist der Erhaltungszustand der Art unbekannt. Mit der Beseitigung des Waldbestands innerhalb der geplanten Erweiterungsfläche gehen Teile des Nahrungshabitats von Schwarzspechten verloren, die außerhalb der geplanten Erweiterungsfläche brüten.

Bei vollständiger Umsetzung der vorgesehenen, lebensraumaufwertenden Maßnahmen ist anzunehmen, dass sich trotz des verkleinerten Waldlebensraums der Erhaltungszustand der vorhandenen Population des Schwarzspechts nicht verschlechtern wird.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen gemäß den Ausführungen der Höheren Naturschutzbehörde im vorliegenden Fall vor. Für folgende Verbote kann eine Ausnahme erteilt werden:

- Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die streng geschützten Arten Mittelspecht, Schwarzspecht und Wildkatze
- Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die streng geschützten Arten des Springfroschs und des Kleinen Wasserfroschs

Die von der Höheren Naturschutzbehörde vorgebrachten Nebenbestimmungen wurden vollumfänglich in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (siehe dort, Ziffern 67, 68 und 75 bis 102).

Die Höhere Naturschutzbehörde weist abschließend darauf hin, dass die von dort aus übersandten Habides-Meldebögen sich nach Artikel 16 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG richten. Danach muss der Kommission ein Bericht vorgelegt werden, wenn Zulassungen für den absichtlichen Fang, Störung, Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erteilt wurden. Ferner ist die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von FFH-IV-Arten mitzuteilen. Die Meldebögen sind von der Kiesgrubenbetreiberin ausgefüllt an das RP Freiburg, Referat 55 (Referat55@rpf.bwl.de), zurücksenden (siehe Nebenbestimmungen, Ziffer 89).

#### **5.14 Stadt Rheinau**

Der Gemeinderat der Stadt Rheinau hat dem Vorhaben in seiner Sitzung vom 31. Juli 2019 zugestimmt.

Mit Schreiben vom 26. August 2019 hat die Stadt Rheinau Stellung zum Vorhaben genommen.

Bezüglich der beantragten Waldumwandlung hat der Gemeinderat der Stadt Rheinau in seiner Sitzung am 20. Juli 2022 den Grundsatzbeschluss gefasst, die auf den dargestellten Waldflächen der Stadt Rheinau stattfindenden zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen durch das Vorhaben sowie die auf den dargestellten landwirtschaftlichen Flächen der Stadt Rheinau erforderlichen Aufforstungsmaßnahmen gegen eine angemessene Entschädigung zuzulassen und die Grundstücke für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen.

In der Sitzung vom 15. Mai 2024 hat der Gemeinderat der Stadt Rheinau der Vergrößerung der auf dem städtischen Flst. Nr. 4304/2 der Gemarkung Rheinau-Freistett bereitgestellten Ersatzaufforstungsfläche auf insgesamt 5,54 ha zugestimmt.

### **5.15 Naturschutzbund Baden-Württemberg (NABU)**

Der Naturschutzbund Baden-Württemberg (NABU) hat mit Schreiben vom 26. August 2019 und 24. April 2023 Stellung genommen.

Der NABU weist in seiner letzten Stellungnahme auf Grundlage der im Oktober/November 2022 überarbeiteten Antragsunterlagen auf folgende Punkte hin:

Die gemäß LBP flächig vorherrschenden Edellaubholzbestände sind nach dem Biotopschlüssel der LUBW als naturferne Waldbestände einzustufen. Andererseits wird eine Aufforstung mit genau dieser Bezeichnung vorgesehen.

Der NABU kann nicht nachvollziehen, warum bei den Kompensationsmaßnahmen eine Aufforstung mit genau diesen „minderwertigen“ Pflanzen vorgesehen wird.

Weiter weist der NABU darauf hin, dass gemäß den Ausführungen im damaligen LBP

- ein Vorkommen der Wildkatze angenommen wird,
- Revierzentren von 21 Vogelarten in dem in Anspruch zu nehmenden Waldbereich liegen,
- Lebensräume der Zauneidechse und der Mauereidechse in Anspruch genommen werden und dies zu einer erheblichen Beeinträchtigung führt,
- die dauerhafte Umwandlung von Land- in Wasserflächen mit einem Lebensraumverlust für terrestrisch lebende Tierarten verbunden ist und auch dies eine erhebliche Beeinträchtigung führt und
- eine erhebliche Beeinträchtigung von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden kann.

Der NABU wirft die Frage auf, wie die Gesamt-Einschätzung im LBP dennoch lauten kann „Insgesamt verbleiben unter Berücksichtigung der geplanten Kompensationsmaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung der Tierwelt.“

Der NABU wünscht ferner Ausführungen zu den Beeinträchtigungen folgender Tierarten:

- Amphibien
- Vögel
- Fledermäuse
- Wildkatze

Der NABU hält es für sehr fragwürdig, dass man einen 15 a großen, aufgeforsteten Acker in 12 km Entfernung (in Willstätt-Legelshurst) anbietet.

Der NABU hinterfragt auch den Ersatz eines 1,14 ha großen, zusammenhängenden Waldstücks durch 9 weit voneinander liegende kleinere Waldstücke.

Auch bemängelt der NABU das Fehlen einer Studie über

- die Gelbbauchunke,
- Greifvögel wie Bussarde und Eulen,
- das Atlantische Hasenglöckchen (*Hyacinthoides non-scripta*),
- das Maiglöckchen (*Convallaria majalis*),
- die Vierblättrige Einbeere (*Paris quadrifolia*) und
- die Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*).

Der NABU stimmt dem Vorhaben nicht zu.

Auf die letzte Stellungnahme des NABU vom 24. April 2023 hat die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage einer Stellungnahme der von der Kiesgrubenbetreiberin beauftragten SFN mit Schreiben vom 8. Februar 2024 erwidert.

Die Zuordnung der Edellaubholz-Bestände zu den naturfernen Waldbeständen durch die LUBW bedeutet nicht, dass sie minderwertig sind, sondern, dass keine Übereinstimmung von Baumartenzusammensetzung, Standort und Bodenvegetation vorliegt. Die Pflanzung von Edellaubbäumen ist aufgrund des schnelleren Wachstums der Baumarten auf Teilflächen im Gewinn „Viehgrund“ geplant. Dort soll kurzfristig neuer Wald für die vom Vorhaben betroffenen Tiere entstehen. Hierfür ist eine Edellaubbaumpflanzung besser als ein Eichenwald geeignet. Der vorhabenbedingte Ökopunkte-Verlust und der Waldverlust werden vollständig ausgeglichen.

Weiter wurde dem NABU mitgeteilt, dass in dem von ihm zitierten LBP-Kapitel zunächst die Wirkungen des Vorhabens ohne Berücksichtigung der geplanten Kompensationsmaßnahmen ermittelt wurden. Unter Berücksichtigung der umfangreichen Kompensationsmaßnahmen kam der Gutachter damals zu dem Schluss, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. Für die betroffenen Tierarten werden angrenzend an die Vorhabenfläche Ersatzlebensräume geschaffen, in die sie aufgrund ihrer Mobilität ausweichen können.

Hinsichtlich der geplanten Ersatzaufforstungen wurde darauf hingewiesen, dass ein Teil der Ersatzaufforstungsflächen unmittelbar an den durch das Vorhaben verlorengehenden Waldbestand angrenzt und nur Teilflächen in größerer Entfernung liegen.

Der Ausgleich erfolgt bezüglich der Brutvögel innerhalb des Lebensraums der lokalen Populationen, da dieser bei Arten mit flächiger Verbreitung und revierbildenden Arten auf den Naturraum 4. Ordnung – die Offenburger Rheinebene – bezogen werden kann.

Bzgl. des Hinweises zur Gelbbauchunke und der Pflanzenarten wurde darauf hingewiesen, dass seitens der Kiesgrubenbetreiberin umfangreiche faunistische Erfassungen durchgeführt wurden. Die Vegetation wurde anhand einer Biotoptypenkartierung erfasst, weiterhin wurden kennzeichnende, wertgebende und seltene Pflanzenarten vermerkt.

Danach wurden die Antragsunterlagen nochmals überarbeitet. U.a. sind die Ersatzaufforstungen nur noch auf wenigen Flst. geplant.

Die überarbeiteten Antragsunterlagen wurden dem NABU am 8. Februar 2024 mit der Bitte um nochmalige Stellungnahme übersandt. Eine Reaktion des NABU erfolgte nicht mehr.

In der finalen Version der Antragsunterlagen beantragt die Kiesgrubenbetreiberin eine artenschutzrechtliche Ausnahme vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die streng geschützten Arten Mittelspecht und Schwarzspecht sowie Wildkatze und eine artenschutzrechtliche Ausnahme vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die streng geschützten Arten Springfrosch und Kleiner Wasserfrosch.

Die Höhere Naturschutzbehörde hat mitgeteilt, dass aus ihrer Sicht die Voraussetzungen für eine Erteilung der beantragten naturschutzrechtlichen Ausnahmen unter Beachtung von Nebenbestimmungen vorliegen.

Ferner hat die Kiesgrubenbetreiberin in den ergänzten Antragsunterlagen (Stand: Juli 2024) einen Antrag auf eine Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG für den Mittelspecht und den Schwarzspecht gestellt. Zu den vorgeschlagenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen hat die Höhere Naturschutzbehörde das naturschutzrechtliche Einvernehmen erteilt.

Beim Erörterungstermin am 16. Oktober 2024 äußerte der NABU, dass es sich bei den zu rodenden Waldflächen seiner Ansicht nach um einen sehr wertvollen Auwald handle. Dieser sei einer der letzten Urwälder in Europa. Ein solcher Urwald könne nicht einfach ausgeglichen werden, sondern werde unwiederbringlich zerstört.

SFN teilte daraufhin mit, dass es sich bei der Vorhabenfläche nicht um einen ursprünglichen Auwald, sondern um einen Wirtschaftswald handelt.

Die vorgesehenen umfangreichen naturschutzfachlichen Maßnahmen werden vom NABU grundsätzlich begrüßt. Allerdings bemängelt der NABU, dass diese zum Teil in 20 bis 30 km Entfernung geplant und umgesetzt werden sollen. Der NABU ist auch der Auffassung, dass die Maßnahmen ihr Ziel nicht erreichen. Das Leben im gesamten Rodungsbereich gehe verloren. Ein zerstörter Auwald könne nicht wiederhergestellt werden. Der NABU ist deshalb auch weiterhin gegen das Projekt.

SFN erläuterte darauf hin, dass im vorliegenden Fall der Vorwurf, die Ausgleichsmaßnahmen lägen zu weit vom Eingriffsbereich entfernt, gerade nicht zutrifft. Auf direkt zum Vorhaben angrenzenden Flächen werden auf rd. 70 ha umfangreiche Maßnahmen, u.a. für den Schwarzspecht, durchgeführt. Die Teilflächen auf Gemarkung Willstätt-Legelshurst, welche weiter entfernt sind, betreffen nur eine Fläche von rd. 0,2 ha.

Die Einwendungen des NABU werden zurückgewiesen.

#### **5.16 Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV)**

Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV) hat mit Schreiben vom 27. September 2019, 4. Mai 2020, 6. Januar 2023, 22. Dezember 2023 und 17. März 2024 Stellung genommen. Der LNV hat am Erörterungstermin am 16. Oktober 2024 nicht teilgenommen.

In seinen Stellungnahmen hat der LNV insbesondere Bedenken zu folgenden Themen geäußert:

#### **5.16.1 Natura 2000**

##### **5.16.1.1 Summation (*Stellungnahme vom 6. Januar 2023*)**

Der LNV verweist darauf, dass aufgrund eines fehlenden Summationsregisters zur Erfassung von erheblichen und nicht erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten die Zulassungsbehörden nicht erkennen können, ob einzelne Beeinträchtigungen in Summation über der Erheblichkeitsschwelle liegen und daher nicht verträglich mit den Schutzziele des Natura 2000-Gebietes und somit nicht zulassungsfähig sind. Deshalb hat das Zukunftsforum Natur & Umwelt Ortenau e.V. eine Beschwerde bei der Europäischen Kommission eingereicht.

Weiter bemängelt der LNV, dass der Vorhabenträger weitere zugelassene Projekte im Vogelschutzgebiet wie die Erweiterung der Kieswerke Helmlingen, Freistett, Diersheim und Honau sowie die Erweiterung des Tanklagers in Honau nicht berücksichtigt hätte.

Die Untere Naturschutzbehörde teilte beim Erörterungstermin am 16. Oktober 2024 mit, dass die angesprochenen Projekte bereits vor Erlass der Vogelschutzgebietsverordnung zugelassen wurden, somit nicht als Vorbelastung zu werten sind und daher auch nicht in eine Summationsprüfung einzustellen waren.

Die Einwendung des LNV wird zurückgewiesen.

##### **5.16.1.2 Widerspruch zum Managementplan für das FFH-Gebiet „Westliches Hanauerland“ und das Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Kehl-Helmlingen“ (*Stellungnahmen vom 27. September 2019 und 6. Januar 2023*)**

Der LNV ist der Auffassung, dass das Vorhaben im Gegensatz zum Managementplan steht, wonach übertiefe Kiesgruben zur Verbesserung der Lebensraumfunktionen eine Gewässertiefe von 0,5 bis 10 m haben sollten. Zudem werden für Kiesgruben regelmäßig Flachwasserbereiche von 10 % der gesamten Fläche der Kiesgrube gefordert. Beim Vorhaben der Erweiterung der Kiesgrube Freistett sei dies nicht der Fall.

Die Untere Naturschutzbehörde wies im Erörterungstermin am 16. Oktober 2024 darauf hin, dass diese Forderung im Managementplan nur als Empfehlung, nicht aber als verpflichtende Erhaltungsmaßnahme festgehalten ist.

Das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz erläuterte, dass im Leitfaden „Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft“ der LUBW etwa ein Fünftel der Gesamtuferlänge als Flachwasserzone angelegt sein sollte. Dieses Kriterium wird im vorliegenden Fall mit einem Viertel der Uferlänge deutlich überschritten.

Die Einwendung des LNV wird zurückgewiesen.

#### 5.16.1.3 Mittelspecht und Schwarzspecht (*Stellungnahme vom 17. März 2024*)

Die Erheblichkeitsschwelle nach Trautner wird für den Mittelspecht und den Schwarzspecht in unzulässiger Weise teils um ein Vielfaches überschritten.

Das Vorhaben ist daher mit den Erhaltungszielen und den Schutzzwecken des Vogelschutzgebiets unverträglich.

Dieser Aussage stimmte die Untere Naturschutzbehörde beim Erörterungstermin am 16. Oktober 2024 zu. Es wird eine Abweichungsentscheidung gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG erforderlich.

Der Einwendung des LNV wird Rechnung getragen (siehe Ausführungen unter Punkt 7.1).

### 5.16.2 Besonderer Artenschutz

#### 5.16.2.1 Wildkatze (*Stellungnahme vom 6. Januar 2023*)

Der LNV weist darauf hin, dass die vollständige ökologische Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen K1, K2 und K6 und das Verbringen von Baumstubben und Totholz in die Maßnahmenfläche K1 zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben sei. Auch erschließe sich der Nutzen des Verbringens der Stammabschnitte für die Wildkatze nicht.

Die Maßnahmen für die Wildkatze stellen nach Einschätzung des LNV keine CEF-Maßnahmen dar.

Die Untere Naturschutzbehörde erläuterte beim Erörterungstermin am 16. Oktober 2024, dass das ursprünglich vorgesehene Verbringen von Stammabschnitten zwischenzeitlich verworfen wurde. Die Maßnahmen für die Wildkatze stellen, wie vom LNV zutreffend festgestellt wurde, keine CEF-Maßnahme dar. Vielmehr ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme für die Wildkatze erforderlich.

Der Einwendung des LNV wird Rechnung getragen (siehe Ausführungen unter Punkt 7.2).

#### 5.16.2.2 Biber (*Stellungnahme vom 6. Januar 2023*)

Nach Ansicht des LNV seien die Auswirkungen des Vorhabens auf den Biber nicht untersucht worden. Zwischenzeitlich sei ein Bibervorkommen nachgewiesen.

SFN teilte beim Erörterungstermin am 16. Oktober 2024 hierzu mit, dass im Vorhabenbereich und angrenzend aktuell keine Hinweise auf ein Bibervorkommen festgestellt wurden. Dies wurde durch SFN nochmals überprüft.

Die Einwendung des LNV wird zurückgewiesen.

#### 5.16.2.3 Fledermäuse (*Stellungnahmen vom 6. Januar 2023 und 17. März 2024*)

Der LNV weist nach Hinzuziehung des Fledermausexperten Dr. Christian Dietz darauf hin, dass Totholzpyramiden keine vorgezogene oder kurzfristig wirksame Maßnahme darstellen, um Ruhestätten oder Fortpflanzungsstätten für Fledermäuse zu ersetzen.

Der LNV bemängelt, dass im Gutachten nicht beschrieben wird, wie genau und mit welchem zeitlichen Vorlauf die Bereitstellung der Quartierbäume erfolgt. Die Auswahl geeigneter Baumarten und die Schaffung von geeigneten Strukturen seien erforderlich.

Auch wird der Ausgleich von verlorengehenden Jagdhabitaten im Gutachten nicht bearbeitet. Auewälder stellen ausgezeichnete Jagdlebensräume dar.

Die bioakustische Erfassung (stationäre Detektor-Analyse) der Fledermausrufe lässt keine aussagekräftige Beurteilung zur Nutzung der Jagdgebiete zu.

Nach Aussage von Herrn Dr. Dietz werde ein 1 : 1- bis 1 : 5-Ausgleich für verlorengehende Jagdhabitats in den Raum gestellt. Dies müsse noch für das Vorhaben untersucht werden.

Der LNV fordert außerdem, die Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Fledermausarten artenweise anhand von Formblättern abzuarbeiten.

Der LNV fordert für jedes verlorengehende Quartier mindestens drei Fledermauskästen: 183 potentielle Quartierbäume x 3 = 549 Fledermauskästen.

Dabei fordert der LNV weitere detaillierte Vorgaben zur Anbringung der Kästen (z.B. ein Jahr Vorlauf, Befestigung an Bäumen, die noch mindestens 20 Jahre bestehen, Kennzeichnung der Bäume, Anbringung in unterschiedlicher Höhe).

Die Pflege der Kästen sollte 20 Jahre gesichert sein.

Außerdem muss ein jährliches Monitoring gesichert sein.

Die Stamm- oder Astabschnitte der gefälltten Habitatbäume, sog. „Biotophölzer“, sind eine Minimierungsmaßnahme aber keine CEF-Maßnahme. Sie können nicht auf die Anzahl der Fledermauskästen angerechnet werden.

SFN erläuterte beim Erörterungstermin am 16. Oktober 2024 hierzu, dass die Maßnahme „Totholzpyramide“ gestrichen und durch andere Maßnahmen ersetzt wurde. Das Anbringen der Fledermauskästen in der vom LNV errechneten Anzahl ist in den naturschutzfachlichen Unterlagen ebenso vorgesehen wie die Pflege der Kästen und ein jährliches Monitoring. Die ursprünglich vorgesehenen „Biotophölzer“ wurden gestrichen.

Den diesbezüglich vorgetragenen Bedenken des LNV wurde nahezu vollständig Rechnung getragen.

Auf Nachfrage erklärte SFN, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Fledermausarten, wie vom LNV angeregt, artenweise anhand von Steckbriefen abgearbeitet wurden. Es wurden Auswertungen über Rufaufzeichnungen, Detektorbegehungen, Netzfänge und Telemetriedaten vorgenommen. Der angewandte Methodenmix entspricht dem Standard. SFN hat sich auch mit den Jagdhabitaten auseinandergesetzt. Durch die nun vorgesehenen Aufwertungsmaßnahmen wird sich das Nahrungsangebot verbessern. Ferner wird eine Kennzeichnung der Bäume vorgenommen. Die aktualisierten Antragsunterlagen enthalten detaillierte Vorgaben zum Anbringen der Fledermauskästen.

Den Forderungen des LNV in diesem Punkt wird daher Rechnung getragen (siehe LBP der SFN, S. 59 und 60, Maßnahme V7).

#### 5.16.2.4 Spechte (*Stellungnahme vom 6. Januar 2023*)

Der LNV weist zu den geplanten Maßnahmen Nutzungsverzicht, Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen, Förderung von stehendem Totholz, Ringeln von Bäumen auf folgendes hin:

Beim Alt- und Totholz stehen die Strukturen kurzfristig bereit bzw. sind vorhanden. Bei der Förderung von Totholz stehen die Strukturen mittelfristig bereit. Aufgrund der bestehenden Kenntnisdefizite insbesondere zur Zeitdauer der Zersetzung nach Durchführung fordert der LNV ein Monitoring der Maßnahme durchzuführen.

Nach Einschätzung von Herrn Prof. Dr. Peter Bechthold sei die Maßnahme „Ausbringung von Biotophölzern“ nicht geeignet, die Habitatfunktion für die Spechte kurzfristig zu erhalten.

SFN erklärte beim Erörterungstermin am 16. Oktober 2024, dass die angedachte Maßnahme „Ausbringung von Biotophölzern“ verworfen wurde.

Das vom LNV geforderte Monitoring wird umgesetzt und dieser Forderung damit Rechnung getragen (siehe Nebenbestimmungen, Ziffer 82).

#### 5.16.2.5 Singvögel (*Stellungnahme vom 6. Januar 2023*)

Zum Ausgleich der verlorengehenden Habitate durch die Maßnahme K6 (Ersatzaufforstung) ist der LNV der Auffassung, dass eine einjährige Forstkultur niemals die Bruthabitate / Brutmöglichkeiten eines mittelalten Auenwaldes ersetzen kann, auch wenn sie doppelt so groß wie die Verlustfläche sei. Die betroffenen Brutpaare könnten nicht einfach in umliegende geeignete Habitate ausweichen.

SFN erläuterte beim Erörterungstermin am 16. Oktober 2024 hierzu, dass die Inanspruchnahme des Vorhabenbereichs und damit die Rodung der Waldflächen in vier Teilabschnitten geplant ist. Somit entfällt nicht der gesamte Waldbestand sofort. Die betroffenen Vogelarten können zunächst noch in den umliegenden Waldflächen Lebensraum finden und später in den mit schnellwüchsigen Baumarten aufgeforsteten Bereich ausweichen.

Die Einwendung des LNV wird zurückgewiesen.

#### 5.16.2.6 Zauneidechse und Mauereidechse (*Stellungnahmen vom 27. September 2019 und 6. Januar 2023*)

Der LNV weist in der Stellungnahme vom 27. September 2019 darauf hin, dass die damals geplante CEF-Maßnahme K11 für die Zauneidechse bei der Schiffswerft Krieg wegen des Arten- und Schutzkonflikts nicht zulässig sei. Es würde eine streng geschützte FFH-Anhang IV-Art (Mauereidechse) durch die Einrichtung einer CEF-Maßnahme für eine andere streng geschützte FFH-Anhang IV-Art (Zauneidechse) beeinträchtigt. Interspezifische Konkurrenz werde derzeit diskutiert.

SFN erklärte beim Erörterungstermin am 16. Oktober 2024 zu diesem Punkt, dass die Maßnahmenfläche für die damals vorgesehene CEF-Maßnahme K11 kein Lebensraumpotenzial für die Mauereidechse biete. Im Übrigen wurden die Unterlagen an dieser Stelle überarbeitet und die Maßnahme K11 zwischenzeitlich durch die Maßnahme K9 ersetzt.

Die Einwendung des LNV wird zurückgewiesen (siehe LBP der SFN, S. 91 und 92, Maßnahme K9).

#### 5.16.2.7 Amphibien allgemein (*Stellungnahme vom 6. Januar 2023*)

Der LNV ist der Ansicht, dass neben dem Springfrosch und dem Kleinen Wasserfrosch auch alle anderen vom Vorhaben betroffenen Amphibien durch das Vorhaben verletzt oder getötet werden und dabei die Signifikanzschwelle überschritten wird. Der LNV weist dabei auf die strafrechtliche Relevanz bei streng geschützten Tierarten hin.

Eine Ausnahme vom artenschutzrechtlichen Tötungsverbot wird notwendig.

Des Weiteren ist der LNV der Ansicht, dass der Verlust des Landlebensraums (Ruhestätte) nicht durch Vertiefen einer Schlute ausgeglichen werden könne.

SFN erläuterte beim Erörterungstermin am 16. Oktober 2024 diesbezüglich, dass artenschutzrechtliche Ausnahmen beantragt wurden, um einen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Vorschriften zu vermeiden.

Der Verlust von Landlebensraum kann – wie vom LNV angemerkt – nicht durch das Vertiefen der Schlute ausgeglichen werden. Dies war auch nicht beabsichtigt. Die Schlute dient vielmehr der Aufwertung von Laichbereichen für Amphibien. Der Verlust von Landlebensraum wird durch eine entsprechende Aufwertung von Flächen ebenfalls ausgeglichen.

Der Einwendung des LNV wird Rechnung getragen (siehe Ausführungen unter Punkt 7.2 und LBP der SFN, S. 57, 58, 77 und 78, Maßnahmen V6 und K3).

#### 5.16.2.8 Gelbbauchunke (*Stellungnahme vom 6. Januar 2023*)

Der LNV weist darauf hin, dass die Gelbbauchunke im Vorhabengebiet mehrfach nachgewiesen wurde. Die Gelbbauchunke überwintert an Land, die vorangestellten Ausführungen zu den Amphibien schließen die Gelbbauchunke mit ein.

Die Untere Naturschutzbehörde erklärte beim Erörterungstermin am 16. Oktober 2024 hierzu, dass Vorkommen der Gelbbauchunke im Vorhabensbereich nicht nachgewiesen wurden. Es besteht aus naturschutzrechtlicher Sicht daher keine Notwendigkeit, Maßnahmen zu ergreifen.

Die Einwendung des LNV wird zurückgewiesen.

#### 5.16.2.9 Holzbewohnende Käfer (*Stellungnahme vom 27. September 2019*)

Der LNV ist der Auffassung, dass die Untersuchung bezüglich der holzbewohnenden Käfer unzureichend sei.

Im und am Rand des Eingriffsbereichs finden sich abgestorbene und absterbende Bäume mit Totholzbereichen und Baumhöhlen.

Neben dem Großen Goldkäfer (*Protaetia aeruginosa*) sind auch die Arten Körnerbock (*Aegosoma/Megopis scbricorne/is*) und Eichen-Buntkäfer (*Clerus mutillarius*) im Gebiet zu erwarten.

SFN erklärte im Erörterungstermin am 16. Oktober 2024 hierzu, dass es bei den durchgeführten Begehungen keine Anhaltspunkte gab, die auf ein Vorkommen von geschützten Arten hingewiesen hätten.

Die Untere Naturschutzbehörde ergänzte, dass laut den vorliegenden Antragsunterlagen entsprechende Untersuchungen stattgefunden hätten, hierbei aber keine entsprechenden Arten festgestellt wurden.

Die Einwendung des LNV wird zurückgewiesen.

### **5.16.3 Eingriffs-Ausgleichsregelung**

#### **5.16.3.1 Schutzgut Boden (*Stellungnahme vom 6. Januar 2023*)**

Der LNV erläutert, dass es durch das geplante Vorhaben zu einem Verlust an Böden mittlerer und hoher Wertigkeit käme. Der LNV kritisiert die Ökokontoverordnung hinsichtlich der Bewertung des Schutzguts Boden und die Möglichkeit, den Eingriff schutzgutübergreifend auszugleichen.

Die Äußerungen des LNV zu diesem Thema werden von der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen.

#### **5.16.3.2 Dingliche Sicherung (*Stellungnahme vom 6. Januar 2023*)**

Der LNV ist der Auffassung, dass auf eine dingliche Sicherung der verschiedenen Maßnahmen nicht verzichtet werden könne, auch wenn staatliche Stellen eingebunden seien.

Die Kiesgrubenbetreiberin erklärte beim Erörterungstermin am 16. Oktober 2024 hierzu, dass der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Stadt Rheinau und der Kiesgrubenbetreiberin geplant sei. Eine entsprechende vertragliche Vereinbarung wurde bereits vorbereitet und werde nach Erlass der Planfeststellungsentscheidung unterzeichnet. In der Vereinbarung sei auch eine dingliche Sicherung bei einer möglichen künftigen Weiterveräußerung vorgesehen.

Der Forderung des LNV wird Rechnung getragen (siehe Nebenbestimmungen, Ziffer 88).

#### 5.16.3.3 Herstellung einer Gewässerüberleitung vom Rheinseitenkanal in eine Schlute (Stellungnahme vom 6. Januar 2023)

Der LNV ist der Auffassung, dass die Herstellung einer Gewässerüberleitung vom Rheinseitenkanal in die nördlich der Jachtstraße gelegene Schlute keine anlagebedingte Wirkung sei, sondern eher eine Maßnahme, um die nötigen Ökopunkte in der Eingriffs-Ausgleichsbilanz zu generieren. Der LNV weist darauf hin, dass ähnliche Maßnahmen im Vorfeld zum Integrierten Rheinprogramm diskutiert und wegen der invasiven Krebsarten, wie der Kalikokrebs, verworfen wurden.

SFN erklärte beim Erörterungstermin am 16. Oktober 2024 zu diesem Punkt, dass die Maßnahme nicht geplant wurde, um Ökopunkte zu generieren. Die Maßnahme sei ein Anliegen des Integrierten Rheinprogramms, um einer weiteren Verlandung der Schlute entgegenzuwirken. Durch die Maßnahme soll für etwas mehr Durchströmung gesorgt werden, damit sich weniger Feinmaterial akkumuliert.

Zum Thema Kalikokrebs erklärte SFN, dass bereits in der jetzigen Situation ein Einwandern möglich ist.

Die Einwendung des LNV wird zurückgewiesen.

#### **5.16.4 Alternative Standorte** (Stellungnahmen vom 6. Januar 2023, 22. Dezember 2022 und 17. März 2024)

Der LNV vertritt die Auffassung, dass alternative konfliktärmere Abbaugelände in Rheinau zur Verfügung stünden. Eine zumutbare Alternative mit einem viel geringeren Eingriff in den Naturhaushalt würde die im Regionalplan ausgewiesene Abbaufäche „Maiwaldwiesen“ darstellen.

Die Kiesgrubenbetreiberin erläuterte beim Erörterungstermin am 16. Oktober 2024 diesbezüglich, dass der angesprochene Standort weder zu Beginn der Planung noch jetzt zur Verfügung stand bzw. steht. Die Flächen stehen im Eigentum der Stadt Rheinau. Die Kiesgrubenbetreiberin habe keinen Zugriff auf die Flächen. Der Standort stelle somit rein faktisch keine Alternative dar.

Der Standort Maiwaldwiesen wäre aber auch ansonsten keine Alternative gewesen, da der logistische Aufwand wegen der Entfernung zum bestehenden Kieswerk zu groß wäre. Zudem sei die Flächeneffizienz der Auskiesung am jetzigen Standort sehr gut.

Letzteres wurde vom Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz bestätigt. Die Flächeneffizienz des Vorhabens in der Kiesgrube Freistett ist sehr gut. Sie ist für die wasserwirtschaftliche Beurteilung des Vorhabens von großer Bedeutung.

Bei der Prüfung der Abweichungsentscheidung gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG (siehe Ausführungen unter Punkt 7.1) gelangte die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass der Standort „Maiwaldwiesen“ ein anderes Projekt sei und daher keine Alternative i.S.d. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG darstellt.

Die Einwendung des LNV wird zurückgewiesen.

#### **5.17 Bürgerinitiative Elzmündung e.V.**

Die Bürgerinitiative Elzmündung e.V. hat mit Schreiben vom 12. Dezember 2019 Stellung genommen. Am Erörterungstermin am 16. Oktober 2024 hat sie nicht teilgenommen.

In ihrem Schreiben weist die Bürgerinitiative Elzmündung e.V. darauf hin, dass nach ihrer Ansicht die Umlagerung von 800.000 m<sup>3</sup> Feinsedimenten über lange Zeit nicht nur zur Trübung des Wassers führt, sondern auch in die Kiemen der Fische, von Froschlaich und in die Atmungsorgane anderer Tiere gelangt. Da dies erfahrungsgemäß zu erheblichen Verletzungen der Kiemen bis hin zum Tod der Tiere führt, wirft die Bürgerinitiative Elzmündung e.V. die Frage auf, wie dies verhindert werden soll.

Die Planfeststellungsbehörde hat der Bürgerinitiative Elzmündung e.V. mit Schreiben vom 8. Februar 2022 geantwortet. Eine Beeinträchtigung von Fischen und Froschlaich kann ausgeschlossen werden, da die Umlagerung der Feinsedimente in Tiefwasserbereiche erfolgen wird, die nicht als Laichhabitat dienen. Veränderungen der Wassertrübungen betreffen nur untergeordnete Bereiche des gesamten Lebensraumes.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass aus raumordnerischer und wasserwirtschaftlicher Sicht die Abbaustätten optimal ausgekieset werden sollen (Tiefenbaggerung vor Flächenbaggerung). Um an die im Südbereich noch lagernden überdeckten Kiese zu kommen, müssen daher die Sedimente zuvor umgelagert werden. Da eine Entnahme der Sedimente und Deponierung auf der Landfläche nicht möglich ist, muss die Umlagerung innerhalb der Kiesgrube erfolgen. Da sich die Umlagerung der Sedimente über mehrere Jahre erstrecken wird, wurde zunächst erwogen, mit Rücksicht auf die Fischwanderung ggfs. ein Zeitfenster zu definieren.

Das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz erläuterte im Erörterungstermin am 16. Oktober 2024 zu diesem Punkt, dass eine Umlagerung von Feinsanden lediglich in der Stagnationsphase vorgesehen sei. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht werde davon ausgegangen, dass es im Zuge der Feinsandumlagerungen lediglich zu lokal begrenzten Trübungserscheinungen kommt. Es würden jedoch regelmäßige Sichttiefenmessungen in 10 m Tiefe angeordnet. Die Einleitungen würden unterhalb der Warmwasserschicht erfolgen.

Aus fischereifachlicher Sicht wurden keine zusätzlichen Beschränkungen gefordert.

Die Einwendung der Bürgerinitiative Elzmündung e.V. wird zurückgewiesen.

## **5.18 Versorgungsunternehmen**

### **5.18.1 Deutsche Telekom Technik GmbH**

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat mit Schreiben vom 11. Dezember 2019 und 14. August 2024 Stellung bezogen.

In diesen Schreiben weist die Deutsche Telekom Technik GmbH darauf hin, dass die im Planbereich bestehende Telekommunikationslinie der Telekom vom Vorhaben berührt und neu verlegt werden muss.

Des Weiteren befindet sich hinter der Grenze des Flst. Nr. 4304 der Gemarkung Rheinau-Freistett (östliche Seite) eine oberirdische Telekommunikationslinie. Der Bestand und Betrieb dieser Telekommunikationslinie muss weiterhin gewährleistet bleiben.

Im Übrigen bestehen aus Sicht der Deutschen Telekom Technik GmbH keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Beide Vorgaben wurden im Planfeststellungsbeschluss als Nebenbestimmungen aufgenommen (siehe dort, Ziffern 103 und 104) und der Forderung der Deutschen Telekom Technik GmbH daher Rechnung getragen.

### **5.18.2 Überlandwerk Mittelbaden GmbH**

Die Überlandwerk Mittelbaden GmbH hat mit Schreiben vom 3. Dezember 2019 (damals noch Syna GmbH) und 25. Juli 2024 Stellung genommen. Vor ca. 4 Jahren haben die Syna GmbH und die Überlandwerk Mittelbaden GmbH fusioniert.

Die Überlandwerk Mittelbaden GmbH weist darauf hin, dass sich im Planungsbereich der Erweiterungsfläche Stromversorgungsanlagen (20 kV-Kabel) befinden. Zur Umsetzung der geplanten Maßnahme ist es daher erforderlich, das vorhandene 20 kV-Kabel umzulegen. Hierfür wird im Zuge der weiteren Planung eine alternative Kabeltrasse benötigt, um die Versorgung der Kundenstation „Krieg“ sicherstellen zu können.

Informationen zu vorhandenen Kabelanlagen erhält man über die Bauauskunft im Internet unter [www.uewm.de](http://www.uewm.de) (Service und Informationsportal / Login Planauskunft) (siehe Hinweise, Ziffer 14).

Die Überlandwerk Mittelbaden GmbH stimmt dem Vorhaben zu.

#### **5.18.3 badenovaNETZE GmbH**

Die badenovaNETZE GmbH hat mit Schreiben vom 2. August 2024 Stellung genommen.

Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.

#### **5.18.4 Amprion GmbH**

Die Amprion GmbH hat mit Schreiben vom 1. August 2024 Stellung genommen und mitgeteilt, dass durch die geplanten Aufforstungsflächen ggfs. Berührungspunkte mit der 380 kV-Gemeinschaftsleitung der Amprion GmbH / TransnetBW GmbH Kühmoos – Daxlanden bestehen. Die Amprion GmbH weist darauf hin, dass für Leitungsauskünfte die TransnetBW GmbH zuständig ist.

Auf deren Stellungnahme wird verwiesen (siehe Punkt 5.18.5).

#### **5.18.5 TransnetBW GmbH**

Die TransnetBW GmbH hat mit Schreiben vom 7. August 2024 Stellung genommen.

Sie teilt mit, dass die 380 kV-Gemeinschaftsleitung der Amprion GmbH / TransnetBW GmbH Kühmoos – Daxlanden sich in ausreichender Entfernung zum Vorhaben befindet und eine weitere Beteiligung der TransnetBW GmbH am Verfahren nicht erforderlich ist.

#### **5.18.6 Netze BW GmbH**

Die Netze BW GmbH hat mit Schreiben vom 24. Juli 2024 Stellung genommen.

Sie teilt mit, dass sich im Planbereich keine elektrischen oder Gasversorgungsanlagen befinden und eine weitere Beteiligung am Verfahren nicht mehr gewünscht wird.

## **6. Einwendungen**

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen wurde eine private Einwendung erhoben. Am Erörterungstermin am 16. Oktober 2024 hat der Einwender nicht teilgenommen.

### **6.1 Verbindung zwischen Rheinseitenkanal und Schlute**

Durch den Einwender wurde bei seiner Vorsprache bei der Stadt Rheinau vorgebracht, dass im Rahmen der geplanten Verlegung der Jachtstraße ein entsprechender Dohlen gelegt werden müsse, der – wie beim derzeitigen Zustand – den Rheinseitenkanal mit der nördlich gelegenen Schlute verbindet.

Dem Einwender wurde mit Schreiben vom 28. August 2024 mitgeteilt, dass die Herstellung einer solchen Verbindung im Zuge des Vorhabens vorgesehen ist. Der Erläuterungsbericht der Wald + Corbe Consulting GmbH aus Hügelsheim führt hierzu auf Seite 28 aus, dass die Überleitung etwa bei Profil Nr. 12 an den Rheinseitenkanal angebunden werden und nach ca. 150 m Länge in nördlicher Richtung in die dortige Schlute münden soll. Die Details werden dabei vor der Bauausführung zwischen dem Vorhabenträger und den zuständigen Fachbehörden beim Regierungspräsidium Freiburg abgestimmt.

Der Einwendung wird daher Rechnung getragen.

## **7. Rechtliche Würdigung**

### **7.1 Zulassung einer Abweichung gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG**

Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig.

Abweichend hiervon darf gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

### **7.1.1 Unzulässigkeit des Projektes nach § 34 Abs. 2 BNatSchG**

Das Vorhaben führt für den Mittelspecht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „Rheinniederung Kehl-Helmlingen“ hinsichtlich des Erhaltungszieles

(1) „Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern, insbesondere mit Eichenanteilen“ und

für den Schwarzspecht zu erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der Erhaltungsziele

(1) „Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern, insbesondere mit Eichenanteilen“,

(2) „Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln“ und

(4) „Erhaltung von Totholz“.

Die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind als Schadensbegrenzungsmaßnahmen V1, V6, V7, K1, K2 und K6 nicht geeignet sind, den Verlust an Lebensstätten für die beiden Spechtarten vorzeitig wirksam auszugleichen (siehe Ausführungen unter Punkt 5.12.1.1).

Somit ist das Vorhaben aus naturschutzrechtlicher Sicht zunächst als unzulässig einzustufen.

### **7.1.2 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses**

Wie im Antrag auf Abweichung der Kiesgrubenbetreiberin vom 4. Juli 2024 zutreffend ausgeführt wird, ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass – auch im Bereich des Kiesabbaus – an der nachhaltigen und verbrauchsnahe Rohstoffversorgung ein öffentliches Interesse besteht.

Lt. gültigem Regionalplan ist die beantragte Erweiterungsfläche als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau ausgewiesen. Daraus folgt die regionalplanerische Vorgabe nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG: Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung und standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.

Aus dieser Regelung ergibt sich, dass eine kontinuierliche Rohstoffversorgung im öffentlichen Interesse liegt.

Dieses öffentliche Interesse erstreckt sich dabei auch auf die Verbrauchsnähe der Gewinnung. Die Verminderung von Transporten und die mit ihnen verbundenen schädlichen Umweltauswirkungen stellen positive Umweltauswirkungen dar, die ergänzend zu den Allgemeinwohlbelangen berücksichtigt werden können. Auch die Verminderung von Gütertransporten durch möglichst verbrauchsnahe Rohstoffgewinnungsstätten liegt im öffentlichen Interesse. Es besteht allgemein ein erhebliches öffentliches Interesse an der Vermeidung langer Transportwege bei dem Massengut Sand und Kies, weil lange Transportwege zu erheblichen Belästigungen der Bevölkerung durch Lärm und Abgase von Lastkraftwagen führen.

Das hier gegenständliche Vorhaben der Hermann Peter KG dient dem Zwecke der Rohstoffgewinnung. Es werden Kiese und Sande abgebaut, aus denen hochwertige Rohstoffe wie Beton- und Asphaltzuschlagsstoffe, Edelsplitle und Kiese sowie klassifizierte Straßenbaurmischungen und sonstige Schüttmaterialien produziert werden. Etwa 40 % des Fördermaterials werden in drei weiterverarbeitenden Werken direkt am Standort weiterverarbeitet. Keines dieser weiterverarbeitenden Werke steht mehr als 500 m vom Kieswerk entfernt, so dass sich sehr kurze Transportwege ergeben. Die Hermann Peter KG betreibt ferner am Standort Freistett eine Verladestation zur Beladung von Rheinschiffen. Transporte bis zu den Werken und der Verladestation erfolgen ausschließlich auf betriebseigenen Straßen.

Zu berücksichtigen ist im vorliegenden Fall auch die Bedeutung des von der Hermann Peter KG betriebenen Kalksandsteinwerks. Neben diesem Werk gibt es nur noch zwei weitere Kalksandsteinwerke in Baden-Württemberg, nämlich die Werke in Durmersheim und in Esslingen. Bei einer Einstellung des Abbaubetriebes würde sich die Verfügbarkeit von Kalksandstein, dem führenden Baustoff im mehrgeschossigen Wohnungsbau, erheblich verringern und zu größeren Anfahrtswegen führen.

Hinzu kommt, dass das Werk der Hermann Peter KG in Freistett zusammen mit dem Werk in Esslingen über folgendes Alleinstellungsmerkmal verfügt: Es ist auf sogenannte Plan-elemente spezialisiert. Dies ermöglicht, Steine vorkonfektioniert auf Baustellen zu liefern. Dies wiederum bedeutet, dass vor Ort auf der Baustelle kein Abfall durch Zusägen entsteht und schneller gebaut werden kann. Es können zudem größere Mengen bereits zugeschnittener Steine je LKW transportiert werden, was wiederum die Anzahl der Transporte reduziert und zu einer CO<sub>2</sub>-Einsparung führt.

Zudem wird ein wesentlicher Teil des Materials, ca. 40 %, in den eigenen Werken am Standort weiterverarbeitet. Für die Verarbeitung ist daher kein Transport erforderlich, was ebenfalls zu einer nicht unerheblichen CO<sub>2</sub>-Einsparung führt.

Weiter ist anzumerken, dass im Transportbetonwerk der Hermann Peter KG das Angebot von Transportbeton mit ca. 600 verschiedenen Rezepturen sehr groß ist. Dieses Angebot entspricht dem regionalen Bedarf. Zur Herstellung dieser Bandbreite an Rezepturen müssen – da gerade im Bereich Transportbeton Bestellungen sehr kurzfristig erfolgen – zahlreiche Körnungen vorgehalten werden. Dies ist, solange Kies vor Ort gewonnen und verarbeitet wird, also Schüttgut vorgehalten wird, ohne Weiteres möglich. Ohne Weiterführung des Kiesabbaus und der Kiesverarbeitung vor Ort müssten zur Bedarfsdeckung zahlreiche Körnungen zugekauft und damit ebenfalls mit LKW und den damit verbundenen CO<sub>2</sub>-Emissionen transportiert werden. Dieser Aufwand ließe sich logistisch nicht darstellen.

Auch stellt die Lage des Kieswerks Freistett mit unmittelbarer Schiffsverlademöglichkeit ein Alleinstellungsmerkmal weniger Abbaustätten, u.a. dieser Abbaustätte, dar. Über die im Vergleich mit anderen Abbaustätten umweltfreundliche Schiffsverladung werden ca. 30% des Abbaumaterials per Schiff in das regionale Umfeld transportiert, vor allem an die Häfen Karlsruhe, Mannheim bzw. ins südliche Hessen. So beliefert die Hermann Peter KG ihre etwas weiter entfernte Kunden mit dem nachweislich ökologischsten Verkehrsmittel. Weitere ca. 30 bis 40 % des Materials werden per Lkw im nahen Umkreis an Betonwerke, Baustellen, sonstige Betriebe geliefert, für die das Material ebenfalls existenzwichtig ist.

Das Vorhaben der Hermann Peter KG leistet auch einen nicht unerheblichen Beitrag zur Deckung des Bedarfs an Kies und Sand, der in der Region des Südlichen Oberrheins im aktuell gültigen Regionalplan bis in das Jahr 2057 mit 276 Mio. m<sup>3</sup> festgeschrieben wurde. Auf Grund des prognostizierten Rückgangs an Abbaustätten in der Region des Mittleren Oberrheins ist auch am Südlichen Oberrhein, der unmittelbar an den südlichen Bereich des Mittleren Oberrheins angrenzt, zu erwarten, dass der objektiv bestehende Bedarf (der Grundlage für die regionalplanerische Ausweisung war), sich in den kommenden Jahren erhöhen wird. Insofern ist es wichtig, den hier gegenständlichen Standort zu erhalten und effizient auszukiesen.

Zu der häufig vertretenen Forderung, Rohstoffe durch Recyclingmaterial zu ersetzen, ist anzumerken, dass die derzeit und in den nächsten Jahren benötigten Mengen auf dem Markt nicht vorhanden sind. Das in der Region vorhandene Recyclingmaterial wird bereits vollständig verwendet; dies reicht aber bei weitem nicht aus.

Als weiterer Aspekt des öffentlichen Interesses ist zu berücksichtigen, dass die Flächen der Kiesabbaustätte auf Grundstücken auf Gemarkung und im Eigentum der Stadt Rheinau liegen. Als fiskalischen Gegenwert für die Überlassung zum Zwecke des Kiesabbaus erhebt die Stadt Rheinau die sog. Kiespacht. Diese wiederum verwendet die Stadt Rheinau zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben und daher gerade im öffentlichen Interesse. Die Kiespacht als Einnahme aus der Nutzung des Vermögens der Stadt genießt gerade auch im Interesse der Bürger der Stadt und damit im öffentlichen Interesse Vorrang vor der Erhebung von Steuern. Die Verwendung der Kiespacht für den Unterhalt, Betrieb und dauerhafte Sicherung zahlreicher öffentlicher Einrichtungen liegt ebenfalls im öffentlichen Interesse.

Berücksichtigungsfähig als öffentlicher Belang sind im vorliegenden Fall auch Gründe sozialer und wirtschaftlicher Art. Im Hinblick auf das Kieswerk Freistett ist auszuführen, dass das Unternehmen am Standort Freistett seit über 90 Jahren besteht und dort seither ein wichtiger Arbeitgeber ist. Aktuell sind dort 119 Mitarbeiter beschäftigt.

Weitere ca. 50 Arbeitsplätze sind durch permanent beauftragte Subunternehmen und örtlich ansässige Handwerksbetriebe vom Standort abhängig. Eine Einstellung des Abbaubetriebs hätte zum einen eine Schließung des Werkes und eine Kündigung der 119 derzeit am Standort Beschäftigten zur Folge. Zum anderen hätte dies auch gravierende Auswirkungen auf die o.g. weiteren ca. 50 Arbeitsplätze bei den vom Standort abhängigen, permanent beauftragten Subunternehmen und örtlich ansässigen Handwerksbetrieben.

Die Ausführungen der Kiesgrubenbetreiberin im Antrag auf Abweichung sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde plausibel und nachvollziehbar.

Durch das Vorhaben, das innerhalb des Vogelschutzgebietes „Rheinniederung Kehl-Helmlingen“ liegt, gehen aber auch Lebensstätten des Mittelspechts in einem Umfang von ca. 1,41 ha und des Schwarzspechts in einem Umfang von ca. 11,37 ha verloren, die nicht vorgezogen wirksam ausgeglichen werden können. Die Erhaltungsziele für den Mittelspecht und den Schwarzspecht werden erheblich beeinträchtigt.

Eine Abwägung der o.g. zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses mit den Vorgaben, das Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Kehl-Helmlingen“ nicht in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen, ergibt, dass die Rohstoffsicherung und der Erhalt der insgesamt ca. 170 Arbeitsplätze das Interesse an der Erhaltung der Integrität des Vogelschutzgebietes überwiegen.

### **7.1.3 Keine zumutbaren Alternativen**

Die Kiesgrubenbetreiberin führt im Antrag auf Abweichung aus, dass im Fall der Kiesgrube Freistett weder eine Standort-Alternative besteht noch eine Alternative innerhalb des bestehenden Standortes gegeben ist.

Zumutbare Alternativen stehen am jetzigen Standort nicht zur Verfügung. Die Kiesgrube ist auf der Süd-, West- und Nordseite aufgrund dortiger Zwangspunkte und Strukturen, insbesondere aufgrund der Staustufe und des Rheins, nicht mehr erweiterbar. Die einzige Möglichkeit einer Erweiterung in der Fläche besteht auf der Südostseite, welche im aktuell gültigen Regionalplan Südlicher Oberrhein als Teil eines "Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" ausgewiesen wurde.

Eine Erweiterung in die Tiefe im Nordbereich der Kiesgrube ist aus geologischen Gründen nicht möglich.

Im Hinblick auf einen gänzlich alternativen Standort sind in der Nähe des geplanten Abbauvorhabens zwar die sog. „Maiwaldwiesen“ als Vorrangfläche ausgewiesen. Diese Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Rheinau.

Sie waren allerdings vertraglich, was fast 20 Jahre zurückreicht, für ein anderes Kiesabbau-Unternehmen reserviert, welches seinen im Dezember 2014 eingereichten Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung im Oktober 2019 wieder zurückgezogen hat. Seither steht das Gelände der „Maiwaldwiesen“ für den Kiesabbau weder aktuell noch in absehbarer Zeit zur Verfügung. Die Hermann Peter KG hatte und hat keinen Zugriff auf die Flächen. Dieser Standort stellt somit rein faktisch keine Alternative dar.

Hinzu kommt, dass dieses Gelände über die L 87 rund 5 km vom jetzigen Werk in Freistett entfernt liegt, so dass – selbst bei Unterstellung der Nutzungsmöglichkeit – erhebliche, ökologisch nicht erwünschte, Transportwege und ein erheblicher logistischer Aufwand bei der Errichtung eines neuen Werkes auf diesem Gelände entstehen würden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind auch diese Ausführungen der Kiesgrubenbetreiberin zu einer möglichen Standort-Alternative plausibel und nachvollziehbar.

Darüber hinaus stellt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde der Standort „Maiwaldwiesen“ einen Neu-Aufschluss an einem anderen Ort und damit ein anderes Projekt dar. Dies ist keine Alternative i.S.d. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG.

Es existieren im vorliegenden Fall somit keine zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen.

#### **7.1.4 Kohärenzsicherungsmaßnahmen**

Kohärenzsicherungsmaßnahmen müssen den Qualitätsverlust des betroffenen Natura 2000-Gebiets ausgleichen. Sie müssen einen funktionalen Bezug zu den durch das Projekt hervorgerufenen Beeinträchtigungen aufweisen. Sie müssen weiterhin geeignet sein, auch zukünftig einen günstigen Erhaltungszustand der von dem Projekt betroffenen Arten oder Lebensräume im europäischen Netz „Natura 2000“ dauerhaft zu gewährleisten.

Zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ wurden seitens der Kiesgrubenbetreiberin für den Mittelspecht und für den Schwarzspecht folgende Kohärenzsicherungsmaßnahmen vorgeschlagen:

- Maßnahme K1 – Aufwertung von Waldbereichen mit vorrangig kurz- und mittelfristiger Wirkung auf 52 ha
- Maßnahme K2 – Aufwertung von Waldbereichen mit vorrangig langfristiger Wirkung auf 17,4 ha
- Maßnahme K6 – Ersatzaufforstung

- Maßnahme V6 – Erhöhung der Totholzverfügbarkeit durch Verbringen von Baumstämmen, Baumstubben und Stark-Ästen als liegendes Totholz

Die vorgeschlagenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen wurden von der Unteren Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 16. August 2024 fachlich beurteilt (s.u., Punkt 7.1.4.3).

#### 7.1.4.1 Mittelspecht

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die vorgeschlagenen Maßnahmen grundsätzlich dazu geeignet, die erheblichen Beeinträchtigungen für den Mittelspecht dauerhaft wirksam zu kompensieren.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind im Vergleich zu den maßgeblichen Erhaltungsmaßnahmen des Managementplans für den Schwarzspecht („Naturnahe Waldbewirtschaftung fortführen“, „Bejagungsschwerpunkte bilden“, „Besondere Pflege in Schutzgebieten“, „Fortsetzung der Pflege Magerer Flachland-Mähwiesen und Wiederherstellung des Lebensraumtyps 6510“ und „Erhaltung und Pflege der Hochstamm-Obstwiesen“ insgesamt überobligatorisch.

Auch sind in der Forsteinrichtung keine speziellen Maßnahmen vorgesehen, welche den zur Sicherung der Kohärenz vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechen.

Auf die Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde unter Punkt 5.12.8.1 wird verwiesen.

#### 7.1.4.2 Schwarzspecht

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die vorgeschlagenen Maßnahmen grundsätzlich dazu geeignet, die erheblichen Beeinträchtigungen für den Schwarzspecht dauerhaft wirksam zu kompensieren.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind im Vergleich zu den maßgeblichen Erhaltungsmaßnahmen des Managementplans für den Schwarzspecht („Naturnahe Waldbewirtschaftung fortführen“ und „Besondere Pflege in Schutzgebieten“ insgesamt überobligatorisch.

Auch hier sind in der Forsteinrichtung keine speziellen Maßnahmen vorgesehen, welche den zur Sicherung der Kohärenz vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechen.

Auf die Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde unter Punkt 5.12.8.1 wird verwiesen.

#### 7.1.4.3 Ergebnis Eignung Kohärenzsicherungsmaßnahmen

Die zur Sicherung der Kohärenz vorgesehenen Maßnahmen K1, K2, K6 und V6 sind aus naturschutzfachlicher grundsätzlich geeignet, die erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele für den Mittelspecht und für den Schwarzspecht dauerhaft zu kompensieren.

Die Höhere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 16. August 2024 ihr Einvernehmen zu den vorgeschlagenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen erteilt. Aus dortiger Sicht steht bei vollständiger Umsetzung der vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen die Umsetzung des Vorhabens der Beibehaltung und Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustands der Arten Mittelspecht und Schwarzspecht nicht entgegen. Auf die Ausführungen unter Punkt 5.13.1 wird insoweit verwiesen.

Der Forderung der Fachbehörden, zur Gewährleistung der Kohärenz die Maßnahmen dauerhaft zu sichern sowie durch ein entsprechendes Risikomanagement/Monitoring zu überwachen und zu begleiten, ist die Kiesgrubenbetreiberin mit einer entsprechenden Ergänzung des Konzeptes im Antrag auf Abweichung 13. September 2024 (siehe dort, Punkt 4.3.3) nachgekommen.

#### 7.1.5 Ergebnis

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass das Vorhaben der Hermann Peter KG aus naturschutzrechtlicher Sicht als unzulässig einzustufen ist, da die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht geeignet sind, den Verlust an Lebensstätten für den Mittelspecht und den Schwarzspecht vorzeitig wirksam auszugleichen.

Abweichend hiervon ist das Vorhaben jedoch gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG zuzulassen, da es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind. Die vorgesehenen Kohärenzmaßnahmen sind geeignet, die erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele für den Mittelspecht und für den Schwarzspecht dauerhaft auszugleichen.

#### 7.1.6 Unterrichtung der EU-Kommission

Gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG hat die Planfeststellungsbehörde das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

## **7.2 Artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG kann die zuständige Behörde von den Verboten des § 44 BNatSchG aus (anderen) zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Eine Ausnahme darf nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) weitergehende Anforderungen enthält.

Die Kiesgrubenbetreiberin hat am 4. Juli 2024 die Zulassung einer Ausnahme für den Mittelspecht, den Schwarzspecht, die Wildkatze, den Springfrosch und den Kleinen Wasserschfrosch beantragt.

Die Höhere Naturschutzbehörde am RP Freiburg hat mit Schreiben vom 6. August 2024 zu den Anträgen Stellung genommen.

### **7.2.1 Vorliegen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG**

#### **7.2.1.1 Mittelspecht und Schwarzspecht**

Durch das Vorhaben geht mindestens eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Mittelspechts und des Schwarzspechts verloren. Der Nachweis des jeweiligen Revierzentrums liegt zwar außerhalb der Erweiterungsfläche, jedoch ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben ca. 12 ha an Lebensraum und damit auch Nahrungshabitate für beide Spechtarten verloren gehen. Dieser Verlust lässt sich nicht vorzeitig wirksam ausgleichen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit im Hinblick auf den Mittelspecht und den Schwarzspecht erfüllt.

#### **7.2.1.2 Wildkatze**

Ein Nachweis des Vorkommens der Wildkatze mittels der Lockstoffmethode gelang nicht. Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte besonders geeignete Habitatstrukturen wie z.B. größere Baumhöhlen oder Holzlager sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden.

Dennoch finden sich Strukturen wie z.B. liegendes Totholz sowie Wurzelstöcke, welche ebenfalls als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen können. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen. Dieser Verlust lässt sich nicht vorzeitig wirksam ausgleichen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit auch im Hinblick auf die Wildkatze erfüllt.

#### 7.2.1.3 Springfrosch und Kleiner Wasserfrosch

Ein Großteil der im Vorhabensbereich nachgewiesenen Amphibienarten (Erdkröte, Grasfrosch, Teichmolch, Teichfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch) wurde im Bereich der Schluten kartiert. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sowohl der Springfrosch als auch der Kleine Wasserfrosch den Waldbestand innerhalb der Vorhabensfläche als Landlebensraum und damit auch zur Überwinterung nutzen.

Durch die Rodung der Fläche, die Inanspruchnahme der Schlute als aquatischem Lebensraum sowie den geplanten Bodenabtrag kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko dieser beiden Arten nicht ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Hinblick auf den Springfrosch und den Kleinen Wasserfrosch ist somit erfüllt.

### 7.2.2 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Aus Sicht der Höheren Naturschutzbehörde hat die Kiesgrubenbetreiberin in ihren Anträgen vom 4. Juli 2024 schlüssig dargelegt, dass im vorliegenden Fall zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen. Die entsprechende Begründung ist dabei identisch mit der aus dem Antrag auf Abweichung gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG. Es kann daher auf die o.g. Ausführungen unter Punkt 7.1.2 verwiesen werden.

### 7.2.3 Keine Zumutbaren Alternativen

Ebenfalls schlüssig dargelegt hat die Kiesgrubenbetreiberin nach Ansicht der Höheren Naturschutzbehörde, dass alternative Abbauflächen geprüft wurden und aus nachvollziehbaren Gründen ausscheiden. Auch hier sind die Ausführungen in den Anträgen vom 4. Juli 2024 identisch mit denen im Antrag auf Abweichung gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG. Es kann daher hier auf die Ausführungen unter Punkt 7.1.3 verwiesen werden. Auch bei der artenschutzrechtliche Ausnahme liegt kein zumutbare Alternative vor, wenn eine mögliche Alternative auf ein anderes Projekt hinausläuft.

## **7.2.4 Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen**

Zu einer möglichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betreffenden Populationen hat sich die Höhere Naturschutzbehörde in ihrem Schreiben vom 6. August 2024 ebenfalls geäußert. Auf die Ausführungen unter Punkt 5.13.2.4 wird verwiesen.

### **7.2.4.1 Mittelspecht und Schwarzspecht**

Der Erhaltungszustand der lokalen Population des Mittelspechts wird fachgutachterlich als günstig eingeschätzt, auf Landesebene ist der Erhaltungszustand der Art unbekannt.

Mit der Beseitigung des Waldbestands innerhalb der geplanten Erweiterungsfläche gehen Teile eines Mittelspechtreviers verloren. Es ist anzunehmen, dass dieses Revier vom Mittelspecht aufgegeben wird.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population des Schwarzspechts wird fachgutachterlich ebenfalls als günstig eingeschätzt, auf Landesebene ist der Erhaltungszustand auch dieser Art unbekannt. Mit der Beseitigung des Waldbestands innerhalb der geplanten Erweiterungsfläche gehen Teile des Nahrungshabitats von Schwarzspechten verloren, die außerhalb der geplanten Erweiterungsfläche brüten.

Bei vollständiger Umsetzung der vorgesehenen, lebensraumaufwertenden Maßnahmen K1 und K2 ist anzunehmen, dass sich trotz des verkleinerten Waldlebensraums auch der Erhaltungszustand der vorhandenen Population des Mittelspechts und des Schwarzspechts nicht verschlechtern wird.

### **7.2.4.2 Wildkatze**

Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Wildkatze ist unbekannt und wird fachgutachterlich aufgrund der durchschnittlichen Habitatqualität des Eingriffsbereichs restriktiv als ungünstig eingestuft. Die landesweite Population wird als ungünstig bis unzureichend bewertet.

Bei Umsetzung der genannten FCS-Maßnahmen K1, K2 und V6 im vorgesehenen Umfang ist daher nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Art der Wildkatze auszugehen, da über die Maßnahmen die Entstehung von als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte geeigneten Habitatstrukturen sowie von Nahrungshabitaten gefördert und umgesetzt wird.

### **7.2.4.3 Springfrosch und Kleiner Wasserfrosch**

Der Erhaltungszustand der lokalen Population sowie der landesweiten Population des Springfroschs ist als günstig anzusehen.

Der Erhaltungszustand der Population des Kleinen Wasserfroschs ist landesweit unbekannt, der Erhaltungszustand der Lokalpopulation wird aufgrund der geringen Populationsgröße sowie des nicht sicheren Fortpflanzungsnachweises in Kombination mit der suboptimalen Habitatqualität der vorhandenen Laich- und Aufenthaltsgewässer derzeit fachgutachterlich als ungünstig eingestuft.

Von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Arten Springfrosch und Kleiner Wasserfrosch ist aufgrund der umfangreichen Vermeidungsmaßnahmen V3, V4 und V5 und der populationsstützenden Maßnahmen K3 und V6 in Kombination mit dem verbleibenden weitläufigen Waldbestand auch bei einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch die Abgrabung eines Teils des Landlebensraums nicht auszugehen.

### **7.2.5 Ergebnis**

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass für den Mittelspecht, den Schwarzspecht und die Wildkatze jeweils der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt ist.

Für den Springfrosch und den Kleinen Wasserfrosch ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt.

Von diesen Verbotstatbeständen kann nach pflichtgemäßem Ermessen für das hier gegenständliche Vorhaben der Hermann Peter KG gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG für die jeweilige Tierart eine Ausnahme zugelassen werden, da zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen.

Auch sind zumutbare Alternativen nicht gegeben.

Unter Beachtung und Ausführung der in den Nebenbestimmungen angeordneten FCS-Maßnahmen (siehe dort, Ziffern 81 bis 86) wird sich der Erhaltungszustand der jeweiligen Population einer Art nicht verschlechtern.

### **7.2.6 Vorlage eines Berichts bei der Europäischen Kommission**

Es ist zu beachten, dass der Europäischen Kommission ein Bericht vorgelegt werden muss, wenn Zulassungen für den absichtlichen Fang, Störung, Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erteilt wurden. Ferner ist die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von FFH-IV-Arten mitzuteilen. Die dieser Entscheidung beigelegten Habides-Meldebögen sind von der Kiesgrubenbetreiberin daher ausgefüllt an das RP Freiburg, Referat 55 ([referat55@rpf.bwl.de](mailto:referat55@rpf.bwl.de)), zurücksenden.

### **7.3 Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG**

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops führen können, verboten.

Nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von den Verboten des Absatzes 2 auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

#### **7.3.1 Vorliegen des Verbotstatbestandes des § 30 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG**

Durch das Vorhaben wird das gesetzlich geschützte Biotop „Altwasser W Steingrund N Freistett“ (Nr. 273133171100), welches sich zum Teil innerhalb der Vorhabenfläche befindet, auf einer Fläche von 1.570 m<sup>2</sup> teilweise zerstört und damit erheblich beeinträchtigt. Es handelt sich dabei um ein Biotop i.S.d. § 30 Abs. 2 Satz Nrn. 1 und 2 BNatSchG.

#### **7.3.2 Ausgleich der Beeinträchtigungen**

Die im LBP aufgeführte genannte Maßnahme K3 ist aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet, die erhebliche Beeinträchtigung des Biotops auszugleichen. Um zukünftig Zuschauerverkehr in diesem Bereich zu unterbinden, wird zwischen der geplanten Schlute und dem Schotterweg, welcher die Kiesgrube umgibt, ein mindestens 5 m breiter Streifen aus Gehölzen als natürliche Barriere belassen. Diese Maßnahme dient auch dem Schutz der Amphibien, welche in diesen Bereich umgesiedelt werden.

#### **7.3.3 Ergebnis**

Da durch das Vorhaben ein Teilbereich des gesetzlich geschützten Biotops „Altwasser W Steingrund N Freistett“ (Nr. 273133171100) erheblich beeinträchtigt wird, liegt im vorliegenden Fall der Verbotstatbestand des § 30 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG vor.

Von diesem Verbotstatbestand kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG nach pflichtgemäßem Ermessen eine Ausnahme zugelassen werden, da die erhebliche Beeinträchtigung über die Umsetzung der im LBP verankerten Maßnahme K3 (vgl. auch Nebenbestimmungen, Ziffer G6) gleichartig und gleichwertig ausgeglichen wird.

Die Untere Naturschutzbehörde hat ihr Einvernehmen gemäß § 33 Abs. 3 Satz 2 NatSchG erteilt.

#### **7.4 Forstrechtliche Waldumwandlungsgenehmigung**

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 LWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der Höheren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden.

Bei der Entscheidung über einen solchen Umwandlungsauftrag sind dabei gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 LWaldG die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Die Kiesgrubenbetreiberin hat im Juli 2024 nach mehreren Abstimmungsgesprächen die finale Version des Antrags auf Waldumwandlung vorgelegt.

Die Höhere Forstbehörde – im vorliegenden Fall die Körperschaftsforstdirektion am RP Freiburg – hat mit Schreiben vom 12. September 2024 zum Antrag Stellung genommen.

Durch die geplante Erweiterung der Kiesgrube Freistett werden Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG im Umfang von rd. 11,46 ha dauerhaft in Anspruch genommen.

Der Antrag umfasst die dauerhafte Waldumwandlung von Wald auf Teilflächen der Flst. Nrn. 4304 (11,14 ha), 4304/12 (2.364 m<sup>2</sup>), 4304/15 (587 m<sup>2</sup>) und 5971 (183 m<sup>2</sup>) der Gemarkung Rheinau-Freistett im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 LWaldG.

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen kommt die Körperschaftsforstdirektion zu dem Ergebnis, dass dem Antrag der Hermann Peter KG auf dauerhafte Waldumwandlung mit Nebenbestimmungen zugestimmt werden. Das Benehmen wurde erteilt.

Ausschlaggebende Gründe für die Entscheidung sind aus Sicht der Körperschaftsforstdirektion:

- Am Rohstoffabbau besteht ein öffentliches Interesse. Ein besonderes wirtschaftliches Interesse des Vorhabenträgers ist ebenfalls zu unterstellen. Zudem ist die betroffene Fläche im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ als Abbaugbiet (Vorranggebiet) dargestellt. Damit hat der Rohstoffabbau aus raumordnerischer Sicht hier Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.
- Für die dauerhafte Umwandlung von rd. 11,46 ha Wald sollen flächengleiche Ersatzaufforstungen durchgeführt werden. Aus Sicht der Forstverwaltung sind die Ausgleichsmaßnahmen geeignet, das angestrebte Ziel des forstrechtlichen Ausgleichs zu erreichen.
- Andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG stehen der beantragten Waldinanspruchnahme nicht entgegen bzw. sind diese bei der Abwägung als nachrangig einzustufen.

Versagensgründe gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 LWaldG liegen nicht vor.

Die von der Körperschaftsforstdirektion vorgebrachten Nebenbestimmungen wurden vollumfänglich mit in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (siehe Nebenbestimmungen, Ziffern 64 bis 66).

## **7.5 UVP**

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt feststellen zu können, wurden von der Vorhabenträgerin umfangreiche Untersuchungen durchgeführt und entsprechende Gutachten vorgelegt. Die Träger öffentlicher Belange und die betroffene Öffentlichkeit hatten die Gelegenheit zur Stellungnahme.

### **7.5.1 Zusammenfassende Darstellung nach § 11 Satz 1 UVPG a.F.**

Nach § 11 Satz 1 UVPG a.F. erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung

- der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie
- der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft.

#### **7.5.1.1 Umweltauswirkungen des Vorhabens**

Die Hermann Peter KG beantragt die wasserrechtliche Zulassung für folgende Vorhaben:

- Abbau und Auskiesung im Südosten der Kiesgrube Freistett auf einer Fläche von 13,17 ha auf den Flst. Nrn. 4304/12, 4304 und 4304/15 der Gemarkung Rheinau-Freistett
- Umlagerung von Feinsedimenten auf Flst. Nr. 4304/12 der Gemarkung Rheinau-Freistett
- Verlegung der Jachtstraße in nordöstlicher Richtung auf Flst. Nr. 4304 der Gemarkung Rheinau-Freistett
- Herstellung einer Gewässerüberleitung zwischen Rheinseitenkanal und der nördlich der Jachtstraße verlaufenden Schlute
- Fortführung des Kiesabbaus auf den mit Plangenehmigung des Landratsamtes Ortenaukreis vom 12. Juni 2018, Az. 62/621-691.17/Ze, zugelassenen Flächen im Nordwesten der bestehenden Kiesgrube auf Flst. Nr. 4304/12 der Gemarkung Rheinau-Freistett

Der gesamte Eingriffsbereich hat eine Größe von ca. 13,06 ha, der sich wie folgt auf die einzelnen Vorhabenbestandteile verteilt:

- beantragte Erweiterung der Kiesgrube (unterhalb der künftigen Mittelwasserlinie): ca. 10,79 ha
- Böschungsfläche (Mittelwasserlinie bis Böschungsoberkante): ca. 1,42 ha
- Verlegung der Jachtstraße: ca. 0,33 ha
- zwischen Böschung und Jachtstraße verbleibender Geländestreifen sowie Restflächen: ca. 0,37 ha
- Herstellung einer Gewässerüberleitung: ca. 0,15 ha

### **Schutzgut Mensch**

#### *a) bau-/betriebsbedingte Auswirkungen*

Der **Kiesabbau** in der geplanten Erweiterungsfläche wird zu vergleichbaren Geräusch- und Lichtemissionen wie die gegenwärtige Kiesgewinnung führen. Auch bezüglich der Aufbereitungsanlagen gibt es keine Veränderungen.

Durch die Entfernung von mindestens 500 m Luftlinie zum Ortsrand von Freistett sind nachteilige Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden von Menschen infolge Schallimmissionen auszuschließen.

Die Kiesgrube Freistett wird durch einen Berufsfischer und den örtlichen Angelverein als Angelgewässer genutzt. Da zu jedem Zeitpunkt die überwiegenden Gewässerbereiche der Kiesgrube keinen wesentlichen betriebsbedingten Störungen unterliegen werden, sind nachteilige Auswirkungen auf die Angelnutzung auszuschließen.

Zusätzlich zu den bereits existierenden Geräuschquellen wird während der **Umlagerung der Feinsedimente** in den bis an die Abbaugrenzen ausgekiesten Nordteil der Kiesgrube ein Saugbagger in Betrieb sein. Der geplante Betrieb des Saugbaggers führt nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden von Menschen.

Bei der **Verlegung der Jachtstraße** wird es zu keinen baubedingten Störungen der Zufahrt des Freizeithafens kommen, da die bisherige Straße erst dann zurückgebaut wird, wenn die Verlegung abgeschlossen ist.

Die **Herstellung der Gewässerüberleitung** hat keine baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

*b) anlagebedingte Auswirkungen*

Nach Umsetzung des **Kiesabbaus** werden auf den bisherigen Waldflächen Wasserflächen vorhanden sein. Anlagebedingte Auswirkungen treten bezüglich der Forstwirtschaft (Waldfunktionen), der Freizeitnutzung und der Fischereinutzung ein.

Die Wälder im Bereich der Vorhabenfläche erfüllen Waldfunktionen als Erholungswald, Immissionsschutzwald und sonstiger Wasserschutzwald. Diese Funktionserfüllung ist nicht mehr möglich. Insgesamt werden ca. 11,21 ha mit Bäumen bestandenen Flächen durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Es handelt sich um eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung.

Innerhalb der Vorhabenfläche der Kiesgrube befinden sich zwei Bootssteganlagen.

Weiterhin wird der Nordwestteil des derzeitigen Uferbereichs (zwischen Jachtstraße und Schiffswerft) intensiv durch Kanufahrer genutzt. Da im Zuge der Erweiterung neue Uferbereiche entstehen, kann die Freizeitnutzung verlagert werden. Nachteilige Auswirkungen sind daher auszuschließen.

Die Möglichkeiten der Fischereinutzung werden durch die Kiesgrubenerweiterung vergrößert.

Die verlegte **Jachtstraße** führt zu keinen geänderten Auswirkungen.

Bei der Herstellung der **Gewässerüberleitung** werden Belange der Angelnutzung berücksichtigt.

### **Schutzgut Pflanzen**

*a) bau-/betriebsbedingte Auswirkungen*

Im Zuge der sukzessiven Beräumung in 4 Abschnitten und der nachfolgenden Rohstoffgewinnung kommt es durch den **Kiesabbau** zur Beseitigung der terrestrischen Vegetation innerhalb der Vorhabenfläche.

Die Vorhabenfläche ist zum weit überwiegenden Teil bewaldet (ca. 11,21 ha des 13,06 ha großen Eingriffsbereichs). Es werden insgesamt 21 Biototypen in Anspruch genommen.

Durch die geplante Erweiterung der **Kiesgrube** Freistett und die damit verbundene **Verlegung der Jachtstraße** an den Nordostrand der Erweiterungsfläche werden die vorhandene Vegetation und Standorte für terrestrisch lebende Pflanzenarten in Anspruch genommen. Dies stellt eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung dar.

Durch die beantragte Wasserfläche bis zur Mittelwasserlinie werden Vegetationsbestände auf einer Fläche von ca. 10,57 ha in Anspruch genommen (zuzüglich 2.200 m<sup>2</sup> Jachtstraße). Der Bereich ist derzeit zum überwiegenden Teil bewaldet (ca. 95.140 m<sup>2</sup>).

Edellaubholz-Bestände nehmen knapp 80 % der Waldfläche der zukünftigen Wasserfläche ein (ca. 72.820 m<sup>2</sup>). Ein Pappel-Bestand befindet sich östlich der Jachtstraße im Kurvenbereich (ca. 14.590 m<sup>2</sup>). Weitere ca. 6.900 m<sup>2</sup> werden von Eichen-Sekundärwald südwestlich der Jachtstraße eingenommen. Darüber hinaus befindet sich je ein Sukzessionswald am Uferbereich der Kiesgrube sowie am Rand der derzeitigen Abbaufäche (insgesamt ca. 840 m<sup>2</sup>).

Der südwestliche Rand der zukünftigen Wasserfläche befindet sich im Bereich der derzeitigen Betriebsfläche (ca. 3.860 m<sup>2</sup>), weitere ca. 1.680 m<sup>2</sup> werden von Trittrassen am Ufer der Kiesgrube im nordwestlichen Teil der Erweiterungsfläche eingenommen.

Durch die Erweiterungsfläche zieht sich ein verzweigtes System aus unbefestigten, grasbewachsenen Forstwegen, die im Bereich der zukünftigen Wasserfläche eine Größe von ca. 1.850 m<sup>2</sup> haben.

Weitere Biotoptypen werden vergleichsweise kleinflächig in Anspruch genommen (insgesamt ca. 3.150 m<sup>2</sup>). Die weiteren für die künftige Wasserfläche in Anspruch zu nehmenden Biotoptypen haben mittlere und geringe Bedeutung.

Darüber hinaus werden kleinflächig Teile unter anderem von Land-Schilfröhricht, Rohrglanzgras-Röhricht, Steifseggen-Ried sowie Biotoptypen mittlerer und geringer Bedeutung in Anspruch genommen (ca. 780 m<sup>2</sup>).

Von den fünf innerhalb des Untersuchungsgebiets vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (LRT) befindet sich innerhalb der Vorhabenfläche nur eine kleine Teilfläche des FFH-LRT 3150 "Natürliche nährstoffreiche Seen" in Form eines an den von Grundwasser beeinflussten Altarm angrenzenden Land-Schilfröhrichts (ca. 490 m<sup>2</sup> des ca. 1.590 m<sup>2</sup> großen Bestandes).

Von den gemäß § 33 NatSchG / § 30 BNatSchG geschützten Biotopen liegen die folgenden Bestände innerhalb der Vorhabenfläche:

- das westliche Drittel eines Land-Schilfröhrichts, das an den von Grundwasser beeinflussten Altarm angrenzt (ca. 490 m<sup>2</sup> von ca. 1.590 m<sup>2</sup>)
- ein ca. 100 m<sup>2</sup> großes Rohrglanzgras-Röhricht (liegt vollständig innerhalb der Vorhabenfläche)
- ein weiteres, ca. 790 m<sup>2</sup> großes Rohrglanzgras-Röhricht (liegt mit ca. 730 m<sup>2</sup> zum überwiegenden Teil innerhalb der Vorhabenfläche)

- der Randbereich eines ca. 400 m<sup>2</sup> großen Steifseggen-Rieds (ca. 50 m<sup>2</sup> innerhalb des Eingriffsbereichs)
- ein ca. 200 m<sup>2</sup> großes Sumpfseggen-Ried

Durch die **Umlagerung von Feinsedimenten** wird im Nordbereich der Kiesgrube die Gewässersohle überdeckt. Die betroffenen Flächen stellen aufgrund der großen Wassertiefe von über 60 m keinen Lebensraum für submerse Vegetation dar. Es treten keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ein.

Im Zuge der Umlagerung von Feinsedimenten ist eine Veränderung der Wassertrübung möglich. Da die Einlagerung in Tiefwasserbereiche der bestehenden Kiesgrube erfolgt und die daraus resultierende Trübung nur kleinflächig auftritt, ist eine erhebliche nachteilige Auswirkung des Schutzguts Pflanzen ausgeschlossen.

Durch den Neubau der **Jachtstraße** werden Vegetationsbestände auf ca. 3.330 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen. Es handelt sich zum überwiegenden Teil um Edellaubholz-Bestände (ca. 2.780 m<sup>2</sup>) sowie kleinflächig um Teile eines Land-Schilfröhrichts, eines Rohrglanzgras-Röhrichts, eines Steifseggen-Rieds, eines Eichen-Sekundärwalds sowie mehrerer Biotop-typen mittlerer und geringer Bedeutung. Die weitere Inanspruchnahme betrifft u.a. Grasweg-abschnitte, Eichen-Sekundärwald sowie einen Waldreben-Bestand.

Die **Gewässerüberleitung** aus dem Rheinseitenkanal in die nördlich davon verlaufende Schlute zur Durchströmung und ökologischen Verbesserung wird innerhalb eines Eichen-Sekundärwaldes angelegt, der dadurch auf 1.500 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen wird. Die anzubindende Schlute ist ein Altlarm.

#### *b) anlagebedingte Auswirkungen*

Auf der Böschungsfläche der **Kiesgrube** (von der Mittelwasserlinie bis zur Böschungsoberkante) werden sich Sukzessionswälder aus Laubbäumen entwickeln. Die geplanten Böschungen nehmen eine Fläche von ca. 14.170 m<sup>2</sup> ein. Große Bereiche der zukünftigen Böschung befinden sich im Bereich der derzeitigen Betriebsfläche (ca. 3.480 m<sup>2</sup>).

Am Westrand der Vorhabenfläche verbleibt zwischen der geplanten Flachwasserzone und der derzeitigen Kiesgrube eine Restfläche mit den zwei vorhandenen Grundwassermessstellen. Diese wird auch zukünftig vom Biotoptyp "Kiesige oder sandige Abbaufäche bzw. Aufschüttung" eingenommen.

Die Veränderung der Morphologie der Kiesgrube durch die Vergrößerung der Böschungsfläche und der Fläche der Kiesgrube sowie durch die Schaffung von Flachwasserzonen führt zu einer Erweiterung der Lebensräume für Tauch- und Schwimmblattvegetation, Röhrichte und Großseggen-Riede und stellt eine positive Auswirkung dar.

Im Gegensatz zur Vegetation der Landflächen ergibt sich für die submerse Vegetation ein Zugewinn an besiedelbaren Flächen durch die Herstellung zusätzlicher Uferböschungen und Flachwasserzonen. Die im Plan-Zustand im Bereich der Erweiterungsfläche insgesamt ca. 2,99 ha großen Bereiche mit einer Wassertiefe bis 5 Meter tragen zur Aufrechterhaltung eines günstigen Gewässerzustands bei und begünstigen die Ansiedlung von Makrophytenarten nährstoffarmer Kiesgruben.

Bevor die **Jachtstraße** zurückgebaut wird, wird diese am Rand der geplanten Erweiterungsfläche neu errichtet. Die Anbindung an die bestehende Jachtstraße erfolgt unmittelbar südlich der Vorhabenfläche. Der verbleibende Geländestreifen zwischen der Jachtstraße und der Uferböschung sowie die weiteren Restflächen im Umfeld der Jachtstraße werden zukünftig von Ruderalvegetation bewachsen werden. Sie wird eine Fläche von ca. 3.020 m<sup>2</sup> einnehmen, die derzeit zum überwiegenden Teil von Edellaubholz-Beständen (ca. 2.610 m<sup>2</sup>) eingenommen wird.

### **Schutzgut Tiere**

#### *a) bau-/betriebsbedingte Auswirkungen*

Durch den **Kiesabbau** ist nicht auszuschließen, dass Baumhöhlen, Spalten- oder Rindenquartiere, die von Fledermäusen zeitweise genutzt werden, verloren gehen.

Innerhalb der Vorhabenfläche wurden zwei Baumquartiere der Wasserfledermaus nachgewiesen, die jeweils durch ein einzelnes Männchen genutzt wurden. Wochenstuben oder weitere Männchenquartiere sowie Strukturen, die sich als Überwinterungsquartiere eignen, wurden innerhalb der Vorhabenfläche nicht nachgewiesen.

Die in Anspruch zu nehmenden Waldbereiche wurden am intensivsten von der Zwergfledermaus zur Nahrungssuche genutzt. Diese Art nutzt auch die weiteren Bereiche des Untersuchungsgebiets regelmäßig.

Weiterhin ist von einer regelmäßigen Nutzung der Wälder im Bereich der Vorhabenfläche durch die Arten Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus und dem Artenpaar Braunes Langohr / Graues Langohr zur Nahrungssuche auszugehen.

Die Waldrandstruktur am Betriebsgelände wird vom Großen Abendsegler genutzt. Breitflügelfledermäuse, Kleine Abendsegler und Mückenfledermäuse wurden hauptsächlich durch Rufaufzeichnungen mit für Transferflüge typischen Rufsequenzen nachgewiesen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die genannten Arten sind nicht auszuschließen.

Ein Vorkommen der Wildkatze im Bereich der geplanten Kiesgrubenerweiterung wird angenommen. Die Vorhabenfläche kann als Jagdhabitat genutzt werden. Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geeignete Habitat-Strukturen, wie größere Baumhöhlen, Totholzlager oder Höhlen, sind in der Vorhabenfläche nicht vorhanden. Funktionen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte sind aber aufgrund vorhandener Habitat-Strukturen (Dickicht, liegendes Totholz) nicht auszuschließen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen können daher nicht ausgeschlossen werden.

Innerhalb der Vorhabenfläche befinden sich die Revierzentren von insgesamt 21 Vogelarten (insgesamt 171 Revierzentren).

7 Revierzentren von bestandsbedrohten Arten liegen innerhalb der Vorhabenfläche. Betroffen sind 2 Revierzentren des bundesweit auf der Vorwarnliste geführten und landesweit gefährdeten Pirols sowie 5 Revierzentren des bundesweit gefährdeten Stars. Eines der drei im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Revierzentren des Mittelspechts befindet sich unweit der herzustellenden Gewässerüberleitung. Es ist jedoch davon auszugehen, dass das Revier einen Teil der Vorhabenfläche einschließt. Auch ein Teil eines Schwarzspecht-Reviers reicht in die Vorhabenfläche. Durch die Beräumung der Vorhabenfläche für den Kiesabbau gehen sukzessiv in vier Abschnitten insgesamt ca. 1,41 ha Lebensstätte für den Mittelspecht und ca. 11,37 ha Lebensstätte für den Schwarzspecht verloren. Erhebliche nachteilige Auswirkungen für diese Vogelarten können daher nicht ausgeschlossen werden.

Im Vorhabenbereich wurden Vorkommen der Zaun- und Mauereidechse festgestellt. Es ist nicht auszuschließen, dass durch den Kiesabbau Zauneidechsen und Mauereidechsen zu Schaden kommen. Auch gehen deren Habitate verloren.

Die Wälder der Vorhabenfläche werden von Amphibien als Jahreslebensraum genutzt. Eine intensive Nutzung ist durch den im Untersuchungsgebiet verbreiteten Springfrosch zu erwarten. Wegen der Nähe zu Fortpflanzungsgewässern und der Habitat-Eignung ist vor allem östlich der Jachtstraße von Tieren der Art außerhalb der aquatischen Phase auszugehen.

Nicht auszuschließen ist eine Nutzung der nördlichen Schlute als Fortpflanzungs- und/oder Aufenthaltsgewässer durch den Kleinen Wasserfrosch und den Teichfrosch. Im Steifseggen-Ried, das teilweise im Eingriffsbereich liegt, erfolgten Grünfrosch-Larvennachweise.

Innerhalb der in Anspruch zu nehmenden Teile der nördlichen Schlute erfolgt die Inanspruchnahme des Gewässerbereichs außerhalb der aquatischen Phase der Amphibien zwischen Oktober und Januar. Die nachgewiesenen Arten überwintern überwiegend an Land.

Im Bereich der an die Vorhabenfläche angrenzenden Probestrecke wurden 18 der in der Kiesgrube insgesamt festgestellten 21 Fischarten nachgewiesen. Aufgrund des Fluchtvermögens der Tiere sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Artengruppe durch den Rohstoffabbau selbst ausgeschlossen.

Die Haselmaus, der Biber sowie europarechtlich geschützte holzbewohnende Käferarten wurden in der Vorhabenfläche nicht festgestellt, so dass Auswirkungen auszuschließen sind.

Der an die Vorhabenfläche angrenzende Bereich der Kiesgrube wird unregelmäßig von Einzelexemplaren der Reiherente, des Haubentauchers, des Kormorans und des Eisvogels zur Nahrungssuche aufgesucht. Durch den Saugbagger bei der **Umlagerung der Feinsedimente** entstehende Geräuschemissionen und Bewegungsunruhe werden nicht zu einer erheblichen Störung der Vögel führen.

Durch die Umlagerung von Feinsedimenten ist eine Veränderung der Wassertrübung möglich. Da die Trübung im Zuge der Feinsedimentumlagerung nur untergeordnete Bereiche des gesamten Fischlebensraums betrifft, führt diese Auswirkung nicht zu einer erheblichen nachteiligen Auswirkung auf die Fischfauna.

Eine aktuelle Besiedlung der Kiesgrube durch heimische Großmuschelarten ist in sehr geringer Dichte nicht auszuschließen. Sie sind nicht von erheblichen nachteiligen Auswirkungen betroffen, da die Trübung im Zuge der **Feinsedimentumlagerung** nur untergeordnete Bereiche der Kiesgrube betrifft.

Durch den Neubau der **Jachtstraße** sind insbesondere Amphibien betroffen, durch die Rodung der Bäume auch Fledermäuse und Vögel.

#### *b) anlagebedingte Auswirkungen*

Die dauerhafte Umwandlung von Land- in Wasserflächen durch den **Kiesabbau** ist mit einem Lebensraumverlust für terrestrisch lebende Tierarten verbunden.

Zugleich entsteht im Rahmen der Abbautätigkeit sowie der sukzessiven, dem Abbaufortschritt folgenden Anlage von Uferböschungen und Flachwasserzonen neuer Lebensraum für Tiere.

Die neu anzulegenden Böschungsbereiche der Erweiterungsfläche der **Kiesgrube** werden für die Zauneidechse und Mauereidechse günstige Lebensräume darstellen.

Die hauptsächlichlichen Amphibien-Laichgewässer bleiben durch die Erweiterungsplanung erhalten.

Die Erweiterung der Kiesgrube führt zu einer Vergrößerung günstiger Habitate für die Großmuscheln.

Von der Überdeckung durch **Feinsedimente** sind sehr tiefe Bereiche der Kiesgrube betroffen, die für Fische keine besonderen Funktionen erfüllen. Im Zuge der Erweiterung vergrößern sich die besonders günstigen Bereiche durch die Anlage von Flachwasserzonen und flachen Böschungsabschnitten.

Der neue Verlauf der **Jachtstraße** liegt in der Nähe der Schlute, die Lebensraum für Amphibien ist. Eine Beeinträchtigung der Amphibien durch den Fahrzeugverkehr ist nicht auszuschließen.

### **Schutzgut Biologische Vielfalt**

#### *a) bau-/betriebsbedingte Auswirkungen*

Das Vorhaben erfordert die Inanspruchnahme von Waldflächen auf Standorten mit ausgeglichenem Wasserhaushalt und hohem Nährstoffangebot. Nasse oder trockene Sonderstandorte, die maßgeblich zur biologischen Vielfalt des Raums beitragen, sind mit Ausnahme der Uferböschung als anthropogene, den Brennen ähnliche Standorte vom Vorhaben nicht betroffen.

#### *b) anlagebedingten Auswirkungen*

Die Trockenstandorte der Uferböschung entstehen durch den **Kiesabbau** auf ungefähr doppelter Länge neu (Länge 1.150 m anstatt bisher 590 m). Die Flächengröße erhöht sich aufgrund der flacheren Böschungsgestaltung im Vergleich zum Ist-Zustand noch deutlich mehr als die Länge. Insoweit ist die Möglichkeit zur Erhöhung der Artenvielfalt der Trockenbiotope gegeben.

Die Flachwasserzonen werden wegen der geringen Wassertiefe und des Schutzes vor Wind und Wellenschlag Lebensstätten für gebietstypische Pflanzen und Tiere der Stillgewässer sein.

Die Standortbedingungen in den östlich angrenzenden Schluten als Lebensraum wasser- und feuchteabhängiger Arten bleiben unverändert.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt treten nicht ein.

### **Schutzgut Boden**

#### *a) bau-/betriebsbedingte Auswirkungen*

Die Abgrabung und Umlagerung von Boden sowie die Versiegelung von Boden im Zuge der **Verlegung der Jachtstraße** führen zum Verlust von Bodenfunktionen. Dies stellt eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Boden dar.

Im verbleibenden Geländestreifen zwischen der beantragten Böschungsoberkante und der verlegten Jachtstraße werden die Böden umgelagert und verdichtet; auch dies ist eine erhebliche nachteilige Auswirkung.

Böden mit den höchsten Wertstufen befinden sich im Bereich der herzustellenden **Gewässerüberleitung**.

Die weiteren von Abtrag, Umlagerung und Versiegelung durch den **Kiesabbau** betroffenen Böden sind zum überwiegenden Teil (ca. 7,55 ha, ca. 58 % der Eingriffsfläche) einer hohen Wertstufe (3) zuzuordnen.

Hierbei handelt es sich um Böden der Bodeneinheit 1 (überwiegend Auengley-Brauner Auenboden).

In deutlich geringerem Umfang werden Böden mit einer mittleren bis hohen Funktionserfüllung (Bodeneinheiten 2 – überwiegend Brauner Auenboden-Auengley und 3 – überwiegend Auengley) in Anspruch genommen. Böden der Bodeneinheit 5 (gestörte Bodenflächen) liegen auf ca. 1,55 ha (ca. 11,9%) im Eingriffsbereich.

Die verbleibenden 2 % der Eingriffsflächen entfallen auf derzeit versiegelte Flächen im Bereich der Jachtstraße (Bodeneinheit 6 – versiegelte Fläche). Die Bodeneinheit 4 (kalkhaltiger Nassgley) mit sehr hoher Bedeutung als Sonderstandort für naturnahe Vegetation liegt durch eine Anpassung der Vorhabenfläche an dessen nordöstlicher Seite vollständig außerhalb der Eingriffsfläche.

Zusammengefasst stellt sich die Inanspruchnahme der Böden wie folgt dar:

Im Bereich der beantragten Fläche der **Kiesgrube** und der zu verlegenden **Jachtstraße** kommen Böden der Bodeneinheiten 1, 2, 3, 5 und 6 in unterschiedlichem Umfang vor.

Auch für die zukünftige Böschungsfläche werden Böden der Bodeneinheiten 1, 2, 3, und 5 in unterschiedlichem Umfang in Anspruch genommen.

Im Bereich der **Gewässerüberleitung** befinden sich die zwei Bodeneinheiten "Auengley und Brauner Auenboden-Auengley" auf ca. 0,02 ha und "Kalkreicher Auengley-Brauner Auenboden aus Auenlehm" auf ca. 0,13 ha.

Im verbleibenden Geländestreifen zwischen der Böschungsoberkante und der Jachtstraße sowie auf den weiteren Restflächen können durch Umlagerung und Verdichtung Böden der Bodeneinheiten 1, 2, 3 und 5 beeinträchtigt werden.

Die Inanspruchnahme, Umlagerung, Verdichtung und Versiegelung von Böden der Bodeneinheiten 1, 2, 3 und 5 sowie von "Auengley und Braunem Auenboden-Auengley" und "Kalkreichem Auengley-Braunem Auenboden aus Auenlehm" auf insgesamt ca. 12,78 ha stellt eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Boden dar.

Die verfüllte Altablagerung "Salmengrund" liegt im Uferbereich der geplanten Kiesgrubenerweiterung. Bei Abtragung der oberen Bodenschichten muss deshalb die Entsorgungsrelevanz des Bodenmaterials geprüft, gemäß Deponieverordnung untersucht und die Einstufung in Deponieklassen vorgenommen werden. Eventuell kann die Verbringung in entsprechende Deponien erforderlich sein.

## **Schutzgut Wasser**

### **Oberflächenwasser**

#### ***a) bau-/betriebsbedingte Auswirkungen***

Durch die räumliche Verlagerung des **Kiesabbaus** ergeben sich bau-/betriebsbedingt keine Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand.

Der technische Ablauf der Rohstoffgewinnung entspricht der bisherigen Vorgehensweise am Standort. Damit verbundene nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser wurden nicht festgestellt und sind auch zukünftig nicht zu erwarten.

Die Umwandlung von Land- in Wasserfläche und dadurch die Vergrößerung des bestehenden Kiesgrube führt nicht zu einer erheblichen Auswirkung auf das Schutzgut Wasser.

Im Zuge des Kiesabbaus sind Wassertrübungen durch die Aufwirbelung mineralischer Schluff- und Tonpartikel, die Einleitung des zur Kieswaschung verwendeten Wassers mit Feinsandanteilen und die Umlagerung von Feinsedimenten möglich. Bei den ersten beiden Wirkpfaden handelt es sich um bereits bestehende Wirkungen.

Die **Umlagerung der Feinsedimente** wird nur zu kleinflächig wirksamen Trübungen führen, wodurch keine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut entsteht.

*b) anlagebedingte Auswirkungen*

Die Wasserstände der **Kiesgrube** Freistett korrespondieren im Ist- wie auch im Plan-Zustand mit jenen des Rheins, mit dem die Kiesgrube im Nordbereich über einen ca. 900 m langen Schifffahrtskanal verbunden ist. Die Wasserspiegellagen der Kiesgrube werden durch ihre Erweiterung nicht verändert; in der Kiesgrube stellt sich stets die Potenzialhöhe des Rhein-Wasserspiegels ein.

Im Hinblick auf das Zirkulationsverhalten belegen die Ergebnisse der regelmäßigen Kiesgruben-Untersuchungen die Vollzirkulation des Wasserkörpers während der Zirkulationsphase und eine damit verbundene Sauerstoffversorgung des gesamten Gewässers bis zum Grund der Kiesgrube.

Die anlagebedingte Vergrößerung der Oberfläche der Kiesgrube bei gleichbleibender Gewässertiefe wird, in Verbindung mit der Herstellung zusätzlicher Flachwasserzonen, das erwünschte Zirkulationsverhalten tendenziell begünstigen.

Vorhabenbedingt werden zusätzliche Flachwasserzonen mit einer Neigung von mindestens 1:10 bis zu einer Wassertiefe von 4 m unter Mittelwasserstand geschaffen. Flachwasserzonen verbessern die Selbstreinigungskraft des Gewässers durch den raschen Abbau organischer Stoffe.

Insgesamt begünstigen die geplanten Veränderungen der Kiesgrubengestalt die langfristige Aufrechterhaltung einer guten Wasserqualität der Kiesgrube Freistett.

Hinsichtlich der trophischen Entwicklung der Kiesgrube ist anzumerken, dass zu den trophiebeeinflussenden Kenngrößen einer Kiesgrube die Nährstoffeinträge (hier: die Gesamt-P-Gehalte) in die Kiesgrube und die Morphologie der Kiesgrube zählen.

Während das Einzugsgebiet einer Kiesgrube deren trophische Entwicklung über die Nährstoffeinträge direkt beeinflusst, ist der Stoffumsatz in einer Kiesgrube wesentlich von deren Kiesgrubengestalt abhängig.

Der maßgebliche Nährstoffeintragspfad für Kiesgruben ist in der Regel das Grundwasser. Die Gesamt-P-Gehalte des der Kiesgrube zuströmenden Grundwassers sind gering, so dass diesbezüglich langfristig von oligo- bis mesotrophen Verhältnissen auszugehen ist.

Wie die dem Leitfaden der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA 1998) zugrunde liegenden Untersuchungen zeigen, hat auch die Gestalt der Kiesgrube entscheidenden Einfluss auf die langfristige trophische Entwicklung. Gemäß dem Leitfaden lässt sich anhand der bekannten trophiebeeinflussenden Kenngrößen der Kiesgrubenmorphometrie ein trophischer Referenz-Zustand ermitteln, der dem potenziell natürlichen Zustand der Kiesgrube entspricht.

Um die langfristig zu erwartende trophische Entwicklung des zukünftigen Sees überschlägig zu ermitteln, wurde innerhalb der UVS dessen trophischer Referenz-Zustand ermittelt.

Als Fazit kann festgehalten werden, dass nach Ende der Abbautätigkeit die natürliche Seealterung und damit die Eutrophierung langsam verlaufen werden. Dies lässt sich aus den folgenden Parametern ableiten:

- dem geringen Nährstoffgehalt des Wassers der Kiesgrube
- dem großvolumigen Wasserkörper
- dem Zustrom nährstoffarmen Grundwassers sowie
- den günstigen gewässermorphologischen Parametern.

Insgesamt können erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf das Oberflächenwasser (die bestehende Kiesgrube) ausgeschlossen werden.

Auch die Überschüttung der Sohle der Kiesgrube durch die **Sedimenteintragslagerung** führt nicht zu einer erheblichen nachteiligen Auswirkung.

Die Herstellung einer **Gewässerüberleitung** aus dem Rheinseitenkanal in die nördlich davon verlaufende Schlute führt zur Durchströmung und ökologischen Verbesserung.

## Grundwasser

Bezüglich der Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser kann an dieser Stelle auf die Ergebnisse des Fachbeitrags zur UVS – Fachbereich Hydrogeologie des Büros für Hydrogeologie E. Funk aus Staufen vom 15. Dezember 2018 verwiesen werden.

Die Offenlegung des Grundwassers durch den **Kiesabbau** führt nicht zu wesentlichen Veränderungen von Grundwasserständen in angrenzenden Bereichen. Im Nahbereich von Kiesgruben stellen sich typischerweise Grundwasserstände ein, die dem Niveau der Kiesgrube entsprechen.

Die gemessenen Grundwasserstände in den Flächen, die an die Erweiterung angrenzen, haben im Ist-Zustand nahezu genau das Niveau des Wasserspiegels. Sie verändern sich dementsprechend nicht erheblich.

Hinsichtlich der Grundwasserstockwerke ist eine hydraulische Trennung des Oberen und Unteren Grundwasserleiters durch einen Zwischenhorizont möglich, aber nicht durchgehend wahrscheinlich. Der Obere Grundwasserleiter ist wiederum durch einen feinklastischen Zwischenhorizont untergliedert. Die festgestellten Grundwasserstockwerke sind durch die vorhandene Kiesgrube bereits hydraulisch verbunden. Durch die Erweiterung der Kiesgrube werden daher die hydraulischen Verhältnisse nicht verändert.

Die Grundwasserneubildung wurde anhand des Mittelwerts des langjährigen Niederschlags, der Verdunstung auf einer freien Wasserfläche und der Grundwasserneubildung vor Freilegung des Grundwasserspiegels unter Berücksichtigung der Wasserentnahme aus der Kiesgrube zur Aufbereitung des geförderten Materials berechnet. Die Berechnung der Grundwasserneubildung im Bereich der gesamten Fläche der Kiesgrube ergibt ca. 6,6 l/s; nach Abzug der Wasserentnahme aus der Kiesgrube (ca. 5 l/s) verbleibt eine Neubildung von ca. 1,6 l/s.

Aufgrund des großen Grundwasserdargebots ist von keiner Verschlechterung des quantitativen Zustands des Grundwasservorkommens auszugehen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser sind auszuschließen.

## Schutzgüter Klima und Luft

Die Inanspruchnahme eines Teils der Waldfläche, die in der Waldfunktionenkartierung als Immissionsschutzwald eingestuft ist, führt nicht zu Immissionsbelastungen in den angrenzenden Teilen Freistetts (Gewerbegebiet), weil die Grenzwerte der Bundesimmissionsschutzverordnung auch für Feinstaub, der grundsätzlich auf dem Betriebsgelände emittiert werden kann, im Nahbereich des Kieswerks deutlich unterschritten werden.

## Schutzgut Landschaft

### *a) bau-/betriebsbedingte Auswirkungen*

Für den **Kiesabbau** wird Wald im Umfang von 11,21 ha in Anspruch genommen. Der betreffende Bereich wird in die ausgedehnte Wasserfläche der Kiesgrube einbezogen. Die Rodung erfolgt schrittweise über mehrere Jahre hinweg.

Etwa zwei bis drei Jahre nach Beginn der Rodung erfolgt der Neubau der **Jachtstraße** entlang des künftigen Ufers.

Der vom Vorhaben betroffene Waldabschnitt weist als forstlich geprägter, strauchreicher Mischbestand mit einem auf die frühere Rheindynamik zurückgehenden Kleinrelief naturraumtypische Eigenarten auf. Jene Landschaftsbildelemente, die die hohe Bedeutung der Landschaftsbildeinheit wesentlich bedingen, liegen außerhalb der Vorhabenfläche.

### *b) anlagebedingte Auswirkungen*

Nach Abschluss des Vorhabens verbleibt auf der Fläche des **Kiesabbaus** ein randlicher Bereich der Kiesgrube mit geschwungenen Uferlinien und Flachwasserzonen, die mit Röhricht-, Seggen- oder Weidensäumen und Schwimmblattpflanzen eine größere Naturnähe als die bisher bestehenden Teile der Kiesgrube aufweisen. Dieser Bereich wird eine mittlere Bedeutung für die Landschaft haben.

Die herzustellende, naturnahe **Gewässerüberleitung** zur Schlute erhöht die Vielfalt des entsprechenden Waldabschnitts.

Aus dem Vorhaben resultiert eine Minderung des landschaftlichen Wertes von „hoch“ (4) zu „mittel“ (3). Dies stellt eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Landschaftsbild dar.

## **Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Kulturgüter sind innerhalb der Vorhabenfläche nicht bekannt. Nachteilige Auswirkungen sind daher auszuschließen.

Innerhalb der Erweiterungsfläche verläuft die Jachtstraße, parallel dazu ein Stromkabel sowie eine Telekommunikationsleitung. Im Zuge der geplanten Erweiterung werden die Straße, die Leitung und das Stromkabel verlegt, wodurch keine nachteiligen Auswirkungen auftreten.

## **Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Unter Wechselwirkungen im Sinne des UVPG werden alle Auswirkungen des Vorhabens verstanden, die über ein einzelnes Schutzgut hinauswirken.

Als Wechselwirkungen werden Wirkungen erfasst, die

- von einem Schutzgut ausgehend in einem anderen Schutzgut Folgewirkungen erzeugen oder
- auf die funktionalen Beziehungen zwischen den Schutzgütern wirken.

Die funktionalen Beziehungen zwischen den Schutzgütern im Vorhabengebiet sind hauptsächlich durch die ehemalige Dynamik des Rheins geprägt, die bis zur Rheinbegradigung mit der "Freistetters Geraden" im Jahr 1843 wiederkehrend zur Entstehung neuer Flutrinnen, zur Ablagerung von Sand- und Kiesbänken und zu Verlandungsprozessen führte.

Folgen davon sind die Rheinseitengewässer (im Untersuchungsgebiet der Altrhein im Salmengrund), das Kleinrelief mit Schluten, Senken sowie Sand- und Kiesbänken und die unterschiedlichen Böden.

Die heutigen Gewässer und die verlandeten, von Seggenrieden und Röhrichten bewachsenen Schluten sind Reste der letzten vor der Rheinbegradigung entstandenen Flutrinnen.

Seit der Errichtung der Staustufe Gamsheim ist die Auendynamik gegenüber dem natürlichen Zustand eingeschränkt. Überflutungen ereignen sich nur noch durch Rückstau durch den Schifffahrtskanal.

Das Vorhaben führt zum Verlust der gegenwärtigen Wechselwirkungen. Auf den in Anspruch zu nehmenden Flächen sind sie vergleichsweise schwach ausgeprägt: Zwar gibt es hier auf die frühere Rheindynamik zurückgehende Senken, aber sie sind nur schwach eingetieft und weisen deshalb keine anderen Boden- und Standortverhältnisse beziehungsweise Lebensbedingungen für Pflanzen und Tiere als die umgebenden Flächen auf.

Auf den angrenzenden Flächen, wo im Anfangsbereich des Altrheins im Salmengrund das auf die früheren Auenbedingungen zurückgehende Wirkungsgefüge besonders deutlich erhalten ist, hat es keine Auswirkungen. Die Grundwasserstände bleiben hier nahezu unverändert; dementsprechend bleiben in den Senken die Prägungen des Bodens, der Pflanzen- und der Tierwelt sowie der Landschaft (Röhricht und Ried innerhalb von Wald) durch hoch anstehendes Grundwasser bestehen. Die Grundwasserstände werden vorhabenbedingt nicht verändert.

Das Schutzgut Landschaft integriert Aspekte aller anderen Schutzgüter, da die Landschaft das Ergebnis natürlicher Prozesse und kultureller Entwicklungen ist. Ein wesentlicher Aspekt, der bei der Betrachtung der übrigen Schutzgüter nicht berücksichtigt wird, ist das Landschaftsbild, das separat betrachtet wurde. Das Landschaftsbild prägt die Erholungsqualität, es wird gleichzeitig von den menschlichen Erholungsaktivitäten beeinflusst. Dabei bestehen wiederum Wechselbeziehungen, insbesondere zum Schutzgut Pflanzen. Nach Ende des Rohstoffabbaus wird ein größerer Baggersee vorhanden sein, der von Gehölzen unterschiedlichen Alters umgeben sein wird. Eine Unterbrechung wichtiger Sichtbeziehungen durch das Vorhaben tritt nicht ein.

#### 7.5.1.2 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

##### **Schutzgut Mensch**

Zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen der mit dem Vorhaben verbundenen Umwandlung von Wald für dessen Schutz- oder Erholungsfunktionen werden Ersatzaufforstungen im Umfang von 11,48 ha vorgenommen:

- K6 – Ersatzaufforstung

## **Schutzgut Pflanzen**

Zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen auf das Schutzgut Pflanzen werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- K3 – Vertiefung einer Schlute zur Entwicklung eines Gewässers sowie von Röhricht- oder Seggenbewuchs
- K4 – Entwicklung eines Saums entlang der verlegten Jachtstraße
- K5 – Herstellung von Flachwasserzonen
- K6 – Ersatzaufforstung
- K7 – Waldumbau

## **Schutzgut Tiere**

Zum Schutz der Fledermäuse sind folgenden Vermeidungsmaßnahme vorgesehen:

- V1 – Bauzeitenbeschränkung bezüglich des Entferns der Vegetation und des Bodenabtrags
- V2 – Kontrolle und Verschluss von Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse vor der Fällung

Außerdem werden folgende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umgesetzt:

- V7 – Ausbringen künstlicher Quartiere (Vögel, Fledermäuse)
- K1 – Aufwertung von Waldbereichen mit vorrangig kurz- und mittelfristiger Wirkung auf 52 ha
- K2 – Aufwertung von Waldbereichen mit vorrangig langfristiger Wirkung auf 17,4 ha

Zum Schutz der Wildkatze ist folgende Vermeidungsmaßnahme vorgesehen:

- V1 – Bauzeitenbeschränkung bezüglich des Entferns der Vegetation und des Bodenabtrags

Außerdem werden folgende Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) umgesetzt:

- V6 – Erhöhung der Totholzverfügbarkeit durch Verbringen von Baumstämmen, Baumstubben und Stark-Ästen als liegendes Totholz
- K1 – Aufwertung von Waldbereichen mit vorrangig kurz- und mittelfristiger Wirkung auf 52 ha
- K2 – Aufwertung von Waldbereichen mit vorrangig langfristiger Wirkung auf 17,4 ha

Auch wird ein Monitoring für die Wildkatze angeordnet.

Zum Schutz der Vögel ist folgende Vermeidungsmaßnahme vorgesehen:

- V1 – Bauzeitenbeschränkung bezüglich des Entferns der Vegetation und des Bodenabtrags

Außerdem werden folgende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umgesetzt:

- V6 – Erhöhung der Totholzverfügbarkeit durch Verbringen von Baumstämmen, Baumstubben und Stark-Ästen als liegendes Totholz
- V7 – Ausbringen künstlicher Quartiere (Vögel, Fledermäuse)
- K1 – Aufwertung von Waldbereichen mit vorrangig kurz- und mittelfristiger Wirkung auf 52 ha
- K2 – Aufwertung von Waldbereichen mit vorrangig langfristiger Wirkung auf 17,4 ha
- K6 – Ersatzaufforstung

Für die Erhaltung des Mittelspechts und des Schwarzspechts werden folgende kohärenzsichernde Maßnahmen (Natura 2000) und Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) umgesetzt:

- V6 – Erhöhung der Totholzverfügbarkeit durch Verbringen von Baumstämmen, Baumstubben und Stark-Ästen als liegendes Totholz (in Kombination mit den Maßnahmen K1 und K2)
- K1 – Aufwertung von Waldbereichen mit vorrangig kurz- und mittelfristiger Wirkung auf 52 ha
- K2 – Aufwertung von Waldbereichen mit vorrangig langfristiger Wirkung auf 17,4 ha
- K6 – Ersatzaufforstung

Außerdem wird ein Monitoring und Risikomanagement für den Schwarzspecht und Mittelspecht angeordnet.

Zum Schutz der Zauneidechsen und Mauereidechsen sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- V3 – Abzäunung der zu beräumenden Flächen
- V4 – Umsiedlungen von Eidechsen und Amphibien

Außerdem werden zum Schutz der Zauneidechse und Mauereidechse folgende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umgesetzt:

- K8 – Anlage einer temporären Ausgleichsfläche auf dem Betriebsgelände für die Mauereidechse
- K9 – Anlage einer temporären Ausgleichsfläche östlich der Bootswerft Krieg für die Zauneidechse
- K4 – Entwicklung eines Saums entlang der verlegten Jachtstraße

Zum Schutz der Amphibien sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- V1 – Bauzeitenbeschränkung bezüglich des Entferns der Vegetation und des Bodenabtrags
- V3 – Abzäunung der zu beräumenden Flächen
- V4 – Umsiedlungen von Eidechsen und Amphibien
- V5 – Eingriff in Gewässer außerhalb der aquatischen Phase der Amphibien

Außerdem werden zum Schutz des Springfroschs und des Kleinen Wasserfroschs folgende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umgesetzt:

- K3 – Vertiefung einer Schlute zur Entwicklung eines Gewässers sowie von Röhricht- oder Seggenbewuchs
- V6 – Erhöhung der Totholzverfügbarkeit durch Verbringen von Baumstämmen, Baumstubben und Stark-Ästen als liegendes Totholz

Außerdem wird ein Monitoring für die Amphibien angeordnet.

Um eine anlagebedingte Beeinträchtigung der Amphibien durch den Straßenverkehr auf der neuen Jachtstraße zu minimieren, wird eine Amphibienleiteinrichtung errichtet.

- V9 – Bau einer Amphibienleiteinrichtung entlang eines Abschnitts der Jachtstraße

### **Schutzgut Boden**

Als Verminderungsmaßnahme werden nach Abschluss der Bautätigkeit verdichtete Böden im verbleibenden Geländestreifen zwischen der Böschungsoberkante und der verlegten Jachtstraße tiefengelockert.

- V8 – Tiefenlockerung verdichteter Böden nach Abschluss der Bautätigkeit

### **Schutzgut Wasser**

#### Oberflächenwasser

Einträge von Betriebs- und Schmierstoffen im Zuge des Abbaubetriebs werden durch Schutzvorkehrungen und -maßnahmen nach dem Stand der Technik vermieden.

### **Schutzgut Landschaft**

Zur Kompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- K1 – Aufwertung von Waldbereichen mit vorrangig kurz- und mittelfristiger Wirkung auf 52 ha
- K2 – Aufwertung von Waldbereichen mit vorrangig langfristiger Wirkung auf 17,4 ha

- K3 – Vertiefung einer Schlute zur Entwicklung eines Gewässers sowie von Röhricht- oder Seggenbewuchs
- K5 – Herstellung von Flachwasserzonen
- K6 – Ersatzaufforstung

### **7.5.2 Zusammenfassende Bewertung nach § 12 Abs. 1 UVPG a.F.**

Die Planfeststellungsbehörde kommt auf Grundlage der UVS, der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben der Hermann Peter KG erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser und Landschaft haben.

Durch die Umsetzung der in den Antragsunterlagen dargestellten Vermeidungs-, Verminderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie der im Planfeststellungsbeschluss angeordneten Nebenbestimmungen und angeordneten Kohärenzsicherungsmaßnahmen und FCS-Maßnahmen mit Monitoring und Risikomanagement werden die erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter weitestgehend vermieden, minimiert oder – falls dies nicht möglich ist – vorgezogen oder nachträglich ausgeglichen.

### **7.6 Gesamtabwägung**

Die Hermann Peter KG beantragt die wasserrechtliche Zulassung für den Abbau und die Auskiesung im Südosten der Kiesgrube Freistett auf einer Fläche von 13,17 ha auf den Flst. Nrn. 4304/12, 4304 und 4304/15 der Gemarkung Rheinau-Freistett. Das Vorhaben beinhaltet auch

- die Umlagerung von Feinsedimenten auf Flst. Nr. 4304/12 der Gemarkung Rheinau-Freistett,
- die Verlegung der Jachtstraße in nordöstlicher Richtung auf Flst. Nr. 4304 der Gemarkung Rheinau-Freistett,
- die Herstellung einer Gewässerüberleitung zwischen Rheinseitenkanal und der nördlich der Jachtstraße verlaufenden Schlute und die
- Fortführung des Kiesabbaus auf den mit Plangenehmigung des Landratsamtes Ortenaukreis vom 12. Juni 2018, Az. 62/621-691.17/Ze, zugelassenen Flächen im Nordwesten der bestehenden Kiesgrube auf Flst. Nr. 4304/12 der Gemarkung Rheinau-Freistett

entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen.

Das geplante Vorhaben dient dem wirtschaftlichen Interesse der Antragstellerin.

Darüber hinaus liegt es – wie unter Punkt 7.1.2 ausgeführt – auch im öffentlichen Interesse, da es der Gewinnung von hochwertigen Rohstoffen dient und an diesem Standort eine nachhaltige und verbrauchsnahe Rohstoffversorgung gewährleistet. Dabei wird den regionalplanerischen Grundsätzen einer effektiven Auskiesung vollumfänglich Rechnung getragen und die Vorgaben des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans Südlicher Oberrhein zur flächenhaften, vollständigen Nutzung der Lagerstätten umgesetzt.

Zudem wird mit Umsetzung des Vorhabens der Erhalt von aktuell 119 Arbeitsplätzen direkt am Standort sowie weiteren ca. 50 Arbeitsplätzen durch permanent beauftragte Subunternehmen und örtlich ansässige, vom Standort abhängige Handwerksbetriebe gesichert.

Wie oben bereits erwähnt, ist das geplante Vorhaben mit regionalplanerischen und raumordnerischen Belangen vereinbar.

Den o.g. Vorhaben stehen wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegen. Bei Beachtung der mit dieser Entscheidung angeordneten Nebenbestimmungen ist davon auszugehen, dass es durch die geplanten Maßnahmen im Bereich der bestehenden Kiesgrube sowie im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche zu keiner Beeinträchtigung des Oberflächengewässers oder des Grundwassers kommen wird.

Durch das Vorhaben werden umfangreiche naturschutzfachliche und -rechtliche Belange berührt. Zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes wurden der Kiesgrubenbetreiberin daher die Umsetzung einer Vielzahl verschiedener naturschutzfachlicher Maßnahmen auferlegt. Aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses wird in Kauf genommen, dass die Integrität des Vogelschutzgebietes „Rheinniederung Kehl-Helmlingen“ erst nach mehreren Jahren wiederhergestellt sein wird.

Die Beeinträchtigung weiterer öffentlich-rechtlicher Belange in Folge des Vorhabens ist nicht zu erwarten bzw. wird durch entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen ausgeglichen.

Der Einwendung des privaten Dritten wurde Rechnung getragen.

Unter Berücksichtigung des vorliegenden, erheblichen öffentlichen und privaten Interesses an der Umsetzung des Vorhabens kann die beantragte Planfeststellung daher nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 68 Abs. 3 und § 70 Abs. 1 WHG erteilt werden.

## **7.7 Wasserrechtliche Erlaubnis**

Gemäß § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis.

Benutzungen im Sinne des WHG sind nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 WHG u.a. das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässer sowie das Einleiten von Stoffen in Gewässer.

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG).

Die Hermann Peter KG entnimmt für die Aufbereitung von Kies- und Splittsorten Wasser aus der Kiesgrube Freistett in einer Menge von maximal 500 m<sup>3</sup>/h, 8.000 m<sup>3</sup>/d und 1.000.000 m<sup>3</sup>.

Nach der Kieswaschung wird das verwendete Wasser mit Feinsandanteilen zurück in die Kiesgrube in eine Wassertiefe von mindestens 10 m unter Mittelwasserstand eingeleitet. Sie benutzt daher ein Gewässer i.S.d. § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 WHG.

Die am Verfahren zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange (Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, Untere Naturschutzbehörde, Fischereibehörde) wurden zum Vorhaben gehört. Es bestehen unter Beachtung der Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die wasserrechtliche Erlaubnis kann somit erteilt werden, da von den Benutzungen unter Einhaltung der entsprechenden Nebenbestimmungen (siehe dort, Ziffer A8) schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind und den Benutzungen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde nach pflichtgemäßem Ermessen bis zum 31. Dezember 2039 befristet.

## **7.8 Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Demnach entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird.

Mit Schreiben vom 11. November 2024 hat die Hermann Peter KG die Anordnung der sofortigen Vollziehung beantragt.

Dieser Antrag wird im Wesentlichen wie folgt begründet:

Eine aktuelle Berechnung hat gezeigt, dass spätestens im Mai 2025 kein Kies mehr zum Abbau vorhanden sein wird. Nachbaggerungen an anderen Stellen im Böschungsbereich oder innerhalb der Kiesgrube sind aufgrund der bereits erreichten Abbaulinien oder auflagernden Feinsedimenten nicht mehr möglich. Der Betrieb des Kieswerkes müsste dann komplett eingestellt werden. Dies hätte eine Kündigung der 119 derzeit am Standort Beschäftigten zur Folge. Eine Einstellung des Betriebes hätte dann auch gravierende Auswirkungen auf weitere ca. 50 Arbeitsplätze bei vom Standort abhängigen, permanent beauftragte Subunternehmen und örtlich ansässige Handwerksbetriebe.

Die Dringlichkeit der Umsetzung des Vorhabens ergibt sich auch daraus, dass – um spätestens im 2. Quartal 2025 mit dem tatsächlichen Kiesabbau beginnen zu können – vorbereitende Maßnahmen, wie insbesondere der Holzeinschlag, Vermessung sowie der Abtrag des Waldbodens und das Einrichten der Infrastruktur wie Verankerungen für den Schwimmbagger, etc. spätestens im 1. Quartal abgeschlossen sein müssen. Rodungen für den 1. Abbauabschnitt müssen sogar bereits Ende Februar 2025 abgeschlossen sein. Andernfalls wären Rodungen erst wieder im Spätjahr 2025 und damit deutlich nach Aufbrauch der noch vorhandenen Vorräte wieder möglich.

Zu berücksichtigen ist im vorliegenden Fall auch die Bedeutung des von der Hermann Peter KG betriebenen Kalksandsteinwerks. Neben diesem Werk gibt es nur noch zwei weitere Kalksandsteinwerke in Baden-Württemberg, nämlich die Werke in Durmersheim und in Esslingen. Bei einer Einstellung des Abbaubetriebes würde sich auch die Verfügbarkeit von Kalksandstein, dem führenden Baustoff im mehrgeschossigen Wohnungsbau, erheblich verringern.

Es ist nicht auszuschließen, dass Rechtsmittel gegen den Planfeststellungsbeschluss eingelegt werden. Ein Zuwarten auf eine endgültige Entscheidung hierüber würde den Beginn des Vorhabens zeitlich erheblich verzögern. Dies wäre gleichbedeutend mit einer vollständigen Einstellung des Kieswerkbetriebes mit den o.g. geschilderten Folgen.

Die Ausführungen der Hermann Peter KG sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde schlüssig und nachvollziehbar.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann der Weiterbetrieb des Kieswerkes der Hermann Peter KG und damit eine Rohstoffversorgung aufrechterhalten werden. Gleichzeitig werden auch die direkt mit dem Kieswerk verbundenen 119 sowie ca. 50 weitere, mit dem Kieswerksbetrieb zusammenhängende, Arbeitsplätze auch im Falle der Einlegung eines Rechtsmittels erhalten.

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses liegt sowohl im privaten als auch im öffentlichen Interesse.

## **7.9 Gebührenentscheidung**

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 5, 7, 12 und 16 des Landesgebührengesetzes (LGebG), die Höhe der Gebühr auf Nr. 55.20.02.03 der Gebührenverordnung des Landratsamtes Ortenaukreis in der bis zum 15. März 2020 gültigen Fassung.

Im Zuge der Bearbeitung des Antrags ist ein Verwaltungsaufwand von insgesamt 410 Stunden à 57,00 Euro und 45 Stunden à 58,00 Euro entstanden. Bei der Festsetzung der Höhe der Gebühr war neben dem entstandenen Verwaltungsaufwand auch der mit dem Kiesabbau für die Vorhabenträgerin verbundene wirtschaftliche Vorteil ( $7.600.000 \text{ m}^3 \times 10 \text{ Euro}/1.000 \text{ m}^3 = 76.000 \text{ Euro}$ ) zu berücksichtigen. Der Betrag ist innerhalb eines Monats unter **Angabe des Buchungszeichens 5.5244.003162.8** an die Kasse des Landratsamtes Ortenaukreis in Offenburg auf eines der folgenden Konten zu bezahlen.

### **Bankverbindungen:**

Sparkasse Offenburg/Ortenau: **BIC:** SOLADES1OFG **IBAN:** DE25 6645 0050 0000 1000 08

Volksbank eG: **BIC:** GENODE61OG1 **IBAN:** DE38 6649 0000 0000 9877 19

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg gegen das Land Baden-Württemberg (Landratsamt Ortenaukreis) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Zeeb

### **Anlagen**

- 1 Antragsatz mit Zugehörigkeitsvermerk
- Habides Meldebögen
- Liste von Ingenieurbüros in der Altlasten- und Schadensfallbearbeitung